

ALLGEMEINER TEIL

I GRUNDREGELN FÜR DIE BEZIEHUNG ZWISCHEN KUNDE UND KREDITINSTITUT

A GELTUNGSBEREICH UND ÄNDERUNGEN DER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1 Geltungsbereich

Z 1 (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: AGB) gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und allen in- und ausländischen Geschäftsstellen der UniCredit Bank Austria AG (nachfolgend: das Kreditinstitut). Vorrangig gelten Bestimmungen in mit dem Kunden getroffenen Vereinbarungen oder in Sonderbedingungen.

(2) Die Begriffe „Verbraucher“ und „Unternehmer“ werden im Folgenden im Sinn des Konsumentenschutzgesetzes verstanden.

2 Änderungen

Z 2 (1) Änderungen dieser AGB werden dem Kunden vom Kreditinstitut spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens unter Hinweis auf die betroffenen Bestimmungen angeboten. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot hinweisen. Das Änderungsangebot ist dem Kunden mitzuteilen. Außerdem wird das Kreditinstitut eine Gegenüberstellung über die von der Änderung der AGB betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung der neuen AGB auf seiner Internetseite veröffentlichen und diese in Schriftform dem Kunden auf dessen Verlangen in ihren Geschäftsstellen aushändigen oder postalisch übermitteln. Das Kreditinstitut wird den Kunden mit der Mitteilung über die angebotene Änderung auf diese Möglichkeiten hinweisen.

(1a) Die Mitteilung nach Abs. 1 erfolgt grundsätzlich per Post an die letzte vom Kunden bekannt gegebene Anschrift (s. auch Z 11 Abs. 2). Abweichend von diesem Grundsatz wird das Kreditinstitut diese Mitteilung in elektronischer Form über das Postfach im Internet-Banking (z. B. OnlineBanking bzw. BusinessNet) vornehmen, sofern der Kunde mit dem Kreditinstitut eine Vereinbarung zur Nutzung zumindest eines Internet-Banking-Produktes abgeschlossen hat. Diese elektronische Mitteilung erfolgt derart, dass das Kreditinstitut das Änderungsangebot nicht mehr einseitig abändern kann und der Kunde die Möglichkeit hat, die Mitteilung bei sich abzuspeichern und auszudrucken. Erfolgt eine solche elektronische Mitteilung über das Internet-Banking, wird das Kreditinstitut den Kunden überdies gleichzeitig davon in Kenntnis setzen, dass das Änderungsangebot im Postfach des Internet-Banking verfügbar und abfragbar ist. Dies geschieht durch Übersenden eines separaten E-Mails an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse oder eines separaten SMS an die vom Kunden für den Erhalt von SMS im Rahmen des Internet-Banking zuletzt bekannt gegebene Mobiltelefonnummer.

(1b) Gegenüber einem Unternehmer ist es ausreichend, das Änderungsangebot spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen über das Postfach des Internet-Banking zuzustellen oder auf eine andere, mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf bereitzuhalten.

(2) Im Falle einer solchen beabsichtigten Änderung der AGB hat der Kunde, der Verbraucher ist, das Recht, seine Rahmenverträge für Zahlungsdienstleistungen, insbesondere den Girokontovertrag, vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen.

(3) Die Absätze (1) bis (2) gelten auch für Änderungen von Rahmenverträgen für Zahlungsdienstleistungen, in denen die Geltung dieser Geschäftsbedingungen zwischen Kunde und Kreditinstitut vereinbart worden ist.

(4) Die vorstehenden Absätze (1) bis (2) finden auf die Änderung der Leistungen des Kreditinstitutes (einschließlich Habenzinsen) und der Entgelte des Kunden (einschließlich Sollzinsen) keine Anwendung. Für Entgelt- und Leistungsänderungen gelten Z 43 bis 45, soweit diese Änderungen mit dem Kunden nicht individuell vereinbart werden.

B ABGABE VON ERKLÄRUNGEN

1 Aufträge des Kunden

Z 3 (1) Aufträge sind schriftlich zu erteilen.

(2) Das Kreditinstitut ist jedoch auch berechtigt, die ihm mittels Telekommunikation (insbesondere telefonisch, telegrafisch, fernschriftlich, mittels Telefax oder Datenfernübertragung) erteilten Aufträge durchzuführen. Zur Durchführung solcher Aufträge ist das Kreditinstitut bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen nur dann verpflichtet, wenn dies der Kunde mit dem Kreditinstitut vereinbart hat.

2 Einholung von Bestätigungen durch das Kreditinstitut

Z 4 Aus Gründen der Sicherheit ist das Kreditinstitut berechtigt, insbesondere bei mittels Telekommunikation erteilten Aufträgen vor deren Ausführung je nach Lage des Falles auf dem gleichen oder auch einem anderen Kommunikationsweg eine Auftragsbestätigung einzuholen.

3 Erklärungen des Kreditinstituts

Z 5 (1) Die mittels Telekommunikation gemachten Mitteilungen und Erklärungen des Kreditinstituts gelten – sofern keine abweichenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden oder Usancen der Kreditinstitute bestehen – vorbehaltlich schriftlicher Bestätigung. Dies gilt nicht gegenüber Verbrauchern.

(2) Erklärungen und Informationen, die das Kreditinstitut dem Kunden mitzuteilen oder zugänglich zu machen hat, erhält der Kunde auf Papier (insbesondere mittels Kontoauszug), sofern mit ihm nicht die Abrufbarkeit oder Übermittlung auf elektronischem Weg vereinbart wurde.

(3) Das Kreditinstitut wird die gemäß § 8 Verbraucherzahlungskontogesetz (VZKG) zu erstellende Entgeltaufstellung vierteljährlich sowie bei Beendigung des Rahmenvertrages dem Kunden, der Verbraucher ist, in jeder Filiale in Papierform und – sofern der Kunde eine Vereinbarung zur Nutzung des Internet-Banking abgeschlossen hat – im Internet-Banking in elektronischer Form zur Verfügung halten. (Z 5 Abs. 3 gilt ab dem 31. 10. 2018.)

C VERFÜGUNGSBERECHTIGUNG NACH DEM TOD DES KUNDEN

Z 6 (1) Das Kreditinstitut wird, sobald es vom Ableben eines Kunden Kenntnis erhält, Dispositionen aufgrund eines speziellen Beschlusses des Abhandlungsgerichts oder eines Einantwortungsbeschlusses zulassen. Verfügungen eines einzelverfügungs-berechtigten Konto-/Depotinhabers über das Gemeinschaftskonto/-depot werden durch diese Regelung nicht berührt.

(2) Zeichnungsberechtigungen erlöschen nicht durch den Tod des Kunden, wenn sie von einem Unternehmer für ein Geschäftskonto erteilt wurden. Konten eines Unternehmers gelten im Zweifel als Geschäftskonten.

D PFLICHTEN UND HAFTUNG DES KREDITINSTITUTS

1 Informationspflichten

Z 7 (1) Über die gesetzlichen Informationspflichten hinaus treffen das Kreditinstitut mangels einer gesonderten Vereinbarung keine anderen als die in seinen Geschäftsbedingungen erwähnten Informationspflichten. Das Kreditinstitut ist daher – soweit keine gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung besteht – nicht verpflichtet, den Kunden über drohende Kursverluste, über den Wert oder die Wertlosigkeit anvertrauter Gegenstände oder über Umstände, die den Wert dieser Gegenstände beeinträchtigen oder gefährden könnten, zu unterrichten oder dem Kunden sonstige Ratschläge oder Auskünfte zu erteilen.

(2) Gegenüber Unternehmern sowie allen juristischen Personen gelten die Bestimmungen des 3. Hauptstückes des Zahlungsdienstgesetzes 2018 („ZaDiG“), worin die Transparenz der Vertragsbedingungen sowie die Informationspflichten für Zahlungsdienste geregelt werden, nicht.

2 Ausführung von Aufträgen

Z 8 (1) Einen Auftrag, der seinem Inhalt nach typischerweise die Heranziehung eines Dritten erforderlich macht, erfüllt das Kreditinstitut durch Betrauung eines Dritten im eigenen Namen. Wählt das Kreditinstitut den Dritten aus, so haftet es für die sorgfältige Auswahl.

(2) Das Kreditinstitut ist verpflichtet, dem Kunden über dessen Aufforderung die etwa bestehenden Ansprüche gegen den Dritten abzutreten.

Z 9 (1) Über Z 8 hinausgehend haftet das Kreditinstitut für Zahlungsdienste innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) gegenüber natürlichen Personen (nicht aber gegenüber Unternehmern und juristischen Personen),

– wenn der Zahlungsvorgang vom Zahler direkt ausgelöst wird, für die ordnungsgemäße Ausführung des Zahlungsvorganges bis zum Eingang beim Zahlungsdienstleister des Empfängers,

– wenn der Zahlungsvorgang vom Zahlungsempfänger oder über diesen ausgelöst wird, für die ordnungsgemäße Übermittlung des Zahlungsauftrages an den Zahlungsdienstleister des Zahlers, sowie in beiden Fällen für alle von ihm zu verantwortenden Entgelte und Zinsen, die dem Kunden infolge der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung des Zahlungsvorganges in Rechnung gestellt werden.

(2) Abweichend von § 80 Abs. 2 Z 5 ZaDiG wird das Kreditinstitut als Zahlungsdienstleister des

Zahlungsempfängers dann, wenn ein Zahlungsvorgang mit einer geringfügigen Verzögerung ausgeführt wurde, den Betrag auf dem Zahlungskonto eines Unternehmers oder einer juristischen Person nur in jenem Fall mit dem korrekten Datum wertstellen, wenn das Kreditinstitut an der verspäteten Ausführung des Zahlungsvorganges ein Verschulden trifft.

E MITWIRKUNGSPFLICHTEN UND HAFTUNG DES KUNDEN

1 Einleitung

Z 10 Der Kunde hat im Verkehr mit dem Kreditinstitut insbesondere die im Folgenden angeführten Mitwirkungspflichten zu beachten; deren Verletzung führt zu Schadenersatzpflichten des Kunden oder zur Minderung seiner Schadenersatzansprüche gegen das Kreditinstitut.

2 Bekanntgabe wesentlicher Änderungen

a) Name, Anschrift und Kontaktdaten

Z 11 (1) Der Kunde hat dem Kreditinstitut Änderungen seines Namens, seiner Firma, seiner Anschrift oder der Anschrift einer anderen von ihm namhaft gemachten Empfangsstelle, seiner E-Mail-Adresse sowie seiner Telefon- und Mobiltelefonnummer unverzüglich mitzuteilen.

(2) Gibt der Kunde Änderungen der Anschrift nicht bekannt, gelten schriftliche Erklärungen des Kreditinstituts als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Kunden dem Kreditinstitut bekannt gegebene Anschrift gesendet wurden.

(3) Elektronische Erklärungen des Kreditinstitutes (z. B. Erklärungen via E-Mail oder SMS) an die letzte vom Kunden bekannt gegebene E-Mail-Adresse bzw. Mobiltelefonnummer gelten dem Kunden, für den sie bestimmt sind, als zugegangen, wenn er sie unter gewöhnlichen Umständen abrufen kann (§ 12 E-Commerce-Gesetz).

b) Vertretungsberechtigung

Z 12 (1) Der Kunde hat dem Kreditinstitut das Erlöschen oder Änderungen einer diesem bekannt gegebenen Vertretungsberechtigung – einschließlich der Verfügungs- und Zeichnungsberechtigung (Z 31 und 32) – unverzüglich schriftlich mitzuteilen und durch geeignete Urkunden nachzuweisen.

(2) Eine dem Kreditinstitut bekannt gegebene Vertretungsberechtigung gilt bis zur schriftlichen Mitteilung des Erlöschens oder einer Änderung im bisherigen Umfang weiter, es sei denn, dass dem Kreditinstitut das Erlöschen oder die Änderung bekannt oder aus grober Fahrlässigkeit unbekannt war. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn das Erlöschen oder die Änderung der Vertretungsberechtigung in einem öffentlichen Register eingetragen und eine diesbezügliche Veröffentlichung erfolgt ist.

c) Geschäftsfähigkeit; Auflösung der Gesellschaft

Z 13 Jeder Verlust und jede Einschränkung der Geschäftsfähigkeit des Kunden sind dem Kreditinstitut unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Ist der Kunde eine Gesellschaft oder eine sonstige juristische Person, so ist auch deren Auflösung dem Kreditinstitut unverzüglich bekannt zu geben.

d) Geschäftsbeziehung auf eigene oder fremde Rechnung

Z 13a Der Kunde hat bei der Begründung jeder Geschäftsbeziehung und bei Inanspruchnahme einer gelegentlichen Transaktion dem Kreditinstitut mitzuteilen, ob er die Geschäftsbeziehung und/oder die Transaktion auf eigene oder auf fremde Rechnung bzw. im fremden Auftrag betreiben will. Diesbezügliche Änderungen während der aufrechten Geschäftsbeziehung hat der Kunde von sich aus dem Kreditinstitut unverzüglich bekannt zu geben.

3 Klarheit von Aufträgen

Z 14 (1) Der Kunde hat für eine klare und eindeutige Formulierung seiner Aufträge an das Kreditinstitut zu sorgen. Abänderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen müssen ausdrücklich als solche gekennzeichnet sein.

(2) Will der Kunde dem Kreditinstitut besondere Weisungen für die Ausführung von Aufträgen geben, so hat er dies dem Kreditinstitut gesondert und ausdrücklich, bei formularmäßig erteilten Aufträgen außerhalb des Formulars, mitzuteilen. Dies gilt vor allem dann, wenn die Ausführung des Auftrags besonders eilbedürftig oder an bestimmte Fristen und Termine gebunden ist.

4 Sorgfalt bei Verwendung und Sperre von Zahlungsinstrumenten; Sperre des Kontozugriffs

Z 15 (1) Der Kunde hat bei der Nutzung eines Zahlungsinstrumentes, das vereinbarungsgemäß zur Erteilung eines Auftrags an das Kreditinstitut verwendet werden kann, alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die personalisierten Sicherheitsmerkmale vor unbefugten Zugriffen zu schützen. Zahlungsauslösedienstleister und Kontoinformationsdienstleister gelten nicht als „Unbefugte“ im Sinne dieser Bestimmung.

(1a) Der Kunde hat den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonst nicht autorisierte Nutzung des Zahlungsinstrumentes unverzüglich dem Kreditinstitut oder der von diesem benannten Stelle anzuzeigen, sobald er davon Kenntnis hat.

(1b) Unternehmer und juristische Personen haften für Schäden, die dem Kreditinstitut aus der Verletzung dieser Sorgfaltspflichten gemäß Absatz (1) und (1a) entstehen, bei jeder Art des Verschuldens betraglich unbegrenzt.

(2) Das Kreditinstitut ist berechtigt, Zahlungsinstrumente, die es an den Kunden ausgegeben hat, zu sperren, wenn

- (i) objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Zahlungsinstrumentes dies rechtfertigen, oder
- (ii) der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung des Zahlungsinstrumentes besteht, oder
- (iii) der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit einer mit dem Zahlungsinstrument verbundenen Kreditlinie (Überschreitung oder Überziehung) nicht nachgekommen ist und
 - entweder die Erfüllung dieser Zahlungsverpflichtungen aufgrund einer

Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögenslage des Kunden oder eines Mitverpflichteten gefährdet ist,

- oder beim Kunden die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder diese unmittelbar droht.

(3) Das Kreditinstitut wird den Kunden – soweit eine Bekanntgabe der Sperre oder der Gründe für die Sperre nicht eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung verletzen bzw. österreichischen oder gemeinschaftsrechtlichen Rechtsnormen oder objektiven Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen würde – von einer Sperre des Zahlungsinstrumentes und deren Gründen in einer der mit dem Kunden vereinbarten Kommunikationsformen möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre informieren.

(4) Das Kreditinstitut ist berechtigt, einem Zahlungsauslösedienstleister oder einem Kontoinformationsdienstleister den Zugang zu einem Zahlungskonto des Kunden zu verweigern, wenn objektive und gebührend nachgewiesene Gründe im Zusammenhang mit einem nicht autorisierten oder betrügerischen Zugang des Zahlungsauslösedienstleisters bzw. des Kontoinformationsdienstleisters zum Zahlungskonto, einschließlich der nicht autorisierten oder betrügerischen Auslösung eines Zahlungsvorganges, es rechtfertigen.

(5) Das Kreditinstitut wird den Kunden – soweit eine Bekanntgabe der Sperre oder der Gründe für die Sperre nicht eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung verletzen bzw. österreichischen oder gemeinschaftsrechtlichen Rechtsnormen oder objektiven Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen würde – von einer Sperre des Zugriffs durch einen Zahlungsauslösedienstleister bzw. Kontoinformationsdienstleister auf ein Zahlungskonto des Kunden und über deren Gründe in einer mit dem Kunden vereinbarten Kommunikationsform möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre informieren.

5 Erhebung von Einwendungen

Z 16 (1) Der Kunde hat Erklärungen des Kreditinstituts, die sich nicht auf Zahlungsdienste beziehen (wie z. B. Bestätigungen von erteilten Aufträgen zu Finanzinstrumenten, Anzeigen über deren Ausführung und Abschlussbestätigungen; Auszüge, Rechnungsabschlüsse und sonstige Abrechnungen im Kredit- und Fremdwährungsgeschäft; Depotauszüge bzw. -aufstellungen), auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich, längstens innerhalb von zwei Monaten, zu erheben. Gehen dem Kreditinstitut gegen einen Kontoabschluss, der kein Zahlungskonto betrifft, innerhalb von zwei Monaten keine schriftlichen Einwendungen zu, gilt dieser Abschluss als genehmigt. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Kontoabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass zu Unrecht sein Konto belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde. Das Kreditinstitut wird den Kunden jeweils bei Beginn der Frist auf die Folgen des Unterbleibens einer zeitgerechten Einwendung hinweisen.

(2) Im Falle einer aufgrund eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorganges erfolgten Belastung seines Girokontos kann der Kunde jedenfalls dann eine Berichtigung durch das Kreditinstitut erwirken, wenn er das Kreditinstitut unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorganges, jedoch spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung hiervon unterrichtet hat. Ist der Kunde Unternehmer, endet

diese Frist 3 Monate nach dem Tag der Kontobelastung. Die Befristungen gelten nicht, wenn das Kreditinstitut dem Kunden die in Z 39 (9) dieser Bedingungen vorgesehenen Informationen zu dem betreffenden Zahlungsvorgang nicht mitgeteilt oder zugänglich gemacht hat. Durch diese Bestimmung werden andere Ansprüche des Kunden auf Berichtigung nicht ausgeschlossen.

(3) Das Kreditinstitut wird dem Kunden den Betrag eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs unverzüglich, auf jeden Fall aber spätestens bis zum Ende des folgenden Geschäftstags erstatten, nachdem es von dem Zahlungsvorgang Kenntnis erhalten hat oder dieser ihm angezeigt wurde. Die Erstattung erfolgt dadurch, dass das belastete Konto wieder auf den Stand gebracht wird, auf dem es sich ohne den nicht autorisierten Zahlungsvorgang befunden hätte, wobei der Betrag auf dem Zahlungskonto des Zahlers spätestens zum Tag der Kontobelastung wertzustellen ist. Hat das Kreditinstitut der Finanzmarktaufsicht berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat das Kreditinstitut seine Erstattungsverpflichtung unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Wurde der nicht autorisierte Zahlungsvorgang über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so trifft die Erstattungsverpflichtung das Kreditinstitut.

Z 17 entfällt

6 Übersetzungen

Z 18 Fremdsprachige Urkunden aller Art sind dem Kreditinstitut auf Verlangen auch in deutschsprachiger Übersetzung, die von einem gerichtlich beeideten Übersetzer beglaubigt ist, vorzulegen.

F ERFÜLLUNGORT; RECHTSWAHL; GERICHTSSTAND

1 Erfüllungsort

Z 19 Erfüllungsort für beide Teile sind die Geschäftsräume jener Stelle des Kreditinstituts, mit der das Geschäft abgeschlossen wurde.

2 Rechtswahl

Z 20 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und dem Kreditinstitut gilt österreichisches Recht.

3 Gerichtsstand

Z 21 (1) Klagen eines Unternehmers gegen das Kreditinstitut können nur beim sachlich zuständigen Gericht am Sitz der Hauptniederlassung des Kreditinstituts erhoben werden. Dieser Gerichtsstand ist auch für Klagen des Kreditinstituts gegen einen Unternehmer maßgeblich, wobei das Kreditinstitut berechtigt ist, seine Rechte auch bei jedem anderen örtlich und sachlich zuständigen Gericht geltend zu machen.

(2) Der für Klagen eines Verbrauchers oder gegen einen Verbraucher bei Vertragsabschluss mit dem Kreditinstitut gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.

G BEENDIGUNG DER GESCHÄFTSVERBINDUNG

1 Ordentliche Kündigung in der Geschäftsverbindung mit Unternehmern

Z 22 Soweit keine Vereinbarung auf bestimmte Dauer vorliegt, können das Kreditinstitut und der Kunde die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Teile davon (auch Kreditverträge und Rahmenverträge für Zahlungsleistungen, wie insbesondere Girokontoverträge) jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Frist kündigen. Im Voraus bezahlte Entgelte werden nicht rückerstattet.

2 Ordentliche Kündigung in der Geschäftsverbindung mit Verbrauchern

Z 23 (1) Der Kunde kann einen Rahmenvertrag für Zahlungsdienstleistungen, insbesondere den Girokontovertrag, jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kostenlos kündigen. Das Recht zur kostenlosen und fristlosen Kündigung eines Rahmenvertrags für Zahlungsdienstleistungen, insbesondere des Girokontovertrags, anlässlich einer vom Kreditinstitut vorgeschlagenen Änderung der AGB (Z 2 Abs. 3) bleibt unberührt.

(2) Kreditverträge mit unbestimmter Laufzeit kann der Kunde jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kostenlos kündigen. Alle übrigen auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Verträge mit dem Kreditinstitut kann der Kunde jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen.

(3) Das Kreditinstitut kann auf unbestimmte Zeit abgeschlossene Rahmenverträge für Zahlungsdienstleistungen, insbesondere Girokontoverträge, und auf unbestimmte Zeit abgeschlossene Kreditverträge unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten kündigen. Die Kündigung muss in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger mitgeteilt werden. Alle übrigen auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Verträge kann das Kreditinstitut jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten kündigen.

3 Kündigung aus wichtigem Grund

Z 24 (1) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes können das Kreditinstitut und der Kunde ungeachtet einer Vereinbarung auf bestimmte Dauer die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Teile davon jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen.

(2) Ein wichtiger Grund, der das Kreditinstitut zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn

- eine Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder eines Mitverpflichteten eintritt und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreditinstitut gefährdet ist,
- der Kunde in wesentlichen Belangen unrichtige Angaben über wesentliche Teile seiner Vermögensverhältnisse (Vermögen und Verbindlichkeiten) oder sonstige wesentliche Umstände gemacht hat und das Kreditinstitut bei Kenntnis der wahren Vermögensverhältnisse bzw. Umstände den Vertrag nicht abgeschlossen hätte oder
- der Kunde eine Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht erfüllt hat oder nicht erfüllen kann, wodurch die Erfüllung der

Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreditinstitut gefährdet ist.

4 Rechtsfolgen

Z 25 (1) Mit Beendigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Teile davon werden daraus geschuldete Beträge sofort fällig. Der Kunde ist außerdem verpflichtet, das Kreditinstitut von allen für ihn übernommenen Verpflichtungen zu befreien.

(2) Weiters ist das Kreditinstitut berechtigt, alle für den Kunden übernommenen Verpflichtungen zu kündigen und mit Wirkung für den Kunden auszugleichen sowie unter Vorbehalt des Eingangs erfolgte Gutschriften sofort rückzubelasten. Ansprüche aus Wertpapieren, insbesondere Wechsel und Schecks, können vom Kreditinstitut bis zur Abdeckung eines etwa vorhandenen Schuldsaldos geltend gemacht werden.

(3) Im Falle der Beendigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Teile davon wird das Kreditinstitut dem Kunden, der Verbraucher ist, die für einen bestimmten Zeitraum im Voraus bezahlten Entgelte für Zahlungsdienstleistungen anteilmäßig erstatten.

(4) Die AGB gelten auch nach Beendigung der Geschäftsverbindung bis zur völligen Abwicklung weiter.

H AUSZAHLUNGSVERWEIGERUNGSRECHT

Z 26 (1) Das Kreditinstitut darf die Auszahlung des Kreditbetrags aus sachlich gerechtfertigten Gründen verweigern.

(2) Sachlich gerechtfertigte Gründe im Sinne des Absatzes 1 liegen dann vor, wenn sich nach Vertragsabschluss

- Umstände ergeben, die eine Verschlechterung der Vermögenslage des Kreditnehmers oder eine Entwertung bedingener Sicherheiten in einem solchen Ausmaß erweisen, dass die Rückzahlung des Kredites oder die Entrichtung der Zinsen selbst bei Verwertung der Sicherheiten gefährdet sind, oder
- beim Kreditinstitut der objektiv begründete Verdacht ergibt, dass der Kreditbetrag durch den Kreditnehmer auf eine vertrags- oder gesetzeswidrige Art verwendet wird.

(3) Verbrauchern hat das Kreditinstitut diese Absicht unverzüglich auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Die Angabe der Gründe hat zu unterbleiben, soweit dadurch die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet würde.

II BANKAUSKUNFT

Z 27 Allgemein gehaltene bankübliche Auskünfte über die wirtschaftliche Lage eines Unternehmens werden, soweit keine Verpflichtung hierzu besteht, nur unverbindlich und gegenüber Unternehmern nur schriftlich erteilt.

III ERÖFFNUNG UND FÜHRUNG VON KONTEN UND DEPOTS

A ANWENDUNGSBEREICH

Z 28 Soweit nichts anderes bestimmt wird, gelten die im Folgenden für Konten getroffenen Regelungen auch für Depots.

B ERÖFFNUNG VON KONTEN

Z 29 Bei Eröffnung eines Kontos hat der künftige Kontoinhaber seine Identität nachzuweisen. Konten werden unter dem Namen oder der Firma des Kontoinhabers und einer Nummer geführt.

C UNTERSCHRIFTSPROBEN

Z 30 Diejenigen Personen, die über das Konto verfügungsberechtigt bzw. zeichnungsberechtigt sein sollen, haben beim Kreditinstitut ihre Unterschrift zu hinterlegen. Das Kreditinstitut wird schriftliche Dispositionen im Rahmen der Kontoverbindung mit dem Kunden aufgrund der hinterlegten Unterschriften zulassen.

D VERFÜGUNGSBERECHTIGUNG UND ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG

1 Verfügungsberechtigung

Z 31 Zur Verfügung über das Konto ist lediglich der Kontoinhaber berechtigt. Zu seiner Vertretung sind nur jene Personen befugt, deren Vertretungsberechtigung sich aus dem Gesetz ergibt oder denen ausdrücklich und schriftlich eine Vollmacht zur Verfügung über dieses Konto erteilt wurde; sie haben ihre Identität und Vertretungsberechtigung nachzuweisen. Bei Vorsorgevollmachten, deren Wirksamkeit (= insbesondere Eintritt der Geschäftsunfähigkeit) im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis registriert wurde, genügt eine Vollmacht, die allgemein die Verfügung über die Konten des Vollmachtgebers umfasst.

2 Zeichnungsberechtigung

Z 32 (1) Der Kontoinhaber kann anderen Personen ausdrücklich und schriftlich eine Zeichnungsberechtigung erteilen. Der Zeichnungsberechtigte hat dem Kreditinstitut seine Identität nachzuweisen. Der Zeichnungsberechtigte ist ausschließlich zur Vornahme und zum Widerruf von Dispositionen über die Kontoforderung befugt.

(2) Die Zeichnungsberechtigung über ein Depot umfasst auch die Befugnis, Wertpapiere im Rahmen der vorhandenen Deckung und der gemäß Wertpapieraufsichtsgesetz erhobenen Risikotoleranz des Depotinhabers zu kaufen und zu verkaufen.

E BESONDERE KONTOARTEN

1 Subkonto

Z 33 Zu einem Konto können Subkonten geführt werden. Selbst wenn diese mit einer Subbezeichnung versehen werden, ist dem Kreditinstitut gegenüber ausschließlich der Kontoinhaber berechtigt und verpflichtet.

2 Treuhandkonto

Z 34 Bei Treuhandkonten ist dem Kreditinstitut gegenüber ausschließlich der Treuhänder als Kontoinhaber berechtigt und verpflichtet.

3 Gemeinschaftskonto

Z 35 (1) Ein Konto kann auch für mehrere Inhaber eröffnet werden (Gemeinschaftskonto). Verfügungen über das Konto, insbesondere dessen Schließung und die Erteilung von Zeichnungsberechtigungen, können nur von allen Inhabern gemeinsam vorgenommen werden. Jeder Kontoinhaber kann sich im Einzelfall durch einen eigens dazu Bevollmächtigten vertreten lassen.

(2) Für Verpflichtungen aus dem Konto haften alle Inhaber zur ungeteilten Hand.

(3) Wurde nicht ausdrücklich anderes vereinbart, so ist jeder Kontomitinhaber allein berechtigt, über die Kontoforderung zu disponieren. Diese Berechtigung umfasst auch die Befugnis, Wertpapiere im Rahmen der vorhandenen Deckung und der gemäß Wertpapieraufsichtsgesetz erhobenen gemeinsamen Risikotoleranz aller Depotinhaber zu kaufen und zu verkaufen. Sie wird jedoch durch den ausdrücklichen Widerspruch eines anderen Kontoinhabers beendet; in diesem Fall sind nur alle Mitinhaber gemeinsam berechtigt.

(4) Zeichnungsberechtigungen können von jedem einzelnen Kontomitinhaber widerrufen werden.

Z 36 entfällt

4 Fremdwährungskonto

Z 37 (1) Führt das Kreditinstitut für den Kunden ein Fremdwährungskonto, so sind Überweisungen in der betreffenden ausländischen Währung diesem Konto gutzuschreiben, sofern nicht ein anderslautender Überweisungsauftrag vorliegt. Besteht kein Fremdwährungskonto, so darf das Kreditinstitut Geldbeträge in ausländischer Währung mangels ausdrücklicher gegenteiliger Weisung des Kunden in inländischer Währung gutschreiben. Die Abrechnung erfolgt zum Kurs des Tages, an dem der Geldbetrag in ausländischer Währung zur Verfügung des Kreditinstituts steht und von diesem verwertet werden kann.

(2) Die Verpflichtung des Kreditinstituts zur Ausführung einer Verfügung zugunsten eines Fremdwährungsguthabens oder zur Erfüllung einer Fremdwährungsverbindlichkeit ist in dem Umfang und solange ausgesetzt, wie das Kreditinstitut in der Währung, auf die das Fremdwährungsguthaben oder die Verbindlichkeit lautet, wegen politisch bedingter Maßnahmen oder Ereignisse im Lande dieser Währung nicht oder nur eingeschränkt verfügen kann. In dem Umfang und solange diese Maßnahmen oder Ereignisse andauern, ist das Kreditinstitut auch nicht zu einer Erfüllung an einem anderen Ort außerhalb des Landes der Währung, in einer anderen Währung (auch nicht in Euro) oder durch Anschaffung von Bargeld verpflichtet. Die Verpflichtung des Kreditinstituts zur Ausführung einer Verfügung zugunsten eines Fremdwährungsguthabens ist dagegen nicht ausgesetzt, wenn sie das Kreditinstitut vollständig im eigenen Haus ausführen kann. Das Recht des Kunden und des Kreditinstituts, fällige gegenseitige Forderungen in derselben Währung miteinander zu verrechnen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

F KONTOABSCHLÜSSE UND DEPOTAUFSTELLUNGEN

Z 38 (1) Mangels anderer Vereinbarung schließt das Kreditinstitut Konten vierteljährlich ab. Die seit dem jeweils letzten Kontoabschluss angefallenen Zinsen und Entgelte sind Teil des Abschlussaldos, der in der Folge weiterverzinst wird

(„Zinseszinsen“). Depotaufstellungen werden dem Kunden vierteljährlich übermittelt.

(2) Das Kreditinstitut hält dem Kunden den Kontoauszug mit dem Rechnungsabschluss/die Depotaufstellung zur Abholung in Papierform bei der konto-/depotführenden Stelle bereit bzw., sofern der Kunde eine Vereinbarung zur Nutzung des Internet-Banking geschlossen hat, zum Abruf über das Internet-Banking zur Verfügung, wobei der Kunde den im Internet-Banking zur Verfügung gestellten Kontoauszug unverändert aufbewahren und reproduzieren kann.

IV GIROVERKEHR

A Überweisungsaufträge

Z 39 (1) Bei Überweisungsaufträgen in Euro zugunsten eines Empfängers, dessen Konto bei einem Zahlungsdienstleister innerhalb Österreichs oder eines anderen Staates des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) geführt wird, hat der Kunde den Empfänger durch die Angabe von dessen International Bank Account Number (IBAN) zu bezeichnen. Bei Überweisungsaufträgen in anderer Währung als in Euro zugunsten eines Empfängers, dessen Konto bei einem Zahlungsdienstleister innerhalb Österreichs oder eines anderen Staates des EWR geführt wird, hat der Kunde den Empfänger mit dessen IBAN (oder Kontonummer) und dem Bank Identifier Code (BIC) des Zahlungsdienstleisters des Empfängers zu bezeichnen.

(2) Bei Überweisungsaufträgen zugunsten eines Empfängers, dessen Konto bei einem Zahlungsdienstleister außerhalb des EWR geführt wird, hat der Kunde den Empfänger mit dessen Namen zu bezeichnen sowie

- mit der IBAN des Empfängers und dem BIC des Zahlungsdienstleisters des Empfängers oder
- mit Kontonummer des Empfängers und entweder Name, Bankleitzahl oder BIC des Zahlungsdienstleisters des Empfängers.

(3) Die Angaben von IBAN und BIC bzw. Kontonummer und Name/Bankleitzahl/BIC des Zahlungsdienstleisters des Empfängers, die vom Kunden gemäß der Absätze (1) und (2) zu machen sind, stellen den Kundenidentifikator des Empfängers dar, anhand dessen der Überweisungsauftrag ausgeführt wird. Macht der Kunde über IBAN und BIC hinausgehende Angaben zum Empfänger, wie insbesondere den Namen des Empfängers, sind diese nicht Teil des Kundenidentifikators, dienen daher lediglich zu Dokumentationszwecken und bleiben bei Ausführung der Überweisung seitens des Kreditinstitutes unbeachtet.

(4) Der im Überweisungsauftrag angegebene Verwendungszweck ist für das Kreditinstitut in jedem Fall unbeachtlich.

(5) Die Übernahme eines Überweisungsauftrags durch das Kreditinstitut begründet allein noch keinerlei Rechte eines Dritten gegenüber dem Kreditinstitut.

(6) Das Kreditinstitut ist zur Durchführung eines Überweisungsauftrags nur dann verpflichtet, wenn dafür auf dem angegebenen Konto des Kunden vollständige Deckung (Guthaben, eingeräumter Rahmen) vorhanden ist.

(7) Beim Kreditinstitut oder bei einem vom Kunden beauftragten Zahlungsauslösedienstleister eingegangene Überweisungsaufträge (Z 39a) können vom Kunden nicht

einseitig widerrufen werden. Ist zu einem Überweisungsauftrag ein späterer Durchführungstermin vereinbart, tritt die Unwiderruflichkeit erst mit Ablauf des dem Durchführungstermin vorangehenden Geschäftstages ein.

(8) Sofern das Kreditinstitut die Durchführung eines Überweisungsauftrages ablehnt, wird es den Kunden so rasch wie möglich, jedenfalls aber innerhalb der in Ziffer 39a (3) genannten Fristen, über die Ablehnung und darüber informieren, wie der Überweisungsauftrag berichtigt werden kann, um die Durchführung künftig zu ermöglichen. Die Angabe eines Grundes für die Ablehnung wird nur erfolgen, sofern dies nicht einen Verstoß gegen österreichische oder gemeinschaftsrechtliche Rechtsvorschriften bzw. eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung darstellen würde. Überweisungsaufträge, die das Kreditinstitut berechtigterweise ablehnt, lösen die in Z 39a dieser Bedingungen vereinbarten Ausführungsfristen nicht aus.

(9) Informationen über ausgeführte Überweisungsaufträge (Referenz, Betrag, Währung, Entgelte, Zinsen, Wechselkurs, Wertstellung der Belastung) und sonstige zulasten seines Kontos ausgeführte Zahlungen, insbesondere im Rahmen des Lastschriftverfahrens, werden dem Kunden, der Verbraucher ist, anlässlich der jeweiligen Transaktion auf dem Kontoauszug ausgewiesen. Der Kunde, der Verbraucher ist, kann verlangen, dass ihm der Kontoauszug vom Kreditinstitut einmal monatlich kostenlos auf die mit ihm in einem Rahmenvertrag zu Zahlungsdienstleistungen für die Zurverfügungstellung von Informationen vereinbarte Weise (z. B. zur Abfrage an Selbstbedienungsgeräten des Kreditinstitutes oder im Rahmen des Internet-Banking) derart zugänglich gemacht wird, dass er diesen unverändert aufbewahren und reproduzieren kann. Der Kunde, der Verbraucher ist, kann zudem verlangen, dass ihm der Kontoauszug einmal monatlich gegen angemessenen Kostenersatz postalisch übermittelt wird.

Ausführungsfristen

Z 39a (1) Zahlungsaufträge, die nach den für die jeweilige Zahlungsart vom Kreditinstitut festgelegten und dem Kunden mitzuteilenden Zeitpunkten nahe am Ende des Geschäftstages oder an einem Tag, der kein Geschäftstag ist, bei dem Kreditinstitut einlangen, werden so behandelt, als seien sie am folgenden Geschäftstag eingegangen. Zusätzlich veröffentlicht das Kreditinstitut diese Zeitpunkte in den „Informationen der UniCredit Bank Austria AG zu Zahlungsdienstleistungen für Verbraucher“, die es elektronisch auf seiner Homepage bereithält. Als Geschäftstag gilt jeder Tag, an dem das Kreditinstitut den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen mit einem bestimmten Zahlungsinstrument erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhält.

(2) Wird zwischen dem Kunden, der einen Zahlungsauftrag erteilt, und dem Kreditinstitut vereinbart, dass die Ausführung eines Zahlungsauftrages zu einem bestimmten Tag oder am Ende eines bestimmten Zeitraumes oder an dem Tag, an dem der Kunde dem Kreditinstitut den Geldbetrag zur Verfügung stellt, beginnen soll, so gilt der vereinbarte Termin als Zeitpunkt des Eingangs. Fällt der vereinbarte Termin nicht auf einen Geschäftstag des Kreditinstitutes, so wird der Zahlungsauftrag so behandelt, als sei er am darauffolgenden Geschäftstag eingegangen.

(3) Das Kreditinstitut stellt sicher, dass nach dem Eingangszeitpunkt der Betrag, der Gegenstand des Zahlungsvorganges ist, spätestens am Ende des folgenden

Geschäftstags (bei in Papierform ausgelösten Zahlungsvorgängen am Ende des zweitfolgenden Geschäftstags) beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers einlangt. Dieser Absatz findet nur auf Zahlungsvorgänge in Euro Anwendung sowie auf Zahlungsvorgänge, bei denen Beträge in Euro auf ein Konto in einem nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden EWR-Vertragsstaat transferiert werden und in diesem die Währungsumrechnung durchgeführt wird.

(4) Für in Abs. 3 nicht genannte Zahlungsvorgänge innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) beträgt die in Abs. 3 angesprochene Ausführungsfrist höchstens 4 Geschäftstage.

B GUTSCHRIFTEN UND STORNORECHT

Z 40 (1) Bei aufrechem Girokontovertrag ist das Kreditinstitut verpflichtet und unwiderruflich befugt, Geldbeträge für den Kunden entgegenzunehmen und seinem Konto gutzubringen. Wenn aus dem Konto Forderungen des Kreditinstitutes gegen den Kunden bestehen, ist das Kreditinstitut auch nach Auflösung des Girokontovertrages berechtigt, Geldbeträge für den Kunden entgegenzunehmen und mit seinen Forderungen gegen die Forderung des Kunden auf Auszahlung des entgegengenommenen Betrages aufzurechnen. In einem solchen Fall wird das Kreditinstitut dem Kunden gegenüber die Aufrechnung erklären und wird den Kunden über das nach Aufrechnung verbleibende Guthaben sowie darüber, dass er darüber verfügen kann, informieren. Sobald aus dem Konto des Kunden keine Forderungen des Kreditinstitutes gegen den Kunden mehr bestehen und das Kontoguthaben EUR 0,- beträgt, wird das Kreditinstitut das Konto schließen und den Kunden über die erfolgte Schließung des Kontos informieren. Den Auftrag, einem Kunden einen Geldbetrag zur Verfügung zu stellen, wird das Kreditinstitut durch Gutschrift des Betrages auf dem Konto des Zahlungsempfängers ausführen, wenn sich aus dem Auftrag nichts anderes ergibt. Wird das im Auftrag angegebene Konto des Kunden nicht in jener Währung geführt, auf die der Auftrag lautet, erfolgt die Gutschrift nach Umrechnung in die Währung des Kontos zum Kurs des Tages, an dem der im Auftrag genannte Geldbetrag zur Verfügung des Kreditinstitutes steht und von diesem verwertet werden kann.

(2) Informationen über seinem Konto gutgeschriebene Überweisungen (Referenz, Betrag, Währung, Entgelte, Zinsen, Wechselkurs, Wertstellung der Gutschrift) werden dem Kunden, der Verbraucher ist, anlässlich der jeweiligen Transaktion im Kontoauszug ausgewiesen. Der Kunde, der Verbraucher ist, kann verlangen, dass ihm der Kontoauszug vom Kreditinstitut einmal monatlich kostenlos auf die mit ihm in einem Rahmenvertrag zu Zahlungsdienstleistungen für die Zurverfügungstellung von Informationen vereinbarte Weise (z. B. zur Abfrage an Selbstbedienungsgeräten des Kreditinstitutes oder im Rahmen des Internet-Banking) derart zugänglich gemacht wird, dass er diesen unverändert aufbewahren und reproduzieren kann. Der Kunde, der Verbraucher ist, kann zudem verlangen, dass ihm der Kontoauszug einmal monatlich gegen angemessenen Kostenersatz postalisch übermittelt wird.

(3) Das Kreditinstitut ist berechtigt, eigene Entgelte für die Überweisung vom gutzuschreibenden Betrag abzuziehen. Das Kreditinstitut wird den Überweisungsbetrag und abgezogene Entgelte gesondert ausweisen. Wird ein dem Kunden gutzuschreibender Zahlungsvorgang vom oder über den Kunden als Zahlungsempfänger ausgelöst, so wird das Kreditinstitut dem Kunden den Betrag der Gutschrift auf seinem Konto in voller Höhe gutschreiben.

(4) Das Kreditinstitut kann Gutschriften, die es aufgrund eines eigenen Irrtums vorgenommen hat, jederzeit stornieren. In anderen Fällen wird das Kreditinstitut die Gutschrift nur dann stornieren, wenn ihm die Unwirksamkeit des Überweisungsauftrags eindeutig nachgewiesen wurde. Durch einen zwischenzeitlichen Rechnungsabschluss wird das Recht zum Storno nicht beseitigt. Besteht das Recht zum Storno, kann das Kreditinstitut die Verfügung über die gutgeschriebenen Beträge verweigern.

C GUTSCHRIFT – EINGANG VORBEHALTEN

Z 41 (1) Schreibt das Kreditinstitut Beträge, die es im Auftrag des Kunden einzuziehen hat (insbesondere im Rahmen des Inkassos von Schecks, Wechseln und anderen Wertpapieren, Lastschriften etc.) oder die auf das Konto des Kunden überwiesen werden sollen, dem Konto des Kunden gut, bevor der einzuziehende oder überwiesene Betrag beim Kreditinstitut eingelangt ist, so geschieht dies nur unter Vorbehalt des tatsächlichen Einlangens des gutgeschriebenen Betrags beim Kreditinstitut. Dies gilt auch dann, wenn der einzuziehende Betrag beim Kreditinstitut zahlbar sein sollte.

(2) Aufgrund des Vorbehalts ist das Kreditinstitut berechtigt, die Gutschrift durch einfache Buchung rückgängig zu machen, wenn der Einzug oder die Überweisung gescheitert ist oder aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse eines Zahlungsverpflichteten, behördlicher Eingriffe oder anderer Gründe absehbar ist, dass das Kreditinstitut die unbeschränkte Verfügungsmöglichkeit über den einzuziehenden oder überwiesenen Betrag nicht erlangen wird.

(3) Der Vorbehalt kann ferner ausgeübt werden, wenn der gutgeschriebene Betrag im Ausland eingezogen oder vom Ausland überwiesen wurde und nach dem ausländischen Recht oder aufgrund einer mit ausländischen Kreditinstituten getroffenen Vereinbarung von dritter Seite dem Kreditinstitut rückbelastet wird.

(4) Bei aufrechtem Vorbehalt ist das Kreditinstitut auch berechtigt, dem Kunden die Verfügung über die gutgeschriebenen Beträge zu verweigern. Der Vorbehalt wird durch Rechnungsabschlüsse nicht beseitigt.

D BELASTUNGSBUCHUNGEN

Z 42 (1) Bei Überweisungsaufträgen sind Belastungsbuchungen erst dann als Mitteilung über die Durchführung zu verstehen, wenn die Belastungsbuchung nicht innerhalb von zwei Geschäftstagen (siehe Z 39a [1] dieser Bedingungen) rückgängig gemacht wird.

(2) Schecks und sonstige Zahlungsanweisungen sowie Firmenlastschriften (Z 42a [1]) sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung auf dem bezogenen Konto des Kunden nicht innerhalb von drei Geschäftstagen rückgängig gemacht wird, es sei denn, das Kreditinstitut hat schon zuvor den Einreicher von der Einlösung verständigt oder an ihn Barzahlung geleistet. Lastschriften (Z 42a [1]) sind mit Ablauf von fünf Geschäftstagen eingelöst.

E LASTSCHRIFT UND FIR MENLASTSCHRIFT

Z 42a (1) Eine Lastschrift liegt vor, wenn der Zahler dem Zahlungsempfänger mittels eines Lastschriftmandates direkt und ohne Einschaltung des Kreditinstitutes des Zahlers ermächtigt, zulasten des Kontos des Zahlers Beträge in Euro einzuziehen. Eine Firmenlastschrift liegt vor, wenn der Zahler den Zahlungsempfänger mittels Firmenlastschrift ermächtigt,

zulasten des Kontos des Zahlers Beträge in Euro einzuziehen, wobei sowohl Zahler als auch Zahlungsempfänger Unternehmer sein müssen und das Firmenlastschriftmandat dem Kreditinstitut des Zahlers schon vor der Kontobelastung vorliegt. Der Kunde (Zahler) stimmt der Belastung seines Kontos mit Beträgen, die von ihm ermächtigte Dritte (Zahlungsempfänger) zulasten seines Kontos mittels Lastschrift oder Firmenlastschrift beim Kreditinstitut einziehen, zu. Diese Zustimmung kann vom Kunden jederzeit schriftlich widerrufen werden. Ein derartiger Widerruf wirkt ab dem seinem Eingang beim Kreditinstitut folgenden Geschäftstag. In gleicher Weise kann gegenüber dem Kreditinstitut die Zustimmung für Lastschriften eines ermächtigten Dritten auf einen bestimmten Betrag oder eine bestimmte Periodizität oder beides begrenzt werden.

(2) Das Kreditinstitut führt Lastschriften und Firmenlastschriften, mit welchen das Konto des Kunden belastet werden soll, aufgrund der vom einziehenden Kreditinstitut übermittelten International Bank Account Number (IBAN) durch. Die Angaben zur IBAN stellen den Kundenidentifikator dar, anhand dessen die Lastschrift bzw. die Firmenlastschrift durchgeführt wird. Werden von der einziehenden Bank darüber hinausgehende Angaben zum Kunden, wie insbesondere der Name des Kontoinhabers des Kontos, von dem eingezogen werden soll, gemacht, dienen diese daher lediglich zu Dokumentationszwecken und bleiben bei der Ausführung der Lastschrift bzw. Firmenlastschrift unbeachtet.

(3) Der Kunde (Zahler) kann vom Kreditinstitut die Erstattung des seinem Konto aufgrund eines von ihm erteilten Lastschriftmandats angelasteten Betrags binnen acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastung seines Kontos verlangen. Das Kreditinstitut hat diesem Verlangen des Kunden innerhalb von zehn Geschäftstagen nachzukommen und die Belastung seines Kontos mit dem eingezogenen Betrag mit Wertstellung zum Datum der Belastung des Kontos rückgängig zu machen.

(4) Abweichend von Abs. 3 hat bei Firmenlastschriften der Kunde kein Recht, die Erstattung des seinem Konto aufgrund eines von ihm erteilten Firmenlastschriftmandats angelasteten Betrages zu verlangen.

(5) War die zulasten des Kontos des Kunden ausgeführte Lastschrift bzw. Firmenlastschrift vom Kunden nicht autorisiert, kann der Kunde die Erstattung des belasteten Betrags gemäß Z 16 Absatz 2 verlangen. Die Frist wird jeweils ausgelöst, wenn das Kreditinstitut dem Kunden die Informationen nach Z 39 (9) zur Verfügung gestellt hat.

V ENTGELT UND AUFWANDERSATZ

A ENTGELT- UND LEISTUNGSÄNDERUNGEN

1 Entgelt- und Leistungsänderungen gegenüber Unternehmern

Z 43 (1) Das Kreditinstitut kann im Geschäft mit Unternehmern Entgelte für Dauerleistungen, die das Kreditinstitut oder der Kunde zu leisten hat (einschließlich Soll- und Habenzinsen auf Giro- oder anderen Konten, Kontoführungsgebühren etc.), unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände (insbesondere Veränderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen, Veränderungen auf dem Geld- oder Kapitalmarkt, Veränderungen der Refinanzierungskosten, Veränderungen des Personal- und

Sachaufwandes, Veränderungen des Verbraucherpreisindex etc.) nach billigem Ermessen ändern.

(2) Änderungen von Leistungen des Kreditinstitutes sowie über Abs. 1 hinausgehende Änderungen von Entgelten und die Einführung neuer Entgelte für schon vereinbarte Leistungen sind nur mit Zustimmung des Kunden möglich, wobei solche Änderungen, wenn nicht zuvor eine ausdrückliche Zustimmung des Kunden erteilt wird, zwei Monate nach Verständigung des Kunden über die vom Kreditinstitut angebotene Änderung wirksam werden, sofern nicht bis dahin ein schriftlicher Widerspruch des Kunden beim Kreditinstitut einlangt. Das Kreditinstitut wird den Kunden in der Verständigung auf die jeweils angebotene Änderung sowie darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen mit Fristablauf als Zustimmung gilt. Die Verständigung über die angebotenen Änderung wird das Kreditinstitut dem Kunden über das Postfach im Internet-Banking zustellen, sofern der Kunde mit dem Kreditinstitut eine Vereinbarung zur Nutzung des Internet-Banking abgeschlossen hat, oder sonst auf eine andere, mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf bereithalten.

2 Entgeltänderungen gegenüber Verbrauchern außerhalb der Zahlungsdienstleistungen

Z 44 (1) Die mit Verbrauchern vereinbarten Entgelte (ausgenommen Soll- und Habenzinsen sowie Entgelte, deren Höhe als Prozentsatz oder Aufschlag ausgewiesen ist) für die vom Kreditinstitut außerhalb der Zahlungsdienstleistungen erbrachten Dauerleistungen (Entgelte für Dauerleistungen sind im Preisausgang als solche gekennzeichnet; darunter fallen z. B. Kontoführungsentgelte für Konten, über die keine Zahlungsdienstleistungen abgewickelt werden; Wertpapierdepotgebühren) werden jährlich mit Wirkung ab dem 1. April jeden Jahres der Entwicklung des von der Statistik Austria veröffentlichten nationalen Verbraucherpreisindex 2000 (der Indexwert des der Entgeltanpassung vorangehenden Dezember wird verglichen mit dem für die letzte Anpassung maßgeblichen Indexwert) angepasst (erhöht oder gesenkt), wobei jeweils eine kaufmännische Rundung auf ganze Cent erfolgt. Erfolgt bei Erhöhung des Verbraucherpreisindex eine Anhebung der Entgelte aus welchen Gründen immer nicht, so ist dadurch das Recht auf Anhebung mit Wirkung für die Zukunft in den Folgejahren nicht verloren gegangen. Entgeltanpassungen erfolgen frühestens nach Ablauf zweier Monate, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

(2) Die Bestimmungen dieser Z 44 gelten nicht für die in Z 45 gesondert geregelten Änderungen von in Verträgen über Zahlungsdienstleistungen vereinbarten Entgelten und Leistungen.

3 Änderungen von in Rahmenverträgen für Zahlungsdienstleistungen mit Verbrauchern vereinbarten Entgelten

Z 45 (1) Änderungen der in einem Rahmenvertrag für Zahlungsdienstleistungen (insbesondere des Girokontovertrags) mit Verbrauchern vereinbarten Entgelte für Dauerleistungen (ausgenommen Soll und Habenzinsen sowie Entgelte, deren Höhe als Prozentsatz oder Aufschlag ausgewiesen ist) werden dem Kunden vom Kreditinstitut so rechtzeitig vorgeschlagen, dass ihm die Änderungsmitteilung spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens zugeht. Die Zustimmung des Kunden zu diesen Änderungen gilt als erteilt, wenn vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens kein Widerspruch des Kunden beim Kreditinstitut einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot hinweisen. Das

Änderungsangebot ist dem Kunden mitzuteilen. Die Dauerleistungen sind im Aushang für Preise und Konditionen ausdrücklich gekennzeichnet. Ein derartiges Angebot des Kreditinstituts auf Änderung der Entgelte im Falle des Schweigens des Kunden darf das Ausmaß der Veränderung des von der Statistik Austria veröffentlichten Verbraucherpreisindex 2000 nicht überschreiten. Das Kreditinstitut wird dem Kunden in der Änderungsmitteilung - nebst dem Ausmaß und dem Zeitpunkt der vorgeschlagenen Änderung des Entgelts - auch den Zeitpunkt der letzten davor vorgenommenen Änderung des Entgelts und die Veränderung des Verbraucherpreisindex seit der letzten Entgeltänderung bekannt geben. Der Kunde hat das Recht, den Rahmenvertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen.

(2) Die Mitteilung nach Abs. 1 erfolgt grundsätzlich per Post an die letzte vom Kunden bekannt gegebene Anschrift (s. auch Z 11 Abs. 2). Abweichend von diesem Grundsatz wird das Kreditinstitut diese Mitteilung in elektronischer Form über das Postfach im Internet-Banking vornehmen, sofern der Kunde mit dem Kreditinstitut eine Vereinbarung zur Nutzung des Internet-Banking abgeschlossen hat. Eine solche elektronische Mitteilung erfolgt in einer Weise, dass das Kreditinstitut das Änderungsangebot nicht mehr einseitig abändern kann und der Kunde die Möglichkeit hat, die Mitteilung bei sich sowohl abzuspeichern als auch auszudrucken. Erfolgt eine solche elektronische Mitteilung über das Postfach im Internet-Banking, wird das Kreditinstitut den Kunden davon in Kenntnis setzen, dass das Änderungsangebot im Postfach des Internet-Banking verfügbar und abfragbar ist. Dies geschieht durch Übersenden eines separaten E-Mails an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse oder einer separaten SMS an die vom Kunden für den Erhalt von SMS im Rahmen des Internet-Banking zuletzt bekannt gegebene Mobiltelefonnummer.

B AUFWANDERSATZ DURCH UNTERNEHMER

Z 46 Der Kunde, der Unternehmer ist, trägt alle aufgrund der Geschäftsverbindung mit ihm entstehenden, notwendigen und nützlichen Aufwendungen, Auslagen, Spesen und Kosten, insbesondere Stempel- und Rechtsgebühren, Steuern, Porti, Kosten für Versicherung, Rechtsvertretung, Betreuung und Einbringung, betriebswirtschaftliche Beratung, Telekommunikation sowie Bestellung, Verwaltung und Verwertung oder Freigabe von Sicherheiten. Das Kreditinstitut darf diese Aufwendungen ohne Einzelaufstellung in einem Gesamtbetrag in Rechnung stellen, soweit der Kunde nicht ausdrücklich eine Einzelaufstellung verlangt.

Z 47 entfällt

VI SICHERHEITEN

A BESTELLUNG UND VERSTÄRKUNG VON SICHERHEITEN

1 Veränderung des Risikos

Z 48 (1) Wenn in Geschäftsbeziehungen mit Unternehmern nachträglich Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen, ist das Kreditinstitut berechtigt, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten innerhalb angemessener Frist zu verlangen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder zu verändern drohen oder die vorhandenen Sicherheiten sich wertmäßig verschlechtern haben oder zu verschlechtern drohen.

(2) Dies gilt auch, wenn bei Entstehen der Ansprüche die Bestellung von Sicherheiten nicht verlangt wurde.

B PFANDRECHT DES KREDITINSTITUTS

1 Umfang und Entstehen

Z 49 (1) Der Kunde räumt dem Kreditinstitut ein Pfandrecht an Sachen und Rechten jeder Art ein, die mit Willen des Kunden im Zusammenhang mit irgendeinem mit dem Kreditinstitut getätigten Bankgeschäft in die Innehabung des Kreditinstituts gelangen.

(2) Das Pfandrecht besteht – soweit in Z 51 keine andere Vereinbarung getroffen wird - insbesondere auch an allen Ansprüchen des Kunden gegenüber dem Kreditinstitut, z. B. aus Guthaben. Unterliegen dem Pfandrecht des Kreditinstituts Wertpapiere, so erstreckt sich das Pfandrecht auch auf die zu diesen Wertpapieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine.

Z 50 (1) Das Pfandrecht sichert die Ansprüche des Kreditinstituts gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung, auch wenn die Ansprüche bedingt, befristet oder noch nicht fällig sind. Ist der Kunde Unternehmer, sichert das Pfandrecht auch gesetzliche Ansprüche gegen Dritte, für deren Erfüllung der Kunde persönlich haftet.

(2) Das Pfandrecht entsteht mit der Erlangung der Innehabung der Pfandsache durch das Kreditinstitut, sofern Ansprüche des Kreditinstituts gemäß Abs. 1 bestehen, andernfalls mit dem Zeitpunkt des späteren Entstehens solcher Ansprüche.

2 Ausnahmen vom Pfandrecht

Z 51 (1) Nicht vom Pfandrecht umfasst sind Sachen und Rechte, die vom Kunden vor Entstehen des Pfandrechtes für die Durchführung eines bestimmten Auftrags gewidmet wurden, wie z. B. Beträge für die Einlösung eines bestimmten Schecks oder Wechsels sowie zur Ausführung einer bestimmten Überweisung. Dies gilt jedoch nur so lange, als die Widmung aufrecht ist.

(2) Das Kreditinstitut wird unbeschadet des bestehenden Pfandrechtes Dispositionen des Kunden über Guthaben durchführen, solange dem Kunden keine Mitteilung des Kreditinstituts über die Geltendmachung des Pfandrechtes zugewandt ist, wobei eine Pfändung des Guthabens nicht als Disposition des Kunden gilt. Bis zur Mitteilung des Kreditinstituts über die Geltendmachung des Pfandrechtes kann der Kunde über seine Guthaben somit frei disponieren. Das Kreditinstitut wird sein Pfandrecht nur im Falle eines bestehenden Sicherungsinteresses und nur in einem solchen Ausmaß geltend machen, als dies zur Sicherung seiner Ansprüche erforderlich ist. Gehen am Girokonto Zahlungen auf nicht oder nur beschränkt pfändbare Geldforderungen des Kunden ein, erfasst das Pfandrecht des Kreditinstituts am Guthaben auf diesem Girokonto nur den pfändbaren Teil dieser Eingänge.

(3) Das Pfandrecht erstreckt sich weiters nicht auf Vermögenswerte, die der Kunde vor Entstehen des Pfandrechtes dem Kreditinstitut als Treugut schriftlich offengelegt hat oder die ohne den Willen des Kunden in die Innehabung des Kreditinstituts gelangt sind.

C FREIGABE VON SICHERHEITEN

Z 52 Auf Verlangen des Kunden wird das Kreditinstitut Sicherheiten freigeben, soweit es an diesen kein berechtigtes Sicherungsinteresse hat.

D VERWERTUNG VON SICHERHEITEN

1 Allgemeines

Z 52a Die nachfolgenden Ziffern 53 bis 56 regeln, wie das Kreditinstitut bei Verwertung von Sicherheiten vorgeht. Voraussetzung dafür ist (ausgenommen den in Ziffer 56 geregelten Fall des Eintritts der Fälligkeit einer als Sicherheit bestellten Forderung vor Fälligkeit der besicherten Forderung) in jedem Fall, dass die besicherte Forderung fällig und die Verwertungsberechtigung nach den anwendbaren vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen eingetreten ist. Dies setzt voraus, dass dem Kunden die Verwertung der Sicherheit unter Bekanntgabe der Höhe der besicherten Forderung angedroht wurde und seit dieser Androhung zumindest ein Monat vergangen ist. Ist der Kunde Unternehmer, beträgt diese Frist eine Woche. Die Androhung darf unterbleiben, wenn sie, etwa wegen unbekanntem Aufenthalts des Kunden, unzulässig ist. In diesem Fall läuft die angesprochene Frist ab Fälligkeit der besicherten Forderung. Eine Verwertung vor Ablauf der Frist ist zulässig, wenn bei Zuwarten ein erheblicher und dauernder Wertverlust droht.

2 Verkauf

Z 53 Sicherheiten, die einen Markt- oder Börsenpreis haben, wird das Kreditinstitut nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen durch Freihandverkauf zu diesem Preis verwerten.

Z 54 (1) Bewegliche körperliche Sachen, die dem Kreditinstitut als Sicherheiten bestellt wurden und die keinen Markt- oder Börsenpreis haben, wird das Kreditinstitut von einem dazu befugten unabhängigen Sachverständigen schätzen lassen. Das Ergebnis der Schätzung wird das Kreditinstitut dem Kunden zusammen mit der Aufforderung mitteilen, binnen einer Frist von einem Monat einen Kaufinteressenten namhaft zu machen, der auch innerhalb dieser Frist zumindest den ermittelten Schätzwert als Kaufpreis an das Kreditinstitut bezahlt. Wird vom Kunden innerhalb der Frist kein Kaufinteressent namhaft gemacht bzw. der Kaufpreis vom namhaft gemachten Interessenten nicht bezahlt, ist das Kreditinstitut unwiderruflich berechtigt, die Sicherheit im Namen des Kunden zumindest zum Schätzwert zu verkaufen. Der Verkaufserlös dient der Tilgung der besicherten Forderungen, ein allfälliger Überhang steht dem Kunden zu.

Exekution und außergerichtliche Versteigerung

Z 55 Das Kreditinstitut ist auch berechtigt, die Sicherheit exekutiv zu verwerten oder – soweit sie keinen Markt- oder Börsenpreis hat – außergerichtlich im Wege einer öffentlichen Versteigerung durch einen dazu befugten Unternehmer versteigern zu lassen. Zeit und Ort und eine allgemeine Umschreibung der Sicherheit sind öffentlich bekanntzugeben. Der Sicherheitengeber und Dritte, denen Rechte an der Sicherheit zustehen, sind hiervon zu benachrichtigen.

3 Einziehung

Z 56 (1) Das Kreditinstitut darf die ihm als Sicherheit bestellten Forderungen aller Art (einschließlich der in Wertpapieren verbrieften) kündigen und einziehen, wenn die besicherte Forderung bei ihrer Fälligkeit nicht bezahlt wird. Vorher ist die Einziehung der als Sicherheit dienenden Forderung bei deren

Fälligkeit zulässig. Bei drohendem erheblichem und dauerndem Wertverlust der als Sicherheit dienenden Forderung ist deren Kündigung selbst vor ihrer Fälligkeit zulässig. Der Kunde ist davon nach Möglichkeit vorweg zu informieren. Vor Fälligkeit der besicherten Forderung eingezogene Beträge treten als Pfand an die Stelle der eingezogenen Forderung.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten nicht für Lohn- und Gehaltsforderungen von Verbrauchern, die als Sicherheit für noch nicht fällige Forderungen bestellt wurden.

Z 57 entfällt.

E ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT

Z 58 Das Kreditinstitut kann ihm obliegende Leistungen an den Kunden wegen aus der Geschäftsverbindung entstandener Ansprüche zurückbehalten, auch wenn sie nicht auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen. Die Z 50 und Z 51 gelten entsprechend.

VII AUFRECHNUNG UND VERRECHNUNG

A AUFRECHNUNG

1 Durch das Kreditinstitut

Z 59 (1) Das Kreditinstitut ist berechtigt, zwischen sämtlichen Ansprüchen des Kunden, soweit sie pfändbar sind, und sämtlichen Verbindlichkeiten des Kunden ihm gegenüber aufzurechnen.

(2) Das Kreditinstitut wird unbeschadet des bestehenden Aufrechnungsrechtes Dispositionen des Kunden zu Gunsten Dritter über Guthaben aus Girokonten durchführen, solange dem Kunden keine Aufrechnungserklärung zugegangen ist. Eine Pfändung des Guthabens gilt nicht als Disposition des Kunden.

2 Durch den Kunden

Z 60 Der Kunde, der Verbraucher ist, ist nur dann berechtigt, seine Verbindlichkeiten durch Aufrechnung aufzuheben, wenn das Kreditinstitut zahlungsunfähig ist oder die Forderung des Kunden in rechtlichem Zusammenhang mit seiner Verbindlichkeit steht oder die Forderung des Kunden gerichtlich festgestellt oder vom Kreditinstitut anerkannt worden ist. Der Kunde, der Unternehmer ist, verzichtet hiermit auch in diesen Fällen unbeding und unwiderruflich darauf, seine Verbindlichkeiten durch Aufrechnung aufzuheben.

B VERRECHNUNG

Z 61 (1) Im Geschäft mit Unternehmern kann das Kreditinstitut abweichend von den Bestimmungen des § 1416 ABGB Zahlungen zunächst insoweit auf Forderungen des Kreditinstituts anrechnen, als für diese keine Sicherheit bestellt wurde oder der Wert der bestellten Sicherheit die Forderungen nicht deckt. Dabei ist es ohne Bedeutung, wann die Fälligkeit der einzelnen Forderungen eingetreten ist. Dies gilt auch im Rahmen eines Kontokorrentverhältnisses.

(2) Im Geschäft mit Verbrauchern kann das Kreditinstitut zur Tilgung einer bestimmten Forderung gewidmete Zahlungen zunächst auf die unbesicherten Teile dieser Forderung anrechnen, auch wenn insofern von der Widmung durch den Kunden abgewichen wird.

(3) Das Kreditinstitut darf von den in dieser Ziffer eingeräumten Rechten nur Gebrauch machen, wenn

anderenfalls die Einbringlichkeit seiner Forderungen gefährdet wäre.

BESONDERE GESCHÄFTSARTEN

I HANDEL IN WERTPAPIEREN UND ANDEREN WERTEN

A ANWENDUNGSBEREICH

Z 62 Die Bedingungen der Z 63 bis 67 gelten für Wertpapiere und andere Werte, selbst wenn sie nicht verbrieft sind.

B DURCHFÜHRUNG

Z 63 (1) Das Kreditinstitut führt Aufträge seines Kunden zum Kauf und Verkauf von Wertpapieren in der Regel als Kommissionär aus.

(2) Vereinbart das Kreditinstitut mit dem Kunden hingegen einen Festpreis, so schließt es einen Kaufvertrag ab.

(3) Der Kunde erklärt hiermit sein Einverständnis zur Durchführungspolitik des Kreditinstitutes, auf deren Grundlage das Kreditinstitut – mangels anderer Weisung – die Aufträge des Kunden durchführen wird. Über wesentliche Änderungen der Durchführungspolitik wird das Kreditinstitut den Kunden informieren.

(4) Das Kreditinstitut kann ihm zugekommene Aufträge zum Kauf und Verkauf von Wertpapieren auch teilweise ausführen, wenn die Marktlage eine vollständige Durchführung nicht zulässt.

C USANCEN AM AUSFÜHRUNGORT

Z 64 Für die Ausführung sind die am Ausführungsort geltenden Rechtsvorschriften und Usancen maßgebend.

D ZEITLICHE DURCHFÜHRUNG

Z 65 Ist der Auftrag für eine taggleiche Ausführung nicht so rechtzeitig eingegangen, dass seine Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufes möglich ist, so wird er für den nächsten Börsetag vorgemerkt.

E FEHLENDE DECKUNG

Z 66 (1) Das Kreditinstitut darf die Ausführung von Wertpapiergeschäften ganz oder teilweise unterlassen, wenn keine entsprechende Deckung vorhanden ist.

(2) Das Kreditinstitut ist jedoch berechtigt, solche Wertpapiergeschäfte auszuführen, sofern ihm nicht erkennbar ist, dass der Kunde die Durchführung des Auftrages nur bei Deckung wünscht.

(3) Schafft der Kunde trotz Aufforderung keine Deckung an, so ist das Kreditinstitut berechtigt, auf Rechnung des Kunden zum bestmöglichen Kurs ein Glattstellungsgeschäft abzuschließen.

F AUSLANDSGESCHÄFTE

Z 67 Wird dem Kunden ein Anspruch auf Lieferung der Wertpapiere gutgeschrieben (Wertpapierrechnung), so entspricht der Anspruch des Kunden gegen das Kreditinstitut dem Anteil, den das Kreditinstitut auf Rechnung des Kunden am gesamten vom Kreditinstitut für seine Kunden gehaltenen

Bestand an Wertpapieren derselben Art im Ausland entsprechend den jeweiligen Rechtsvorschriften und Usancen hält.

G GESCHÄFTE IN AKTIEN

Z 68 (1) Bei Geschäften in Aktien, deren endgültige Stücke noch nicht im Verkehr sind, haftet das Kreditinstitut weder für die Ausgabe der Stücke seitens der Aktiengesellschaft noch für die Möglichkeit einer Ausübung der Aktionärsrechte vor Ausgabe der Aktien.

(2) Die Verwendung der Kreditvaluta aus einem seitens des Kreditinstitutes gewährten Kredit zum Erwerb von Aktien der UniCredit S.p.a. ist im Hinblick auf die Kapitalanforderungen der Verordnung (EU) Nr 575/2013 („Kapitaladäquanz-Verordnung“) sowie aufgrund von § 66a Aktiengesetz ausgeschlossen.

II VERWAHRUNG VON WERTPAPIEREN UND ANDEREN WERTEN

A DEPOTVERWAHRUNG

Z 69 (1) Das Kreditinstitut ist berechtigt, bei ihm erlegte Wertpapiere dem Depot des Begünstigten anzureihen.

(2) Das Kreditinstitut wird ausdrücklich ermächtigt, im Inland ausgestellte Wertpapiere auch im Ausland und im Ausland ausgestellte Wertpapiere auch im Inland aufzubewahren. Ebenso ist es ermächtigt, auf Namen lautende im Ausland ausgestellte Wertpapiere unter dem Namen des inländischen Verwahrers oder unter dem des Vertrauensmannes des ausländischen Verwahrers („nominee“) eintragen zu lassen.

(3) Das Kreditinstitut haftet gegenüber einem Unternehmer nur für die sorgfältige Auswahl des Drittverwahrers.

B EINLÖSUNG VON WERTPAPIEREN, BOGENERNEUERUNG, VERLOSUNG, KÜNDIGUNG

Z 70 (1) Das Kreditinstitut sorgt für Abtrennung der fälligen Zins-, Gewinn- und Ertragnisanteilscheine und zieht deren Gegenwert ein. Neue Zins-, Gewinn- und Ertragnisanteilscheinbogen besorgt das Kreditinstitut ohne besonderen Auftrag.

(2) Verlosungen, Kündigungen und sonstige derartige Maßnahmen hinsichtlich der verwahrten Wertpapiere überwacht das Kreditinstitut, soweit Bekanntmachungen hierüber im „Amtsblatt der Wiener Zeitung“ erscheinen. Das Kreditinstitut löst verlorene und gekündigte Wertpapiere sowie Zins-, Gewinn- und Ertragnisanteilscheine ein.

(3) Die Pflichten gemäß den Absätzen 1 und 2 obliegen bei drittverwahrten Wertpapieren dem Drittverwahrer. Bei auslandsverwahrten Wertpapieren ist das Kreditinstitut nicht verpflichtet, die Nummern in Wertpapierrechnung gutgebrachter, insbesondere auch verlosbarer Wertpapiere dem Kunden mitzuteilen; das Kreditinstitut bestimmt dann durch Verlosung, welchen Kunden die verlosenen Wertpapiere zuzuteilen sind. Werden hingegen Nummern verlosbarer Wertpapiere mitgeteilt, so haben sie nur für die Verlosung und Tilgung Bedeutung, jedoch nur so lange, als dies nach der ausländischen Übung der Fall ist. Wäre nach der ausländischen Übung mit anteilmäßiger Verteilung der Einlösungsbeträge verlosener Wertpapiere vorzugehen und wären hierbei die einzelnen Kunden verbleibenden Anteile in Stücken nicht

darstellbar, dann sind die Kunden, deren Anteile eingelöst werden, durch Verlosung zu ermitteln.

C PRÜFUNGSPFLICHT DES KREDITINSTITUTS

Z 71 Ob inländische Wertpapiere von Aufgeboten, Zahlungssperren und dergleichen betroffen sind, wird einmalig aus Anlass der Einlieferung beim Kreditinstitut von diesem anhand der ihm zur Verfügung stehenden inländischen Unterlagen geprüft. Die Überprüfung auf Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung von Wertpapieren erfolgt auch nach Einlieferung.

D BENACHRICHTIGUNG VOM UMTAUSCH UND VON SONSTIGEN MASSNAHMEN

Z 72 (1) Bei Konvertierung, Kapitalerhöhung, Kapitalherabsetzung, Verschmelzung, Ausübung oder Verwertung von Bezugsrechten, Aufforderung zur Einzahlung, Zusammenlegung, Umstellung, Umtauschangebot, Arrosion und sonstigen wichtigen, die Wertpapiere betreffenden Maßnahmen wird das Kreditinstitut, wenn hierüber eine Bekanntmachung im „Amtsblatt der Wiener Zeitung“ erschienen ist oder dem Kreditinstitut namens der Emissionsstelle oder vom ausländischen Verwahrer rechtzeitig zukommt, den Kunden zu benachrichtigen versuchen. Erteilt der Kunde keine rechtzeitigen Weisungen, so wird das Kreditinstitut nach bestem Ermessen unter Berücksichtigung des Kundeninteresses handeln, insbesondere sonst verfallende Rechte zum letztmöglichen Zeitpunkt verwerten.

(2) Ist der Kunde Aktionär einer Gesellschaft, die ihren Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat hat und deren Aktien auf einem geregelten Markt in einem EWR-Mitgliedstaat zum Handel zugelassen sind, wird das Kreditinstitut unbeschadet des Abs (1) dem Kunden die für die Ausübung seiner Aktionärsrechte erforderlichen Informationen seitens der Gesellschaft, die das Kreditinstitut erhält, hinsichtlich der für den Kunden verwahrten Wertpapiere unverzüglich übermitteln. Wenn diese Informationen auf der Internetseite der Gesellschaft zur Verfügung stehen, darf das Kreditinstitut dem Kunden anstelle der Informationen unverzüglich die Mitteilung übermitteln, wo die Informationen auf der Website der Gesellschaft gefunden werden können. Wenn die Gesellschaft diese Informationen oder diese Mitteilung allen ihren Aktionären, die Aktien der betreffenden Gattung halten, direkt übermittelt, ist das Kreditinstitut zur Übermittlung der Informationen oder der Mitteilung nicht verpflichtet.

(3) Erteilt der Kunde keine rechtzeitigen Weisungen, so wird das Kreditinstitut nach bestem Ermessen unter Berücksichtigung des Kundeninteresses handeln, insbesondere sonst verfallende Rechte zum letztmöglichen Zeitpunkt verwerten.

III HANDEL IN DEVISEN UND VALUTEN

A ART DER DURCHFÜHRUNG

Z 73 Über Devisen und Valuten schließt das Kreditinstitut mit dem Kunden einen Kaufvertrag ab. Wird vereinbart, dass das Kreditinstitut als Kommissionär für den Kunden tätig wird, gelten die für das Kommissionsgeschäft im Abschnitt über den Handel in Wertpapieren getroffenen Regelungen sinngemäß. Ein allfälliger Selbsteintritt bedarf keiner ausdrücklichen Anzeige gemäß § 405 UGB.

Z 74 entfällt.

IV FREMDWÄHRUNGSKREDITE

Z 75 Fremdwährungskredite sind effektiv, das heißt, in der Währung zurückzuzahlen, in der sie das Kreditinstitut gegeben hat. Zahlungen in anderer Währung gelten als Sicherheitsleistung, außer das Kreditinstitut teilt dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach der Zahlung mit, dass sie sofort zur Tilgung der Kreditverbindlichkeiten herangezogen werden. Das Kreditinstitut ist auch berechtigt, einen in fremder Währung aushaftenden Schuldsaldo unter Anzeige an den Kunden in inländische Währung umzuwandeln,

- wenn aufgrund gesetzlicher oder anderer vom Kreditinstitut nicht zu vertretender Umstände eine Refinanzierung des einem Unternehmer gewährten Kredits nicht mehr möglich ist oder
- wenn der Kredit zur Gänze zur Rückzahlung fällig ist und trotz Mahnung nicht zurückgeführt wird oder
- wenn sich in Geschäftsbeziehungen mit Unternehmern durch die Kursentwicklung der fremden Währung das Kreditrisiko erhöht und das Kreditinstitut innerhalb angemessener Frist keine ausreichende Sicherstellung erlangt.

V INKASSO UND DISKONTGESCHÄFT, WECHSEL- UND SCHECKVERKEHR

A ANWENDUNGSBEREICH

Z 76 Diese Bedingungen gelten für Wechsel, Schecks und sonstige Einzugspapiere (wie kaufmännische Anweisungen und Verpflichtungsscheine).

B INKASSOAUFTRAG

Z 77 Das Inkasso der vorstehend angesprochenen Einzugspapiere erfolgt aufgrund eines Inkassoauftrags, wobei das Kreditinstitut zur Annahme dieses Inkassoauftrages nicht verpflichtet ist. Ein Ankauf (Diskontierung) der Einzugspapiere durch das Kreditinstitut ist gesondert zu vereinbaren.

C RECHTZEITIGKEIT DER AUFTRÄGE

Z 78 Aufträge zum Inkasso müssen so rechtzeitig eingehen, dass sie im regelmäßigen Geschäftsgang ohne Zuhilfenahme von besonderen Eilmitteln ausgeführt werden können.

D RECHTE UND PFLICHTEN DES KREDITINSTITUTS

Z 79 Im Falle der Diskontierung kann das Kreditinstitut in den in Z 41 (2) und (3) genannten Fällen den Verkäufer mit dem vollen Nominalbetrag zuzüglich aller dem Kreditinstitut angefallenen Spesen belasten; bei auf fremde Währung lautenden Papieren trägt der Kunde auch das Kursrisiko.

Z 80 In diesen Fällen sowie bei Rückbelastungen von „Eingang vorbehalten“ Gutschriften (Z 41) verbleiben dem Kreditinstitut die wertpapierrechtlichen Ansprüche auf Zahlung des vollen Betrages mit Nebenforderungen gegen den Kunden und jeden aus dem Papier Verpflichteten bis zur Abdeckung eines aus einer solchen Rückbelastung entstandenen Schuldsaldos.

Z 81 Das Kreditinstitut kann vom Kunden die Übertragung der dem Papier oder seinem Erwerb durch den Kunden zugrunde liegenden Forderung sowie aller gegenwärtigen und zukünftigen Rechte aus den zugrunde liegenden Geschäften

einschließlich der damit zusammenhängenden Sicherheiten verlangen. Das Kreditinstitut braucht bei ihm zahlbar gestellte Papiere nur einzulösen, wenn ein Auftrag des Kunden rechtzeitig eingegangen und hinreichende Deckung vorhanden ist.

Informationen zum Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG)

Die UniCredit Bank Austria AG ist durch das FM-GwG im Rahmen ihrer Sorgfaltspflichten zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung verpflichtet, von Kunden bei Begründung der Geschäftsbeziehung oder anlässlich einer gelegentlichen Transaktion Dokumente und Informationen einzuholen und aufzubewahren.

Gemäß §§ 5ff FM-GwG sind
u. a.

- Identität von Kunden, wirtschaftlichen Eigentümern von Kunden oder allfälligen Treugebern des Kunden festzustellen und zu prüfen,
- der vom Kunden verfolgte Zweck und die vom Kunden angestrebte Art der Geschäftsbeziehung zu bewerten,
- Informationen über die Herkunft der eingesetzten Mittel einzuholen und zu prüfen sowie
- die Geschäftsbeziehung und die in ihrem Rahmen durchgeführten Transaktionen kontinuierlich zu überwachen.

Die UniCredit Bank Austria AG löscht alle personenbezogenen Daten, die ausschließlich auf der Grundlage des FM-GwG verarbeitet bzw. gespeichert wurden, nach Ablauf einer Aufbewahrungsfrist von 5 Jahren, es sei denn, es besteht eine längere Aufbewahrungsfrist nach den Vorschriften eines anderen Bundesgesetzes oder einer Verordnung der Finanzmarktaufsicht.

Personenbezogene Daten werden ausschließlich für die Zwecke der Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung verarbeitet. Eine darüberhinausgehende Verwendung, wie z. B. für kommerzielle Zwecke, erfolgt nicht. Da die Datenverarbeitung im Rahmen der beschriebenen Sorgfaltspflichten auf einer gesetzlichen Verpflichtung beruht, besteht kein datenschutzrechtliches Widerspruchsrecht.

Informationen zum Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz (GMSG)

Das GMSG verpflichtet die UniCredit Bank Austria AG, die steuerliche(n) Ansässigkeit(en) ihrer Kunden festzustellen und dabei die Daten ihrer Kunden (natürliche Personen und juristische Personen) zu prüfen bzw. steuerliche Selbstauskünfte ihrer Kunden einzuholen. Bei Feststellung einer steuerlichen Ansässigkeit in einem anderen Staat, der am automatischen Informationsaustausch zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung teilnimmt, sind von der UniCredit Bank Austria AG bestimmte Daten an die österreichischen Finanzbehörden zu melden, die diese an die zuständigen ausländischen Finanzbehörden weiterleiten.

Die Meldung an die Finanzbehörden umfasst

- Name
- Adresse
- Ansässigkeitsstaat(en)
- Steueridentifikationsnummer(n)
- Geburtsdatum/-ort (bei natürlichen Personen)
- Konto-/Depotnummer(n): Spar-, Einlagen-, Giro- und Depotgeschäft Konto- und Depotsalden bzw. -werte zum Jahresende bzw. die Schließung des Kontos/Depots
- Kapitalerträge, andere Erträge aus den Vermögenswerten auf dem Konto/Depot und Veräußerungserlöse,

sowie bei juristischen Personen zusätzlich folgende Daten der den Kunden allenfalls beherrschenden Personen:

- Name
- Adresse
- Ansässigkeitsstaat(en)
- Steueridentifikationsnummer(n)
- Geburtsdatum/-ort (bei natürlichen Personen)

Informationen zum Finanzmarkt- Geldwäschegesetz (FM-GwG)

Die UniCredit Bank Austria AG ist durch das FM-GwG im Rahmen ihrer Sorgfaltspflichten zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung verpflichtet, von Kunden bei Begründung der Geschäftsbeziehung oder anlässlich einer gelegentlichen Transaktion Dokumente und Informationen einzuholen und aufzubewahren.

Gemäß §§ 5ff FM-GwG sind u. a.

- die Identität von Kunden, wirtschaftlichen Eigentümern von Kunden oder allfälligen Treugebern des Kunden festzustellen und zu prüfen,
- der vom Kunden verfolgte Zweck und die vom Kunden angestrebte Art der Geschäftsbeziehung zu bewerten,
- Informationen über die Herkunft der eingesetzten Mittel einzuholen und zu prüfen sowie
- die Geschäftsbeziehung und die in ihrem Rahmen durchgeführten Transaktionen kontinuierlich zu überwachen.

Die UniCredit Bank Austria AG löscht alle personenbezogenen Daten, die ausschließlich auf der Grundlage des FM-GwG verarbeitet bzw. gespeichert wurden, nach Ablauf einer Aufbewahrungsfrist von 5 Jahren, es sei denn, es besteht eine längere Aufbewahrungsfrist nach den Vorschriften eines anderen Bundesgesetzes oder einer Verordnung der Finanzmarktaufsicht.

Personenbezogene Daten werden ausschließlich für die Zwecke der Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung verarbeitet. Eine darüber hinausgehende Verwendung, wie z. B. für kommerzielle Zwecke, erfolgt nicht. Da die Datenverarbeitung im Rahmen der beschriebenen Sorgfaltspflichten auf einer gesetzlichen Verpflichtung beruht, besteht kein datenschutzrechtliches Widerspruchsrecht.

Meldestandard-Gesetz (GMSG)

Das GMSG verpflichtet die UniCredit Bank Austria AG, die steuerliche(n) Ansässigkeit(en) ihrer Kunden festzustellen und dabei die Daten ihrer Kunden (natürliche Personen und juristische Personen) zu prüfen bzw. steuerliche Selbstauskünfte ihrer Kunden einzuholen. Bei Feststellung einer steuerlichen Ansässigkeit in einem anderen Staat, der am automatischen Informationsaustausch zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung teilnimmt, sind von der UniCredit Bank Austria AG bestimmte Daten an die österreichischen Finanzbehörden zu melden, die diese an die zuständigen ausländischen Finanzbehörden weiterleiten.

Die Meldung an die Finanzbehörden umfasst

- Name
- Adresse
- Ansässigkeitsstaat(en)
- Steueridentifikationsnummer(n)
- Geburtsdatum/-ort (bei natürlichen Personen)
- Konto-/Depotnummer(n): Spar-, Einlagen-, Giro- und Depotgeschäft
- Konto- und Depotsalden bzw. -werte zum Jahresende bzw. die Schließung des Kontos/Depots
- Kapitalerträge, andere Erträge aus den Vermögenswerten auf dem Konto/Depot und Veräußerungserlöse,

sowie bei juristischen Personen zusätzlich folgende Daten der den Kunden allenfalls beherrschenden Personen:

- Name
- Adresse
- Ansässigkeitsstaat(en)
- Steueridentifikationsnummer(n)
- Geburtsdatum/-ort (bei natürlichen Personen)

Informationen zum Gemeinsamer

Informationsbogen für den Einleger

Grundlegende Informationen über den Schutz von Einlagen	
Einlagen bei der UniCredit Bank Austria AG sind geschützt durch:	Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H. (ESA) (1)
Sicherungsobergrenze:	100.000 EUR pro Einleger pro Kreditinstitut (2)
Falls Sie mehrere Einlagen bei demselben Kreditinstitut haben:	Alle Ihre Einlagen bei demselben Kreditinstitut werden „auf-addiert“, und die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von 100.000 EUR (2)
Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren anderen Personen haben:	Die Obergrenze von 100.000 EUR gilt für jeden einzelnen Einleger (3)
Erstattungsfrist bei Ausfall eines Kreditinstituts:	7 Arbeitstage (4)
Währung der Erstattung:	Euro
Kontaktdaten:	Wipplingerstraße 34/4/DG4, 1010 Wien, +43 (1) 533 98 03-0, office@einlagensicherung.at
Weitere Informationen:	www.einlagensicherung.at
Zusätzliche Informationen	
<p>(1) Für die Sicherung Ihrer Einlage zuständiges Einlagensicherungssystem:</p> <p>Ihre Einlage wird von einem gesetzlichen Einlagensicherungssystem gedeckt. Im Falle einer Insolvenz werden Ihre Einlagen bis zu 100.000 EUR vom Einlagensicherungssystem erstattet.</p> <p>(2) Allgemeine Sicherungsobergrenze:</p> <p>Sollte eine Einlage nicht verfügbar sein, weil ein Kreditinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so werden die Einleger von dem Einlagensicherungssystem entschädigt. Die betreffende Deckungssumme beträgt maximal 100.000 EUR pro Kreditinstitut. Das heißt, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle bei demselben Kreditinstitut gehaltenen Einlagen addiert werden. Hält ein Einleger beispielsweise 90.000 EUR auf einem Sparkonto und 20.000 EUR auf einem Girokonto, so werden ihm lediglich 100.000 EUR erstattet.</p> <p>Falls Konten in einer anderen Währung als Euro geführt werden, wird für die Berechnung der zu erstattenden Summe der Devisenmittelkurs des Tages verwendet, an dem der Sicherheitsfall eingetreten ist.</p> <p>(3) Sicherungsobergrenze für Gemeinschaftskonten:</p> <p>Bei Gemeinschaftskonten gilt die Obergrenze von 100.000 EUR für jeden Einleger. Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehrere Personen als Mitglieder einer Personengesellschaft oder Sozietät, einer Vereinigung oder eines ähnlichen Zusammenschlusses ohne Rechtspersönlichkeit verfügen können, werden bei der Berechnung der Obergrenze von 100.000 EUR allerdings zusammengefasst und als Einlage eines einzigen Einlegers behandelt.</p> <p>In einigen Fällen (wenn die Einlagen aus Immobilientransaktionen im Zusammenhang mit privat genutzten Wohnimmobilien resultieren, oder gesetzlich vorgesehene soziale Zwecke erfüllen und an bestimmte Lebensereignisse des Einlegers, wie etwa Heirat, Scheidung, Pensionsantritt, Kündigung, Entlassung, Invalidität oder Tod anknüpfen oder auf der Auszahlung von Versicherungsleistungen oder Entschädigungszahlungen für aus Straftaten herrührende Körperschäden oder falscher strafrechtlicher Verurteilung beruhen und der Sicherheitsfall jeweils innerhalb von zwölf Monaten nach Gutschrift des Betrags oder nach dem Zeitpunkt, ab dem diese Einlagen auf rechtlich zulässige Weise übertragen werden können, eintritt) sind Einlagen über 100.000 EUR hinaus gesichert.</p> <p>Weitere Informationen sind erhältlich über www.einlagensicherung.at.</p>	

(4) Erstattung:

Das zuständige Einlagensicherungssystem ist die Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H (ESA), Wipplingerstraße 34/4/DG4, 1010 Wien, +43 (1) 533 98 03-0, office@einlagensicherung.at, www.einlagensicherung.at.

Es wird Ihnen Ihre Einlagen (bis zu 100.000 EUR) spätestens innerhalb von sieben Arbeitstagen erstatten.

Haben Sie die Erstattung innerhalb dieser Fristen nicht erhalten, sollten Sie mit dem Einlagensicherungssystem Kontakt aufnehmen, da der Gültigkeitszeitraum für Erstattungsforderungen nach einer bestimmten Frist abgelaufen sein kann.

Weitere Informationen sind erhältlich über www.einlagensicherung.at.

Weitere wichtige Informationen:

Einlagen von Privatkunden und Unternehmen sind im Allgemeinen durch Einlagensicherungssysteme gedeckt. Für bestimmte Einlagen geltende Ausnahmen werden auf der Website des zuständigen Einlagensicherungssystems mitgeteilt. Ihr Kreditinstitut wird Sie auf Anfrage auch darüber informieren, ob bestimmte Produkte gedeckt sind oder nicht. Wenn Einlagen erstattungsfähig sind, wird das Kreditinstitut dies auch auf dem Kontoauszug bestätigen.

Von der Einlagensicherung ausgenommen sind beispielsweise Einlagen von Kreditinstituten, Wertpapierfirmen, Finanzinstituten, staatlichen Stellen u.a. Eine Aufzählung der von der Sicherung ausgenommenen Einlagen findet sich in § 10 Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (ESAEG).

In Fällen, in denen Einlagen über 100.000 EUR hinaus gesichert sind, bedarf es eines gesonderten Antrags der Einleger an das Einlagensicherungssystem, der grundsätzlich innerhalb von zwölf Monaten nach Eintritt des Sicherungsfalls an die Sicherungseinrichtung zu stellen ist.

Bei der Berechnung der gedeckten Einlagen sind erstattungsfähige Einlagen nicht zu berücksichtigen, soweit ihnen Verbindlichkeiten des Einlegers gegenüber dem Kreditinstitut gegenüberstehen, die gemäß gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen aufrechenbar sind und die vor oder spätestens zum Zeitpunkt des Eintritts des Sicherungsfalls fällig wurden.

Bei Gemeinschaftskonten werden die erstattungsfähigen Einlagen im Sicherungsfall zu gleichen Teilen auf die Einleger verteilt, außer die Einleger des Gemeinschaftskontos haben dem Kreditinstitut vor Eintritt des Sicherungsfalls schriftlich besondere Regelungen für die Aufteilung der Einlagen übermittelt.

Gedekte Einlagen werden nicht ausbezahlt, wenn in den letzten 24 Monaten vor Eintritt des Sicherungsfalls keine Transaktion in Verbindung mit einer Einlage stattgefunden hat und der Wert der Einlage geringer ist als die Verwaltungskosten, die der Sicherungseinrichtung bei der Auszahlung entstehen würden.

Ergänzende Informationen zur Einlagensicherung und Anlegerentschädigung finden Sie online unter einlagensicherung.bankaustria.at.

Im Übrigen verweisen wir auf die gesetzlichen Bestimmungen des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes (ESAEG) sowie die einschlägigen Bestimmungen im BWG, die wir auf Wunsch gerne zur Verfügung stellen.

Information über die Anlegerentschädigung

Aufgrund einer EU-Richtlinie, in Österreich im Gesetz über die Einlagensicherung und Anlegerentschädigung (ESAEG) umgesetzt, ist jedes Kreditinstitut, das sicherungspflichtige Wertpapierdienstleistungen erbringt, gesetzlich verpflichtet, einer Sicherungseinrichtung anzugehören.

Die Bank Austria unterliegt als österreichische Bank uneingeschränkt den österreichischen Bestimmungen zur Anlegerentschädigung (ESAEG). Die Bank Austria ist Mitglied der Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H. (ESA).

Nach österreichischem Recht sind Wertpapiere den Anlegern von der depotführenden Bank zurückzugeben.

Geldforderungen aus der Anlegerentschädigung sind sowohl bei natürlichen Personen als auch bei nicht-natürlichen Personen mit höchstens 20.000,- EUR gesichert. Forderungen von nicht-natürlichen Personen sind jedoch mit 90% der Forderung aus Wertpapiergeschäften pro Anleger begrenzt.

Abgrenzung Einlagensicherung - Anlegerentschädigung:

Alle Arten von Einlagen/Guthaben, die auf verzinste oder unverzinste Konten (z.B. Guthaben auf Gehalts-, Sparkonten, Festgelder etc.) bei Kreditinstituten gutgeschrieben werden, fallen unter die Einlagensicherung, auch wenn diese aus Rückflüssen aus der Wertpapierverrechnung (Dividenden, Verkaufserlöse, Tilgungen, etc.) stammen.

Ausnahmen von der Anlegerentschädigung:

Die Ausnahmen von der Sicherung werden im Folgenden vereinfacht dargestellt. Es gilt der Wortlaut der gesetzlichen Bestimmungen in § 47 Abs 2 ESAEG.

Nicht gesichert sind:

- Forderungen, die nicht auf Euro, Schweizer Franken oder eine andere Währung eines EWR-Mitgliedstaates (alle EU-Staaten, Island, Liechtenstein und Norwegen) lauten.
- Schuldverschreibungen des Kreditinstitutes (z.B. Wohnbank-Anleihen, Kassenobligationen, Pfandbriefe etc.). Sie werden im Konkurs der emittierenden Bank nach Maßgabe der Emissionsbedingungen bedient (z.B. bevorzugt aus einer abgesonderten Deckungsmasse wie etwa Pfandbriefe oder mit der Konkursquote oder

nachrangig nach Bedienung der anderen Gläubiger).

- Forderungen von Unternehmen, die die Voraussetzungen für große Kapitalgesellschaften i.S.d. § 221 Abs. 3 Unternehmensgesetzbuch (UGB) erfüllen.
- Forderungen von dem Kreditinstitut nahestehenden Personen, wie Mitglieder des Vorstandes, des Aufsichtsrates, persönlich haftende Gesellschafter, Rechnungsprüfer der Bank und Personen, die mind. 5% des Kapitals der Bank halten, auch wenn diese Personen in ihrer Funktion für verbundene Unternehmen der Bank tätig sind (ausgenommen bei unwesentlichen Beteiligungen). Weiters sind nahe Angehörige der dem Kreditinstitut nahestehenden Personen sowie Dritte von der Sicherung ausgeschlossen, falls der nahe Angehörige oder der Dritte für Rechnung der dem Kreditinstitut nahestehenden Personen handelt.
- Forderungen anderer Gesellschaften, die verbundene Unternehmen (§ 244 UGB) des Kreditinstitutes sind.
- Forderungen, für die der Forderungsberechtigte vom Kreditinstitut auf individueller Basis Zinssätze oder andere finanzielle Vorteile erhalten hat, die zu einer Verschlechterung der finanziellen Lage des Kreditinstitutes beigetragen haben.
- Forderungen, die im Zusammenhang mit Geldwäscherei stehen.
- Forderungen von Kredit- oder Finanzinstituten oder Wertpapierfirmen sowie von institutionellen Investoren wie Versicherungen, Investmentgesellschaften (Fonds), Pensions- und Vorsorgekassen u.ä.
- Forderungen von Bund, Ländern und Gemeinden und vergleichbaren ausländischen Gebietskörperschaften.

Ergänzende Informationen zur Einlagensicherung und Anlegerentschädigung finden Sie online unter einlagensicherung.bankaustria.at.

Im Übrigen verweisen wir auf die gesetzlichen Bestimmungen des ESAEG sowie § 93 BWG, die wir auf Wunsch gerne zur Verfügung stellen.

1. Das Kreditinstitut wird alle für den Kunden bestimmten Poststücke und Kontoauszüge (in der Überschrift „Briefe“ genannt) – je nach schriftlicher Vereinbarung, die im Kontovertrag oder einer anderen Vereinbarung getroffen werden kann – beim Schalter oder beim Kontoauszugsdrucker zum Ausdruck bereit halten.
2. Sollte mit dem Kunden keine schriftliche Vereinbarung über die Zustellung getroffen worden sein, dann wird das Kreditinstitut dem Kunden die Poststücke und die Kontoauszüge mit der Post zustellen oder – sofern der Kunde über die Möglichkeit verfügt, sich Kontoauszüge beim Kontoauszugsdrucker auszudrucken - dem Kunden die Kontoauszüge, nicht aber andere Poststücke, beim Kontoauszugsdrucker bereithalten.
3. Mit der Abholung der Poststücke oder dem Ausdruck des Kontoauszugs durch den Kunden tritt die Wirkung der Zustellung ein und beginnen allfällige Widerspruchs- und Reklamationsfristen zu den zugegangenen Erklärungen, Mitteilungen und Informationen des Kreditinstitutes zu laufen.
4. Wenn mit dem Kunden die Bereithaltung der Kontoauszüge mit Kontoauszugsdrucker vereinbart wurde, wird das Kreditinstitut dem Kunden die sonstigen Poststücke durch Post oder Boten zukommen lassen. Wenn hierfür wichtige Gründe vorliegen, ist das Kreditinstitut stets – ungeachtet einer Vereinbarung gemäß Punkt 1. dazu berechtigt, dem Kunden alle Poststücke und Kontoauszüge im Wege der Übermittlung durch Post oder durch Boten zugehen zu lassen. In allen -genannten Fällen hat der Kunde dem Kreditinstitut den -damit verbundenen Aufwand (insbesondere Postgebühren) zu ersetzen und ist das Kreditinstitut berechtigt, die dem Aufwandsatz entsprechenden Beträge dem Konto des -Kunden anzulasten.
5. Das Kreditinstitut hat das Recht, alle an den Kunden gerichteten Poststücke und Kontoauszüge, die drei Jahre oder länger am Schalter bereitgehalten und nicht abgeholt wurden, zu vernichten. Jeder Kontoinhaber kann aber – auch nach dem Ablauf der Frist von drei Jahren – Kopien oder weitere Ausfertigungen der Poststücke und Kontoauszüge anfertigen lassen, wenn die betreffenden -Unterlagen unter Berücksichtigung der siebenjährigen Aufbewahrungspflicht beim Kreditinstitut noch vorhanden sind.
6. Der Kunde kann die Vereinbarung über die Bereithaltung von Poststücken beim Kontoauszugsdrucker bzw. am Schalter jederzeit ohne Angabe von Gründen in schriftlicher Form kündigen. Das Kreditinstitut kann die Vereinbarung jederzeit aus wichtigen Gründen oder unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten in schriftlicher Form kündigen. Im Falle der Kündigung ist das Kreditinstitut berechtigt, dem Kunden die für ihn bestimmten Poststücke und Kontoauszüge mit Post oder Boten zugehen zu lassen.
7. (1) Änderungen dieser zwischen Kunden und Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen gelten nach Ablauf von 2 Monaten ab Zugang der Mitteilung der angebotenen Änderungen an den Kunden als vereinbart, sofern bis dahin kein Widerspruch des Kunden beim Kreditinstitut einlangt. Die Mitteilung an den Kunden kann in jeder Form erfolgen, die mit ihm vereinbart worden ist. Eine mit dem Kunden getroffene Vereinbarung über den Zugang von Erklärungen des Kreditinstitutes gilt auch für die Mitteilung von Änderungen dieser Bedingungen.
(2) Das Kreditinstitut wird den Kunden in der Mitteilung auf die Änderung der Bedingungen hinweisen und darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen nach Ablauf von 2 Monaten ab Zugang der Mitteilung als Zustimmung zur Änderung gilt. Außerdem wird das Kreditinstitut eine Gegenüberstellung über die von der Änderung der Bedingungen betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung der neuen Bedingungen auf seiner Homepage veröffentlichen und diese in Schriftform dem Kunden auf dessen Verlangen in ihren Geschäftsstellen aushändigen oder postalisch übermitteln. Das Kreditinstitut wird den Kunden mit der Mitteilung über die angebotene Änderung auf diese Möglichkeiten hinweisen.
(3) Im Falle einer solchen beabsichtigten Änderung der Bedingungen hat der Kunde, der Verbraucher ist, das Recht, seine Rahmenverträge für Zahlungsdienstleistungen, insbesondere den Girokontovertrag, vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen.

Diese Kundenrichtlinien regeln die Rechtsbeziehung zwischen dem Inhaber eines Kontos (im Folgenden „Kontoinhaber“), zu welchem Debitkarten ausgegeben sind, sowie dem jeweiligen berechtigten Inhaber dieser Debitkarte (im Folgenden „Karteninhaber“) einerseits und der UniCredit Bank Austria AG (im Folgenden „Kreditinstitut“) andererseits.

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Debitkarten-Service:

Das Debitkarten-Service ist ein Bargeldbezugssystem und bargeldloses Zahlungssystem, welches mit speziell ausgegebenen Zugangsinstrumenten Bargeldbezüge und/oder bargeldlose Zahlungen an gekennzeichneten Akzeptanzstellen ermöglicht.

1.2. Kontaktloses Zahlen:

Debitkarten mit dem Kontaktlos-Symbol ermöglichen dem Karteninhaber kontaktlose bargeldlose Zahlungen und Bargeldbehebungen an gekennzeichneten Akzeptanzstellen.

1.3. Persönlicher Code:

Der persönliche Code zur Debitkarte, auch PIN (persönliche Identifizierungsnummer, Personal Identification Number) genannt, ist eine Ziffernkombination, die der Karteninhaber in einem verschlossenen Kuvert erhält. Die Eingabe des persönlichen Codes ermöglicht die Benützung des Debitkarten-Services.

1.4. Karteninhaber:

Ein Kontoinhaber, der die Ausstellung einer Debitkarte wünscht, hat einen an das Kreditinstitut gerichteten Kartenantrag zu stellen. Debitkarten werden nur an natürliche Personen ausgegeben, die als Kontoinhaber oder Zeichnungsberechtigte über ein Konto des Kreditinstitutes einzeln dispositionsberechtigt sind. Bei Gemeinschaftskonten erfordert die Ausgabe von Debitkarten an Zeichnungsberechtigte die Zustimmung aller Kontoinhaber, die Ausgabe an einen Kontoinhaber ist ohne Zustimmung der anderen Kontoinhaber zulässig.

Der Kontoinhaber kann die Ausstellung einer Debitkarte für sich selbst und für dritte Personen, insbesondere Zeichnungsberechtigte, beantragen. Diese haben den Kartenantrag mit zu unterfertigen und die Geltung dieser Kundenrichtlinien zu akzeptieren.

1.5. Kartenantrag, Kartenvertrag:

Nimmt das Kreditinstitut den vom Kontoinhaber unterfertigten Kartenantrag an, kommt der Kartenvertrag zu Stande. Der Kartenantrag gilt jedenfalls mit Zustellung der Debitkarte an den Karteninhaber als angenommen.

1.6. Benützungsmöglichkeiten der Debitkarte für den Karteninhaber:

1.6.a. Bei Debitkarten die zu einem Konto mit grundlegenden Funktionen (im Folgenden „Basiskonto“) ausgegeben sind, sind nachfolgend angeführte Benützungsmöglichkeiten nur innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) möglich.

1.6.1. Geldausgabeautomaten:

Der Karteninhaber ist berechtigt, an Geldausgabeautomaten (GAA) im In- und Ausland, die mit einem auf der Debitkarte angeführten Symbol gekennzeichnet sind, mit der Debitkarte

und dem persönlichen Code Bargeld bis zu den vereinbarten Limits zu beziehen. Bei Debitkarten, die zu einem Basiskonto ausgegeben sind, ist eine Freischaltung der Debitkarte im Rahmen der Funktion GeoControl für Barbehebungen außerhalb des EWR nicht möglich.

1.6.2. POS-Kassen:

1.6.2.1. Der Karteninhaber ist berechtigt, an Kassen, die mit dem auf der Debitkarte angeführten Symbol gekennzeichnet sind („point of sale“-Kassen; im Folgenden „POS-Kassen“), mit der Debitkarte und dem persönlichen Code Lieferungen und Leistungen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen (im Folgenden „Vertragsunternehmen“) im In- und Ausland bis zum vereinbarten Limits bargeldlos zu bezahlen. Auch Geldausgabeautomaten können die Funktion von POS-Kassen haben. Im Ausland kann an Stelle der Eingabe des persönlichen Codes die Unterschriftsleistung erforderlich sein. Der Karteninhaber weist durch Eingabe des persönlichen Codes und Betätigung der Taste „OK“ bzw. durch seine Unterschriftsleistung das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag im Rahmen der dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

1.6.2.2. Kontaktlos-Zahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes: An POS-Kassen, die mit dem auf der Debitkarte angeführten Kontaktlos-Symbol gekennzeichnet sind, ist der Karteninhaber auch berechtigt, mit der Debitkarte ohne Einstecken der Debitkarte, ohne Unterschriftsleistung und/oder Eingabe des persönlichen Codes, durch bloßes Hinhalten der Debitkarte zur POS-Kasse, Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen im In- und Ausland bis zu einem Betrag von EUR 50,- pro Einzeltransaktion, insgesamt maximal EUR 125,- in Folge, kontaktlos und bargeldlos zu bezahlen.

Der Karteninhaber weist bei Kleinbetragszahlungen bis zu einem Betrag von EUR 50,- pro Einzeltransaktion durch bloßes Hinhalten der Debitkarte zur POS-Kasse des Vertragsunternehmens das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

Nach Erreichen dieser Beschränkungen muss der Karteninhaber eine Zahlung oder Bargeldbehebung mit persönlichem Code durchführen, um weitere Kontaktlos-Zahlungen freizuschalten.

Vor dem erstmaligen Einsatz der Debitkarte für Kontaktlos-Zahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes muss diese zumindest einmal zur Zahlung an der POS-Kasse oder zur Bargeldbehebung am GAA unter Eingabe des persönlichen Codes verwendet worden sein.

1.6.3. Selbstbedienungsautomaten:

Mit der Debitkarte können die im Kreditinstitut aufgestellten Selbstbedienungsautomaten für Einzahlungen, Informationsanforderungen, Auftragserteilungen und Abgabe von Wissens- und Willenserklärungen bedient werden. Einzahlungen in Euro auf das beim Kreditinstitut geführte

Konto, zu dem die Debitkarte ausgegeben ist sowie die Erteilung von Zahlungsaufträgen können mit der Debitkarte und dem persönlichen Code vorgenommen werden. Die Erteilung von Zahlungsaufträgen ist zu dem Konto, zu dem die Debitkarte ausgegeben ist und darüber hinaus mit der Debitkarte des Kontoinhabers auch zu anderen beim Kreditinstitut geführten Konten, bei denen der Karteninhaber Kontoinhaber ist, möglich. Für die Erteilung von sonstigen Aufträgen und die Abgabe von sonstigen rechtsverbindlichen Willenserklärungen gegenüber der Bank ist zusätzlich ein mit dem Karteninhaber vereinbartes Autorisierungsinstrument notwendig. Mit Einsatz dieses Autorisierungselements gilt ein Auftrag als erteilt bzw. eine Willenserklärung als abgegeben.

1.6.4. Altersnachweis:

Mit der Debitkarte kann der Karteninhaber gegenüber Dritten nachweisen, ob er eine bestimmte, dem Dritten gegenüber relevante Altersgrenze überschritten hat. Die diesbezügliche Bestätigung vom Kreditinstitut wird vom Dritten anhand der vom Karteninhaber persönlich oder an technischen Einrichtungen zu diesem Zweck präsentierten Debitkarte elektronisch eingeholt.

1.7. Einwendungen aus dem Grundgeschäft:

Meinungsverschiedenheiten und wechselseitige Ansprüche, die sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen dem Karteninhaber und seinem Vertragspartner über Lieferungen und Leistungen ergeben, die der Karteninhaber unter Verwendung der Debitkarte bargeldlos bezahlt hat, sind direkt mit dem Vertragspartner zu klären. Dies gilt insbesondere auch für die Höhe des Rechnungsbetrages. Das Kreditinstitut übernimmt keine Haftung für die vertragskonforme Abwicklung des Grundgeschäftes durch den Vertragspartner.

1.8. Haftung des Kontoinhabers:

1.8.1. Alle Dispositionen des Karteninhabers unter Verwendung der Debitkarte erfolgen auf Rechnung des Kontoinhabers.

Bei Gemeinschaftskonten haften alle Kontoinhaber für die im Zusammenhang mit der/den Debitkarte/n entstehenden Verbindlichkeiten solidarisch.

1.8.2. Unternehmer haften für Schäden, die dem Kreditinstitut aus der Verletzung der in diesen Kundenrichtlinien festgelegten Sorgfaltspflichten durch den/die Inhaber einer Karte, die zum Konto des Unternehmers ausgegeben wurde, entstehen, bei jeder Art des Verschuldens des Karteninhabers betragslich unbegrenzt.

1.9. Falsche Bedienung eines Geldausgabeautomaten bzw. einer für die Durchführung einer bargeldlosen Zahlung vorgesehenen POS-Kasse:

Wird ein Geldausgabeautomat viermal, etwa durch Eingabe eines unrichtigen persönlichen Codes, falsch bedient, kann die Debitkarte vom Geldausgabeautomaten aus Sicherheitsgründen eingezogen und/ oder unbrauchbar gemacht werden. Wird eine für die Durchführung einer bargeldlosen Zahlung vorgesehene POS-Kasse viermal, etwa durch Eingabe eines unrichtigen persönlichen Codes, falsch bedient, kann die Debitkarte von Mitarbeitern des Vertragsunternehmens eingezogen und/oder unbrauchbar

gemacht oder von der POS-Kasse automatisch gesperrt werden.

1.10. Verfügbarkeit des Systems:

Achtung: Es kann insbesondere im Ausland zu technischen, nicht im Einflussbereich des Kreditinstituts liegenden Problemen bei der Akzeptanz der Debitkarten kommen. Auch kann es durch Manipulationen Dritter zu Beeinträchtigungen der Funktions-fähigkeiten der Akzeptanzstellen oder Debitkarten kommen. Auch in solchen Fällen darf der persönliche Code nicht an Dritte weitergegeben werden. Es wird empfohlen, insbesondere auf Reisen auch andere Zahlungsmittel mitzuführen.

1.11. Gültigkeitsdauer der Debitkarte, Kartenvertragsdauer und Beendigung:

1.11.1. Gültigkeitsdauer der Debitkarte:

Der Karteninhaber erhält nach Abschluss des Kartenvertrages eine Debitkarte, die bis zum Ende des Jahres oder des Monats gültig ist, das auf ihr vermerkt ist.

1.11.2. Austausch der Debitkarte:

Bei aufrechem Kartenvertrag erhält der Karteninhaber rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeitsdauer eine neue Debitkarte. Das Kreditinstitut ist bei aufrechem Kartenvertrag überdies berechtigt, die Debitkarte aus wichtigem Grund zurückzufordern und dem Karteninhaber eine neue Debitkarte zur Verfügung zu stellen.

1.11.3. Vernichtung der Debitkarte:

Der Karteninhaber ist nach Erhalt einer neuen Debitkarte verpflichtet, für die gesicherte Vernichtung der alten Debitkarte zu sorgen. Spätestens nach Ablauf der Gültigkeitsdauer ist eine Debitkarte zu vernichten.

1.11.4. Dauer des Kartenvertrags:

Der Kartenvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er endet jedenfalls mit der Beendigung der Kontoverbindung des Kontoinhabers. Sowohl der Kontoinhaber als auch der Karteninhaber können den Kartenvertrag jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kostenlos kündigen.

Das Kreditinstitut kann den Kartenvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten kündigen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Kartenvertrag sowohl vom Kreditinstitut als auch vom Kontoinhaber und vom Karteninhaber mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden. Handelt es sich um eine zu einem Basiskonto ausgegebene Debitkarte, gilt hinsichtlich des Kündigungsrechtes des Kreditinstitutes hiervon abweichend Punkt 1.11.4.a. Bestehende Verpflichtungen des Konto- und Karteninhabers werden durch die Kündigung oder vorzeitige Auflösung nicht berührt und sind zu erfüllen.

1.11.4a) Abweichend von Punkt 1.11.4. kann das Kreditinstitut den zu einem Basiskonto abgeschlossenen Kartenvertrag bei Erfüllung folgender Bedingungen kündigen:

1. wenn der Karteninhaber die Debitkarte absichtlich für nicht rechtmäßige Zwecke genutzt hat;
2. wenn über das Basiskonto in mehr als 24 aufeinanderfolgenden Monaten kein Zahlungsvorgang abgewickelt wurde;

3. wenn der Kontoinhaber unrichtige Angaben gemacht hat, um das Basiskonto eröffnen zu können, wobei ihm dieses Recht bei Vorlage der richtigen Angaben verwehrt worden wäre;
4. der Karteninhaber hat in der Europäischen Union keinen rechtmäßigen Aufenthalt mehr;
5. der Kontoinhaber hat in der Folge bei einem in Österreich ansässigen Kreditinstitut ein zweites Zahlungskonto eröffnet, das ihm die Nutzung der in § 25 Abs. 1 Verbraucherzahlungsgesetz genannten Dienste ermöglicht;
6. gegen den Kontoinhaber bzw. Karteninhaber wird wegen einer strafbaren vorsätzlichen Handlung zum Nachteil des Kreditinstituts oder eines seiner Mitarbeiter Anklage gemäß § 210 Abs. 1 StPO erhoben;
7. der Kontoinhaber bzw. Karteninhaber hat das Basiskonto wiederholt für die Zwecke einer unternehmerischen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 des Konsumentenschutzgesetzes – KSchG, BGBl. 140/1979, genutzt;
8. der Kontoinhaber bzw. Karteninhaber hat eine Änderung dieser Kundenrichtlinien abgelehnt, die das Kreditinstitut allen Inhabern der bei ihm geführten Basiskonten bzw. Karteninhabern wirksam angeboten hat.

Im Falle der Kündigung aus den in Z 2, 4, 5, 6, 7, und 8 angeführten Gründen ist vom Kreditinstitut eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten. Bei Vorliegen der in Z 1 oder Z 3 angeführten Kündigungsgründe erfolgt die Kündigung mit sofortiger Wirkung.

Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und hat – sofern eine solche Mitteilung nicht der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung zuwiderlaufen würde – den Kündigungsgrund zu enthalten.

1.11.5. Rückgabe der Debitkarte:

Mit Beendigung der Kontoverbindung sind alle zu dem Konto ausgegebenen Debitkarten und mit Beendigung des Kartenvertrages die jeweilige Debitkarte unverzüglich zurückzugeben. Das Kreditinstitut ist berechtigt, nicht zurückgegebene Debitkarten zu sperren und/oder einzuziehen.

1.12. Zusendung und Änderung der Kundenrichtlinien:

1.12.1. Änderungen dieser Kundenrichtlinien werden dem Kunden vom Kreditinstitut spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens unter Hinweis auf die betroffenen Bestimmungen angeboten. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot hinweisen. Das Änderungsangebot ist dem Kunden mitzuteilen.

Außerdem wird das Kreditinstitut eine Gegenüberstellung der geänderten mit den ursprünglichen Bedingungen sowie die vollständige Fassung der neuen Kundenrichtlinien auf seiner Internetseite veröffentlichen und diese in Schriftform dem Kontoinhaber bzw. Karteninhaber auf dessen Verlangen in seinen Geschäftsstellen aushändigen oder postalisch

übermitteln. Das Kreditinstitut wird den Kontoinhaber bzw. Karteninhaber mit der Mitteilung über die angebotene Änderung auf diese Möglichkeiten hinweisen.

1.12.2. Die Mitteilung nach Punkt 1.12.1. erfolgt grundsätzlich per Post an die letzte vom Kunden bekannt gegebene Anschrift (s. auch Z 11 Abs. 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der UniCredit Bank Austria AG). Abweichend von diesem Grundsatz wird das Kreditinstitut diese Mitteilung in elektronischer Form über das Postfach im Internetbanking (z. B. OnlineBanking/24You bzw. BusinessNet) vornehmen, sofern der Kunde mit dem Kreditinstitut eine Vereinbarung zur Nutzung zumindest eines Internetbanking-Produktes abgeschlossen hat. Diese elektronische Mitteilung erfolgt derart, dass das Kreditinstitut das Änderungsangebot nicht mehr einseitig abändern kann und der Kunde die Möglichkeit hat, die Mitteilung bei sich abzuspeichern und auszudrucken. Erfolgt eine solche elektronische Mitteilung über das Internetbanking, wird das Kreditinstitut den Kunden überdies gleichzeitig davon in Kenntnis setzen, dass das Änderungsangebot im Postfach des Internetbanking verfügbar und abfragbar ist. Dies geschieht durch Übersenden eines separaten E-Mails an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse oder eines separaten SMS an die vom Kunden für den Erhalt von SMS im Rahmen des Internetbanking zuletzt bekannt gegebene Mobiltelefonnummer.

1.12.3. Im Falle einer solchen beabsichtigten Änderung der Kundenrichtlinien hat der Kontoinhaber bzw. Karteninhaber, wenn dieser Verbraucher ist, das Recht, den Kartenvertrag vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen.

1.12.4. Die Punkte 1.12.1. bis 1.12.3. gelten auch für Änderungen des Kartenvertrages, in welchem die Geltung dieser Kundenrichtlinien zwischen Kunden und dem Kreditinstitut vereinbart worden ist.

1.12.5. Die vorstehenden Punkte 1.12.1. bis 1.12.3. finden auf die Änderung der Leistungen der Bank und die Änderung der Entgelte keine Anwendung.

1.13. Adressänderungen:

Der Kontoinhaber und der Karteninhaber sind verpflichtet, dem Kreditinstitut jede Änderung ihrer Adresse unverzüglich bekannt zu geben. Gibt der Kontoinhaber bzw. der Karteninhaber Änderungen seiner Adresse nicht bekannt, gelten schriftliche Erklärungen des Kreditinstituts als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Kreditinstitut vom Kontoinhaber bzw. Karteninhaber bekannt gegebene Adresse gesendet wurden.

1.14. Rechtswahl:

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kontoinhaber bzw. dem Karteninhaber und dem Kreditinstitut gilt österreichisches Recht.

2. Bestimmungen für das Debitkarten-Service

2.1. Benützungsinstrumente:

Der Karteninhaber erhält von dem Kreditinstitut als

Benützungsinstrumente die Debitkarte und in einem verschlossenen Kuvert einen persönlichen Code. Die Debitkarte und der persönliche Code werden an den Karteninhaber persönlich ausgehändigt oder, wenn dies mit dem Konto-inhaber ausdrücklich gesondert vereinbart wurde, auf dem Postweg zugesandt. Debitkarte und persönlicher Code dürfen nicht gemeinsam versendet werden. Die Debitkarte bleibt Eigentum des Kreditinstituts.

2.2. Limitvereinbarung und Limitänderung:

2.2.1. Limitvereinbarung:

Der Kontoinhaber und das Kreditinstitut vereinbaren,

- bis zu welchem Limit pro Zeiteinheit (z.B. täglich oder wöchentlich) Bargeld unter Benützung der Debitkarte von Geldausgabeautomaten behoben werden kann, sowie
- bis zu welchem Limit pro Zeiteinheit (z.B. täglich oder wöchentlich) unter Benützung der Debitkarte bargeldlos an POS-Kassen bezahlt werden kann. Innerhalb der vereinbarten Limits kann auch bei Geldausgabeautomaten mit POS-Funktion bezahlt werden.

2.2.2. Limitsenkungen durch den Kontoinhaber:

Der Kontoinhaber ist ohne Angabe von Gründen berechtigt, die Senkung der Limits beim Kreditinstitut zu veranlassen.

2.3. Kontodeckung:

Der Karteninhaber darf im Rahmen der vereinbarten Limits die in Punkt 1.6. beschriebenen Benützungsmöglichkeiten der Debitkarte nur in dem Ausmaß ausnützen, als das Konto, zu dem die Debitkarte ausgestellt wurde, die erforderliche Deckung (Guthaben, eingeräumter Kontoüberziehungsrahmen) aufweist.

2.4. Pflichten des Karteninhabers:

2.4.1. Verwahrung der Debitkarte und Geheimhaltung des persönlichen Codes:

Der Karteninhaber ist auch im eigenen Interesse verpflichtet, die Debitkarte sorgfältig zu verwahren. Eine Weitergabe der Debitkarte an dritte Personen ist nicht zulässig. Der persönliche Code ist geheim zu halten. Er darf nicht auf der Debitkarte notiert werden. Der persönliche Code darf niemandem, insbesondere auch nicht Mitarbeitern des Kreditinstituts, anderen Kontoinhabern oder anderen Karteninhabern, bekannt gegeben werden. Bei der Verwendung des persönlichen Codes ist darauf zu achten, dass dieser nicht von Dritten ausgespäht wird.

2.4.3. Meldepflicht bei Abhandenkommen der Debitkarte: Bei Verlust, Diebstahl, missbräuchlicher Verwendung oder sonstiger nicht autorisierter Nutzung der Debitkarte hat der Karteninhaber bzw. der Kontoinhaber unverzüglich, sobald er davon Kenntnis erlangt, bei der kontoführenden Stelle oder über die 24h ServiceLine eine Sperre der Debitkarte zu veranlassen.

2.5. Abrechnung:

Transaktionen unter der Verwendung der Debitkarte werden vom Konto, zu dem die Debitkarte ausgegeben ist, abgebucht und im Kontoauszug ausgewiesen.

2.6. Umrechnung von Fremdwährungen:

2.6.1. Bei der Verrechnung von Bargeldbezügen bzw. bargeldlosen Zahlungen an POS-Kassen im Ausland wird der jeweilige Betrag der ausländischen Währung wie folgt umgerechnet:

- bei zum Euro fixierten nationalen Währungseinheiten zum jeweiligen Fixkurs;
- bei Währungen von Staaten, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Währungsunion sind, zu dem in 2.6.2. dargestellten Bank Austria AustroFX-Fremdwährungskurs.

2.6.2. Der Bank Austria AustroFX-Fremdwährungskurs wird auf Basis der auf der von TeleTrader Software GmbH betriebenen Internetseite www.austrofx.at (unter „Marktbeobachtung“) öffentlich zugänglich gemachten Devisenverkaufskurse von inländischen und ausländischen Kreditinstituten ermittelt. Der in Rechnung gestellte Bank Austria AustroFX-Fremdwährungskurs wird für jede Fremdwährung aus dem Mittelwert aller zu dieser Fremdwährung auf www.austrofx.at (unter „Marktbeobachtung“) gegenübergestellten Devisenverkaufskurse, ohne Berücksichtigung des Kurses der Bank Austria, gebildet. Für die Ermittlung eines Bank Austria AustroFX-Fremdwährungskurses sind mindestens 5 auf www.austrofx.at (unter „Marktbeobachtung“) veröffentlichte Kurse (ohne den Kurs der Bank Austria AustroFX) erforderlich. Stehen weniger Kurse zur Verfügung, gelangt der auf der Homepage der PSA Payment Services Austria GmbH www.psa.at unter „Kursinfo“ ersichtliche Referenzwechsellkurs von OANDA Corporation zur Anwendung.

2.6.3. Die Bank Austria AustroFX-Fremdwährungskurse können beim Kreditinstitut erfragt oder auf www.psa.at unter „Kursinfo“ abgefragt werden. Der Kurstag für die Umrechnung ist der Tag vor der Autorisierung der Zahlung, außer der so ermittelte Kurstag wäre ein Samstag, Sonntag oder anerkannter Feiertag; diesfalls ist der Kurs vom letzten Tag vor der Autorisierung maßgeblich, der weder Samstag, Sonntag noch anerkannter Feiertag war. Der Kurs sowie das Kursdatum werden dem Kontoinhaber in der mit ihm für den Zugang von Erklärungen vereinbarten Form bekannt gegeben.

2.6.4. Das Kreditinstitut übermittelt dem Karteninhaber unverzüglich nachdem es einen Zahlungsauftrag des Karteninhabers wegen einer Barabhebung an einem Geldautomaten oder wegen einer Zahlung an einer Verkaufsstelle erhalten hat, der auf eine Währung der Europäischen Union lautet, die von der Währung des Kontos zu dem die Debitkarte ausgegeben ist abweicht, eine elektronische Mitteilung mit den in Artikel 3a Absatz 1 Verordnung (EU) Nr. 924/2009 genannten Informationen.

Die vorstehenden Mitteilungen erfolgt nach Wahl des Kunden mittels Push-Benachrichtigung über die Mobile Banking App des Kreditinstituts oder per E-Mail an die letzte vom Karteninhaber bekannt gegebene E-Mail-Adresse.

2.6.5. Für Landeswährungen von Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die nicht der Euro sind, findet sich eine Darstellung der gesamten Währungsumrechnungsentgelte im Sinne von Artikel 2 Nummer 9 VO (EG) Nr. 924/2009 als prozentualen Aufschlag auf die letzten verfügbaren Euro-Referenzwechsellkurse der Europäischen Zentralbank jederzeit auf www.psa.at unter „Kursinfo“.

2.7. Sperre:

2.7.1. Die Sperre einer Debitkarte kann vom Kontoinhaber oder vom betreffenden Karteninhaber wie folgt beauftragt werden:

- jederzeit telefonisch über die 24h ServiceLine des Kreditinstitutes unter der Telefonnummer 05 05 05-25 (aus dem Ausland: +43 5 05 05-25) oder
- jederzeit über eine für diese Zwecke von der PSA Payment Services Austria GmbH eingerichtete Sperrnotrufnummer („PSA Sperrnotruf“), die im Inland einer Aufschrift an jedem Geldausgabeautomaten bzw. auf der Internetseite <http://www.debitkarte.at> entnommen und bei jedem Kreditinstitut erfragt werden kann, oder
- zu den jeweiligen Öffnungszeiten des Kreditinstitutes persönlich, schriftlich oder telefonisch beim Kreditinstitut.

Eine beauftragte Sperre wird unmittelbar mit Einlangen des Sperrauftrags wirksam. Die über den „PSA Sperrnotruf“ beantragte Sperre ohne Angabe der Bankfolgenummer bewirkt bis auf Weiteres die Sperre aller zum Konto ausgegebenen Debitkarten.

2.7.2. Der Kontoinhaber ist berechtigt, die Aufhebung der Sperre von Debitkarten bzw. einzelnen Debitkarten zu seinem Konto zu veranlassen. Nach vorgenommener Sperre wird eine neue Debitkarte nur aufgrund eines Auftrages des Kontoinhabers erstellt.

2.7.3. Das Kreditinstitut ist berechtigt, die Debitkarte ohne Mitwirkung des Kontoinhabers oder des Karteninhabers zu sperren oder die zur Debitkarte vereinbarten Limits herabzusetzen, wenn

- objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Debitkarte oder der Systeme, die mit ihr in Anspruch genommen werden können, dies rechtfertigen,
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Debitkarte besteht oder
- der Karteninhaber seinen Zahlungspflichten im Zusammenhang mit einer mit dem Zahlungsinstrument verbundenen Kreditlinie (Überschreitung oder eingeräumte Kontoüberziehung) nicht nachgekommen ist, und
 - entweder die Erfüllung dieser Zahlungspflichten aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Karteninhabers oder eines Mitverpflichteten gefährdet ist oder
 - beim Karteninhaber die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder diese unmittelbar droht.

Das Kreditinstitut wird den Karteninhaber über die Sperre bzw. die Herabsetzung der vereinbarten Limits und die Gründe hierfür – soweit dies nicht innerstaatliche oder gemeinschaftsrechtliche Rechtsvorschriften sowie gerichtliche oder verwaltungs-behördliche Anordnungen verletzen oder objektiven Sicherheits-erwägungen zuwiderlaufen würde – möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre bzw. Herabsetzung von Limits in der mit ihm vereinbarten Form informieren.

Informationen der UniCredit Bank Austria AG zu Zahlungsdienstleistungen für Verbraucher

Fassung August 2020

Die nachfolgend gemachten Angaben dienen dem Zweck, den Verbraucherkunden über Umstände, die für ihn im Zusammenhang mit den von der UniCredit Bank Austria AG (kurz: „Bank Austria“) angebotenen und vom Zahlungsdienstegesetz erfassten Zahlungsdienstleistungen wesentlich sein können, zu informieren. Diese Informationen der Bank Austria zu Zahlungsdienstleistungen für Verbraucher (kurz: „Information zu Zahlungsdienstleistungen“) ersetzen aber nicht die erforderlichen vertraglichen Vereinbarungen und Geschäftsbedingungen. Als Verbraucher im Sinne des Zahlungsdienstegesetzes gilt eine natürliche Person, die bei der Nutzung der jeweiligen Zahlungsdienste zu Zwecken handelt, die nicht ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können. Bei Zahlungsdiensten handelt es sich um verschiedene Bankdienstleistungen, die im Punkt IV. näher beschrieben werden.

Die für die Nutzung dieser Bankdienstleistungen abgeschlossenen Verträge werden als Rahmenverträge für Zahlungsdienstleistungen (kurz: „Rahmenverträge“) bezeichnet. Mit diesen Rahmenverträgen für Zahlungsdienstleistungen werden zwischen Kunden und der Bank Austria auch die allgemeinen und besonderen Geschäftsbedingungen vereinbart.

I. Über die Bank Austria

1. Bankdaten

Firmenname: UniCredit Bank Austria AG
Adresse: 1020 Wien, Rothschildplatz 1
Telefon (im Inland): 05 05 05-25
Telefon (aus dem Ausland): +43 5 05 05-25
Fax: 05 05 05-56155
(bzw. aus dem Ausland: +43 5 05 05-56155)
E-Mail: info@unicreditgroup.at
BIC (SWIFT): BKAUATWW
Bankleitzahl: 12000
UID-Nummer: ATU51507409
DVR-Nummer: 0030066
Allgemeiner Gerichtsstand: Handelsgericht Wien
Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien
Firmenbuchnummer: FN 150714p

2. Konzession

Der Bank Austria wurde von der österreichischen Finanzmarktaufsicht (kurz: „FMA“), Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien, eine Konzession zur Erbringung von Bankdienstleistungen gemäß § 1 Abs. 1 Bankwesengesetz erteilt, welche die Bank Austria auch zu Zahlungsdienstleistungen für ihre Kunden berechtigt. Anwendbare gewerbe- und berufsrechtliche Vorschriften sind insbesondere das Bankwesengesetz (BWG, BGBl Nr. 532/1993 in der geltenden Fassung), das Zahlungsdienstegesetz (ZaDiG, BGBl I Nr. 17/2018 in der geltenden Fassung), das Wertpapieraufsichtsgesetz (WAG, BGBl I Nr. 107/2017 in der geltenden Fassung) und das Sparkassengesetz (SpG, BGBl Nr. 64/1979 in der geltenden Fassung). Diese Vorschriften können im Internet unter <http://www.ris.bka.gv.at> abgefragt werden.

Berufsverband/Kammer

Die Bank Austria ist Mitglied der Wirtschaftskammer Österreich, Bundessparte Bank und Versicherung, Wiedner Hauptstraße 63, A-1040 Wien, www.wko.at.

II. Rahmenverträge für Zahlungsdienstleistungen und Kosten

1. Allgemeine Informationen

Zusammen mit dieser Information zu Zahlungsdienstleistungen erhält der Kunde vor dem Abschluss eines Rahmenvertrages den Text des Vertrages und die damit zu vereinbarenden allgemeinen und besonderen Geschäftsbedingungen ausgehändigt oder auf einem dauerhaften Datenträger übermittelt, die er bei Interesse an Zahlungsdienstleistungen der Bank Austria mit dieser zu vereinbaren hat. Die jeweiligen Geschäftsbedingungen sind – unter der Voraussetzung einer zwischen Bank Austria und Kunden getroffenen ausdrücklichen Vereinbarung – Teil der Rahmenverträge.

Der Kunde kann jederzeit während der Vertragslaufzeit der Rahmenverträge die kostenlose Vorlage dieser Information zu Zahlungsdienstleistungen und der vereinbarten Verträge und Geschäftsbedingungen in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger verlangen.

2. Änderungen der Rahmenverträge bzw. der mit Rahmenverträgen vereinbarten Geschäftsbedingungen

Änderungen der mit dem Kunden vereinbarten Rahmenverträge für Zahlungsdienstleistungen sowie der vereinbarten Geschäftsbedingungen werden dem Kunden von der Bank Austria spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens unter Hinweis auf die betroffenen Bestimmungen angeboten. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn bei der Bank Austria vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird die Bank Austria den Kunden im Änderungsangebot hinweisen. Das Änderungsangebot ist dem Kunden mitzuteilen. Außerdem wird die Bank Austria eine Gegenüberstellung über die von der Änderung der Geschäftsbedingungen betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung der neuen Geschäftsbedingungen auf ihrer Internetseite veröffentlichen und diese in Schriftform dem Kunden auf dessen Verlangen in ihren Geschäftsstellen aushändigen oder postalisch übermitteln. Die Bank Austria wird den Kunden mit der Mitteilung über die angebotene Änderung auf diese Möglichkeiten hinweisen.

Die Mitteilung nach Abs. 1 erfolgt grundsätzlich per Post an die letzte vom Kunden bekannt gegebene Anschrift (s. auch Z. 11 Abs. 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank Austria). Abweichend von diesem Grundsatz wird die Bank Austria diese Mitteilung in elektronischer Form über das Postfach im Internetbanking (z. B. OnlineBanking bzw. 24You) vornehmen, sofern der Kunde mit der Bank Austria eine Vereinbarung zur Nutzung eines Internetbanking-Produktes abgeschlossen hat. Diese elektronische Mitteilung erfolgt in einer Weise, dass die Bank Austria das Änderungsangebot nicht mehr einseitig abändern kann und der Kunde die Möglichkeit hat, die Mitteilung bei sich abzuspeichern und auszudrucken. Erfolgt eine solche elektronische Mitteilung über das Internetbanking, wird die Bank Austria den Kunden überdies gleichzeitig davon in Kenntnis setzen, dass das Änderungsangebot im Postfach des Internetbanking verfügbar und abfragbar ist. Dies geschieht durch Übersenden eines separaten E-Mails an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse oder eines separaten SMS an die vom Kunden für den Erhalt von SMS im Rahmen des Internetbanking zuletzt bekannt gegebene Mobiltelefonnummer.

Im Falle einer solchen beabsichtigten Änderung der Rahmenverträge für Zahlungsdienstleistungen oder der Geschäftsbedingungen hat der Kunde das Recht, seine Rahmenverträge für Zahlungsdienstleistungen, insbesondere den Girokontovertrag, vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Darauf wird die Bank Austria im Änderungsangebot hinweisen.

3. Laufzeit und Kündigung von Rahmenverträgen

Rahmenverträge für Zahlungsdienstleistungen werden auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Kunde kann solche Rahmenverträge jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kostenlos kündigen. Ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist ist dem Kunden eine Kündigung solcher Rahmenverträge vor Wirksamwerden von dem Kunden angebotenen Änderungen möglich. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist sowohl dem Kunden als auch der Bank Austria eine Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Rahmenverträge mit sofortiger Wirkung möglich.

Die Bank Austria muss bei einer ordentlichen Kündigung von auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Rahmenverträgen eine Kündigungsfrist von 2 Monaten beachten. (Zu den Besonderheiten bei Kündigung von Basiskonten siehe Punkt X.)

4. Preise und Konditionen

Die Bank Austria vereinbart mit dem Kunden im Rahmenvertrag (insbesondere dem Girokontovertrag) die für die Erbringung von Zahlungsdienstleistungen anfallenden Entgelte. Sofern mit dem Kunden Standardentgelte vereinbart werden, sind diese im Aushang für Preise und Konditionen der Bank Austria (kurz: „Aushang für Preise und Konditionen“) ersichtlich. Aus diesem Aushang für Preise und Konditionen erhält der Kunde vor der Kontoeröffnung zusammen mit dieser Information zu Zahlungsdienstleistungen jene Teile des Aushanges für Preise und Konditionen ausgehändigt, welche für die vom Kunden gewünschten Produkte die maßgeblichen Preise und Konditionen beinhalten. Diese Teile des Aushanges für Preise und Konditionen werden Teil der vereinbarten Rahmenverträge. Die Bank Austria kann die mit dem Kunden vereinbarten Entgelte für Dauerleistungen zu Zahlungsdienstleistungen nur mit Zustimmung des Kunden ändern. Die Entgelte für Dauerleistungen sind im Aushang für Preise und Konditionen als solche gekennzeichnet.

Änderungen der mit dem Kunden vereinbarten Entgelte für Dauerleistungen (ausgenommen Soll- und Habenzinsen) werden dem Kunden von der Bank Austria spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens angeboten, wobei diesfalls das angebotene Ausmaß der Änderung des Entgelts das Ausmaß der Veränderung des Verbraucherpreisindex 2000 nicht übersteigen darf (zu Maximalentgelt bei Basiskonten siehe Punkt X). Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn bei der Bank Austria vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens kein Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird die Bank Austria den Kunden im Änderungsangebot hinweisen. In diesem Änderungsangebot wird die Bank Austria ausdrücklich das Ausmaß und den Zeitpunkt der Wirksamkeit der vorgeschlagenen Änderung bekannt geben. Das Änderungsangebot ist dem Kunden mitzuteilen. Die Mitteilung erfolgt auf die unter II.2. zweiter Absatz beschriebene Weise per Post oder über das Internetbanking. Im Falle einer solchen beabsichtigten Änderung der Entgelte hat der Kunde das Recht, seine Rahmenverträge für Zahlungsdienstleistungen, insbesondere den Girokontovertrag, vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Darauf wird die Bank Austria im Änderungsangebot hinweisen.

5. Zinsen

Die im Rahmenvertrag für Guthaben und Debetsalden des Girokontos vereinbarten Zinssätze sind ebenfalls dem Aushang für Preise und Konditionen zu entnehmen.

Sofern mit dem Kunden eine Zinsanpassungsklausel vereinbart worden ist (beispielsweise im Rahmenvertrag oder in Geschäftsbedingungen), erfolgt die Zinsanpassung anhand dieser vereinbarten Zinsanpassungsklausel.

Unabhängig von der Vereinbarung einer Zinsanpassungsklausel ist eine Änderung der Zinssätze auch mit Zustimmung des Kunden möglich.

6. Fremdwährungstransaktionen

Die Bank Austria führt Zahlungsaufträge, sofern eine Umrechnung einer Fremdwährung in Euro oder eine Umrechnung von Euro in eine andere Fremdwährung erforderlich ist, je nach Verfügbarkeit der im Kursblatt gelisteten Fremdwährungen zum ehest möglichen Devisenkurs durch. Dieser Devisenkurs wird spätestens an dem der Auftragserteilung folgenden Geschäftstag um die Mittagszeit nach den Usancen der internationalen Devisenmärkte gebildet und im ausgehängten Kursblatt der Bank Austria veröffentlicht. Der zur Anwendung kommende Devisenkurs kann daher zum Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt gegeben werden.

Bei Fremdwährungen, welche nicht im Kursblatt der Bank Austria gelistet sind, ist die Kursgestaltung von der beauftragten ausländischen Korrespondenzbank abhängig und kann von der Bank Austria nicht beeinflusst werden.

III. Kommunikation mit der Bank Austria

1. Sprache

Beim Abschluss von Verträgen und im Verkehr mit ihren Kunden im Zusammenhang mit Zahlungsdienstleistungen bedient sich die Bank Austria der deutschen Sprache.

2. Kommunikationsmöglichkeiten

Allgemein stehen dem Kunden neben dem persönlichen Gespräch während der Öffnungszeiten der Filialen bzw. nach vorheriger Vereinbarung auch außerhalb dieser Öffnungszeiten die vorstehend im Punkt I.1. Bankdaten genannten Möglichkeiten der Kontaktaufnahme mit der Bank Austria offen. Unter der Voraussetzung des Abschlusses einer Vereinbarung zur Nutzung eines Internetbanking-Produktes besteht außerdem die Möglichkeit der Kontaktaufnahme über das Postfach des Internetbanking.

3. Rechtsverbindliche Erklärungen und Mitteilungen

Rechtlich relevante Korrespondenz zwischen der Bank Austria und ihren Kunden wird schriftlich (insbesondere auch über die Kontoauszüge) oder – bei einer entsprechenden Vereinbarung – elektronisch (insbesondere über das Internetbanking) abgewickelt.

Für Anzeigen und Informationen im Zusammenhang mit Zahlungsaufträgen wird die im Rahmenvertrag für das jeweilige Zahlungsdienstleistungsprodukt vereinbarte Form der Kommunikation verwendet.

Für rechtsverbindliche Erklärungen und Mitteilungen des Kunden kommen neben der schriftlichen Kommunikation per Brief im Falle einer entsprechenden Vereinbarung mit dem Kunden – sofern der Kunde über die dafür erforderlichen technischen Zugangsmöglichkeiten verfügt – insbesondere in Betracht:

- Internetbanking unter Verwendung der dafür vorgesehenen personalisierten Sicherheitsmerkmale (z. B. PIN = persönliche Identifikationsnummer und TAN = Transaktionsnummer).
- Telefon unter Verwendung der dafür vorgesehenen personalisierten Sicherheitsmerkmale (z. B. Geheimzahl und Lösungswort).
- Telefax unter Angabe des für diesen Zweck vereinbarten Lösungsworts.
- Debitkarte unter Verwendung des dafür vorgesehenen persönlichen Codes (PIN) an den in der Bank Austria aufgestellten Selbstbedienungsautomaten.

4. Entgeltaufstellung

Die Bank Austria hält dem Kunden die Entgeltaufstellung gemäß § 8 VZKG vierteljährlich sowie bei der Beendigung des Rahmenvertrages in jeder Filiale und im Internetbanking (sofern der Kunde eine entsprechende Vereinbarung zur Nutzung des Internetbanking abgeschlossen hat) zur Verfügung oder übermittelt diese dem Kunden über sein ausdrückliches Verlangen in Papierform.

IV. Dienstleistungen der Bank Austria im Zahlungsverkehr

1. Zahlungsverkehrskonten

Im Bereich des Zahlungsverkehrs bietet die Bank Austria die Führung von Zahlungsverkehrskonten („Girokonten“ bzw. „Zahlungskonten“) an. Es handelt sich dabei um Konten, die der Abwicklung von Zahlungsverkehrsdienstleistungen dienen.

2. Zahlungsverkehrsdienstleistungen

a. Bareinzahlungen zu Zahlungsverkehrskonten

Bareinzahlungen können in den Filialen der Bank Austria unter Vorlage der Debitkarte bzw. aufgrund von Bekanntgabe der Kundenidentifikatoren (siehe unten Punkt IV.3.) erfolgen. Der Einzahler hat sich dabei anhand eines amtlichen Lichtbildausweises zu legitimieren.

b. Barauszahlungen zu Zahlungsverkehrskonten

Die Behebung eines verfügbaren Betrages von einem Bank Austria Girokonto erfolgt an der Kassa einer Filiale während der Schalteröffnungszeiten oder unter Verwendung einer Debitkarte am Geldausgabeautomaten. Der Auftraggeber muss den Auftrag bei Barauszahlungen an der Kassa durch Unterschriftsleistung auf einem Beleg entsprechend der zum Girokonto festgelegten Zeichnungsberechtigung bzw. bei Barauszahlungen am Geldausgabeautomaten durch Eingabe einer PIN autorisieren und für Kontodeckung sorgen. Bei Barauszahlungen an der Kassa hat er sich zusätzlich anhand eines amtlichen Lichtbildausweises zu legitimieren.

c. Überweisungen, Sammelüberweisungen, Daueraufträge, Abschöpfungsaufträge und SEPA Echtzeitüberweisungen

Eine Überweisung ist die bargeldlose Übertragung eines bestimmten Betrages von einem Konto auf ein anderes Konto beim gleichen oder einem anderen Kreditinstitut. Der Auftrag für die Überweisung kann in den mit der Bank Austria vereinbarten Formen erfolgen. Der Auftraggeber muss den Auftrag durch Unterschriftsleistung entsprechend der Zeichnungsberechtigung bzw. Eingabe von Identifikationsmerkmalen wie zum Beispiel TAN (= Transaktionsnummer) autorisieren und für Kontodeckung sorgen. Bei einem Sammelüberweisungsauftrag werden vom Zahlungspflichtigen mehrere Überweisungsaufträge zu einem Gesamtauftrag zusammengefasst und gemeinsam durch Unterschriftsleistung oder Eingabe von Identifikationsmerkmalen wie zum Beispiel TAN (= Transaktionsnummer) autorisiert.

Ein Überweisungsauftrag über Zahlungen in gleicher Betragshöhe auf dasselbe Empfängerkonto in regelmäßigen Zeitabständen heißt Dauerauftrag. Ein Dauerauftrag kann bis auf Widerruf gültig sein oder vom Kunden zeitlich befristet werden.

Ein Abschöpfungsauftrag ist der Auftrag, zu regelmäßigen Zeitpunkten den, einen vom Auftraggeber zu bestimmenden Habensaldo übersteigenden Betrag auf ein bestimmtes Empfängerkonto zu überweisen. Der Abschöpfungsauftrag kann bis auf Widerruf gültig sein oder vom Kunden zeitlich befristet werden. (zu den bei Basiskonten zulässigen Zahlungsverkehrsdienstleistungen siehe Punkt X.)

Der Kunde kann die Bank im Rahmen des Internetbanking jederzeit (24 Stunden am Tag/365 Tage pro Jahr) zu Zahlungskonten

unwiderruflich online beauftragen, durch eine SEPA Echtzeitüberweisung einen Geldbetrag in Euro innerhalb des einheitlichen Euro Zahlungsverkehrsraums (Single Euro Payments Area, SEPA) an einen Zahlungsempfänger zu überweisen. Die zeitliche Ausführung dieses Überweisungsauftrages erfolgt derart, dass innerhalb von wenigen Sekunden der Betrag der Überweisung entweder vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers dem Zahlungsempfänger verfügbar gemacht oder die Durchführung des Zahlungsauftrages abgelehnt wird. Die Nutzung des SEPA Echtzeitüberweisungsverfahrens ist nur insofern möglich, als auch der Zahlungsdienstleister des Empfängers an diesem Verfahren teilnimmt und seinen Kunden zur Nutzung anbietet.

Es ist vor der ersten Nutzung dieser Zahlungsart eine Vereinbarung mit der Bank abzuschließen, die auch im Internetbanking mittels Freigabe durch einen TAN erfolgen kann.

Für SEPA Echtzeitüberweisungen gilt eine Betragsgrenze von derzeit EUR 15.000, welche für Echtzeitüberweisungsaufträge pro Kalendertag nicht überschritten werden kann; mehrere an einem Kalendertag erteilte Echtzeitüberweisungsaufträge werden dementsprechend zusammengezählt. Sofern der Kunde im Internetbanking ein persönliches Transaktionslimit gesetzt hat, beschränkt dieses Transaktionslimit auch die SEPA Echtzeitüberweisungen. Mit der Autorisierung eines SEPA Echtzeitüberweisungsauftrages im Rahmen des Internetbanking durch den Kunden ist dieser Auftrag bei der Bank eingegangen und kann daher danach nicht mehr widerrufen werden.

Für die Durchführung der SEPA-Echtzeitüberweisung werden gesonderte Entgelte verrechnet, welche die Bank mit dem Kunden im Rahmen der Vereinbarung zur Nutzung der SEPA Echtzeitüberweisung vereinbart.

d. Lastschriften

Der Zahlungsempfänger (Creditor) wird vom Zahlungspflichtigen (Debtor) ermächtigt, Lastschriften einzuziehen (Lastschriftmandat).

Die Ermächtigung zur Durchführung einer Lastschrift (Lastschriftmandat) muss vom Zahlungsempfänger (Creditor) beim Zahlungspflichtigen (Debtor) in dessen Landessprache eingeholt werden. Das Kreditinstitut des Zahlungspflichtigen wird von der Erteilung eines Lastschriftmandats nicht in Kenntnis gesetzt.

Die Zahlungspflichtigen müssen ihren Zahlungsdienstleistern folgende Aufträge erteilen können:

- Lastschriften auf einen bestimmten Betrag oder eine bestimmte Periodizität oder beides zu begrenzen.
- sämtliche Lastschriften auf das Konto des Zahlungspflichtigen oder sämtliche von einem oder mehreren genannten Zahlungsempfängern veranlasste Lastschriften zu blockieren bzw. lediglich durch einen oder mehrere genannte Zahlungsempfänger veranlasste Lastschriften zu autorisieren.

Der Zahlungspflichtige hat die Möglichkeit, eine Lastschrift bis zu 8 Wochen ab dem Tag der Belastung zurückzurufen. Die Rückverrechnung bei nicht vorhandenem Lastschriftmandat ist 13 Monate lang möglich, wobei der Zahlungspflichtige die Bank Austria über die nicht autorisierte Lastschrift unverzüglich nach deren Feststellung zu unterrichten hat. Die Befristung von 13 Monaten gilt nur dann, wenn die Bank Austria ihre Informationspflichten gemäß Punkt VI.5. erfüllt hat. Die Erstattung zurückgerufener Lastschriften und die Erstattung nicht autorisierter Lastschriften erfolgen gemäß Punkt VII.

3. Erteilung von Zahlungsaufträgen

a. Kundenidentifikator

Bei Euro-Überweisungsaufträgen zu Gunsten eines bei einem Zahlungsdienstleister innerhalb Österreichs oder anderer Staaten des EWR geführten Kontos muss der Bank Austria die International Bank Account Number (IBAN) des Empfängers mitgeteilt werden.

Bei Überweisungsaufträgen in anderer Währung als in Euro zugunsten eines Empfängers, dessen Konto bei einem Zahlungsdienstleister innerhalb Österreichs oder eines anderen Staates des EWR geführt wird, hat der Kunde den Empfänger mit dessen IBAN und dem Bank Identifier Code (BIC) des Zahlungsdienstleisters des Empfängers zu bezeichnen.

Bei Überweisungsaufträgen zugunsten eines Empfängers, dessen Konto bei einem Zahlungsdienstleister außerhalb des EWR geführt wird, hat der Kunde den Empfänger zusätzlich mit dessen Namen zu bezeichnen sowie die IBAN und den BIC des Zahlungsdienstleisters des Empfängers anzugeben bzw. kann der Kunde anstelle von IBAN und BIC auch die Kontonummer des Empfängers sowie Name, Bankleitzahl oder BIC des Zahlungsdienstleisters des Empfängers verwenden.

Die gemäß den vorherigen Absätzen zu machenden Angaben IBAN und BIC bzw. Kontonummer des Empfängers und Name, Bankleitzahl oder BIC des Zahlungsdienstleisters des Empfängers stellen den „Kundenidentifikator“ dar, bei dessen Verwendung die Durchführung eines Überweisungsauftrags ausschließlich auf Grundlage des Kundenidentifikators erfolgt. Weitere, vom Kunden zum Zahlungsempfänger gemachte Angaben, wie z. B. der Name des Empfängers, sind nicht Teil des Kundenidentifikators. Unabhängig von der Verwendung eines Kundenidentifikators ist ein im Überweisungsauftrag angegebener Verwendungszweck für die Bank Austria in jedem Fall unbeachtlich.

b. Formen der Auftragserteilung

Die Erteilung von Zahlungsaufträgen ist schriftlich unter Verwendung spezieller Überweisungsformulare möglich, wobei diesfalls die Auftragserteilung durch eigenhändige Unterfertigung durch den Kunden erfolgt.

Eine Erteilung von Zahlungsaufträgen ist auch elektronisch im Internetbanking durch Eingabe der persönlichen Identifikationsmerkmale (Verfügernummer, PIN und TAN oder ATC) sowie mittels Debitkarte unter Verwendung des dafür vorgesehenen Persönlichen Codes (PIN) möglich. Nähere Informationen hierzu sind unter Punkt V.1. (Debitkarten) und V.2. (Internetbanking) zu finden.

Der Kunde kann für die Erteilung von Zahlungsaufträgen von seinen zum Internetbanking berechtigten Zahlungskonten auch die Dienste der Zahlungsauslösedienstleister verwenden. Die Bank Austria stellt den Zahlungsauslösedienstleistern die erforderlichen Authentifizierungsverfahren zur Überprüfung der Identität des Kunden bereit.

Eine Erteilung von Zahlungsaufträgen mittels Telekommunikation (insbesondere telefonisch, telegrafisch, fernschriftlich, mittels Telefax oder Datenfernübertragung) ist nur dann möglich, wenn dies der Kunde mit der Bank Austria vereinbart hat.

V. Besondere Zahlungsinstrumente

1. Debitkarten (Mega-/BankCard)

a. Beschreibung des Zahlungsinstruments

Die **Debitkarte** berechtigt den Karteninhaber:

- an Geldausgabeautomaten im In- und Ausland, die mit dem auf der Debitkarte angeführten Symbol gekennzeichnet sind, mit der Debitkarte und dem persönlichen Code (PIN) Bargeld bis zu dem vereinbarten Limit zu beziehen.
- an Kassen, die mit dem auf der Debitkarte angeführten Symbol gekennzeichnet sind („point of sale“-Kassen; im Folgenden: „POS-Kassen“), mit der Debitkarte und dem persönlichen Code Lieferungen und Leistungen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen im In- und Ausland bis zu dem vereinbarten Limit bargeldlos zu bezahlen. Auch Geldausgabeautomaten können die Funktion von POS-Kassen haben.

- an POS-Kassen, die mit dem auf der Debitkarte angeführten Symbol und dem Kontaktlos-Symbol (sofern dieses auch auf der Debitkarte angeführt ist) gekennzeichnet sind, mit der Debitkarte ohne Einstecken der Debitkarte und ohne Eingabe des persönlichen Codes, durch bloßes Hinhalten der Debitkarte zur POS-Kasse, Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen im In- und Ausland bis zu einem Betrag von EUR 25,- pro Einzeltransaktion („Kleinbetragszahlungen“), insgesamt maximal EUR 125,- in Folge, kontaktlos und bargeldlos zu bezahlen. Nach Erreichen dieser Beschränkungen muss der Karteninhaber eine Zahlung oder Bargeldbehebung mit persönlichem Code durchführen, um weitere Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes freizuschalten.
- die in den Filialen der Bank Austria aufgestellten Selbstbedienungsmaschinen für Einzahlungen, Informationsanforderungen, Auftragserteilungen und Abgabe von Wissens- und Willenserklärungen zu bedienen.
Einzahlungen in Euro auf das bei der Bank Austria geführte Konto, zu dem die Karte ausgegeben ist, sowie die Erteilung von Zahlungsaufträgen können mit der Debitkarte und dem persönlichen Code vorgenommen werden. Für die Erteilung von sonstigen Aufträgen und die Abgabe von sonstigen rechtsverbindlichen Willenserklärungen gegenüber der Bank Austria ist zusätzlich ein mit dem Karteninhaber vereinbartes Autorisierungsinstrument notwendig. Mit Einsatz dieses Autorisierungsinstrumentes gilt ein Auftrag als erteilt bzw. eine Willenserklärung als abgegeben.

Nähere Details sind den Kundenrichtlinien für Debitkarten, welche dem Kunden vor Abschluss des Kartenvertrags auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt werden, zu entnehmen.

Der Karteninhaber hat die Möglichkeit, die Debitkarte auch auf seinem mobilen Endgerät als **digitale Debitkarte** zu nutzen. Die digitale Debitkarte ist ein (digitales) Abbild der physischen Debitkarte des Karteninhabers auf seinem mobilen Endgerät. Die Aktivierung der digitalen Debitkarte kann entweder in der Endgeräte-Wallet (eine vom Endgerät- oder Betriebssystemhersteller zur Verfügung gestellte Funktion oder App, die die Aktivierung und Nutzung der digitalen Debitkarte ermöglicht) oder in der Mobilien Geldbörse (eine von der Bank Austria zur Verfügung gestellte App, die als digitale Geldbörse unterschiedliche Karten mit und ohne Zahlungsfunktion beinhaltet und die Aktivierung und Nutzung der digitalen Debitkarte ermöglicht) erfolgen.

Die digitale Debitkarte berechtigt den Karteninhaber

- an Geldausgabeautomaten im In- und Ausland, die mit dem auf der Debitkarte angeführten Symbol und dem Kontaktlos-Symbol gekennzeichnet sind, durch Hinhalten des mobilen Endgeräts und Eingabe des persönlichen Codes Bargeld bis zu dem für Zahlungen an Geldausgabeautomaten vereinbarten Limit zu beziehen.
- an POS-Kassen, die mit dem auf der Debitkarte angeführten Symbol und dem Kontaktlos-Symbol gekennzeichnet sind, Lieferungen und Leistungen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen im In- und Ausland bis zu dem für die Zahlung an POS-Kassen vereinbarten Limit bargeldlos zu bezahlen und zwar
 - bei Verwendung der Mobilien Geldbörse durch Hinhalten des Mobilien Endgerätes an die POS-Kasse, Eingabe des persönlichen Codes und Betätigung der Taste „OK“.

An POS-Kassen, die mit dem Kontaktlos-Symbol gekennzeichnet sind, kann die Zahlung ohne Eingabe des persönlichen Codes durch bloßes Hinhalten des mobilen Endgeräts zur POS-Kasse bis zu einem Betrag von EUR 25,- pro Einzeltransaktion („Kleinbetragszahlungen“), insgesamt maximal bis zum Betrag EUR 125,- in Folge, erfolgen. Nach Erreichen dieser Beschränkungen muss der Karteninhaber eine Zahlung oder Bargeldbehebung mit persönlichem Code durchführen, um weitere Kleinbetragszahlungen ohne PIN-Eingabe freizuschalten.

- bei Verwendung einer Endgeräte-Wallet (Apple Wallet) durch Eingabe des persönlichen Zugangscodes zum Endgerät (kurz: „Geräte-PIN“) oder – sofern dies der Karteninhaber auf seinem mobilen Endgerät aktiviert hat – des biometrischen Merkmals (z. B. Fingerabdruck oder Gesichtserkennung) und Hinhalten des mobilen Endgeräts an die POS-Kasse. Abhängig von der Einstellung der jeweiligen POS-Kasse wird gelegentlich die Eingabe des persönlichen Codes zur Debitkarte gefordert.
- bei Verwendung einer Endgeräte-Wallet (Apple Wallet) in Apps und auf Websites, wenn Apple Pay als Zahlungsoption angeboten wird, Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen im In- und Ausland durch Eingabe der Geräte-PIN oder – sofern dies der Karteninhaber auf seinem mobilen Endgerät aktiviert hat – Verwendung eines biometrischen Merkmals bargeldlos zu bezahlen. Zahlungen in Apps und auf Websites werden auf das mit dem Kontoinhaber für Zahlungen mit der Debitkarte an POS-Kassen vereinbarte Limit angerechnet.

Nähere Details sind den besonderen Geschäftsbedingungen für die digitale Debitkarte, welche dem Kunden vor der Vereinbarung der Nutzung der digitalen Debitkarte auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt werden, zu entnehmen.

Der Karteninhaber kann im Internetbanking (siehe Punkt V.2) seine Debitkarte für das **Mastercard Identity Check-Verfahren** registrieren und in der Folge für **Zahlungen im Internet** verwenden. Hierfür muss er über ein mobiles Endgerät zum Empfang eines einmaligen Transaktionscodes (3DS-Code) verfügen.

Eine für das Mastercard Identity Check-Verfahren registrierte Debitkarte berechtigt den Karteninhaber, mit dieser im Rahmen des Fernabsatzes im Internet (E-Commerce) Lieferungen und Leistungen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen, die das Mastercard Identity Check-Verfahren anbieten (erkennbar durch Mastercard Identity Check-Logo auf der Internetseite des Unternehmens), im In- und Ausland bis zu dem für die Zahlung an POS-Kassen vereinbarten Limit bargeldlos zu bezahlen.

Bei Auswahl der Zahlungsart „Mastercard Identity Check“ im Internet hat der Karteninhaber die Daten der Debitkarte (Kartenummer, das Ablaufdatum und die Kartenprüfnummer) einzugeben. Nach Eingabe der Kartendaten öffnet sich ein Dialogfeld, in welchem der Karteninhaber den ihm auf seine Mobiltelefonnummer per SMS übermittelten Transaktionscode sowie die Antwort auf seine im Rahmen der Registrierung definierte Sicherheitsfrage einzugeben hat. Anschließend muss der Karteninhaber die Zahlung mit der im jeweiligen Zahlungsablauf vorgesehenen Vorrichtung (z.B. OK-Button) bestätigen.

Nähere Details sind den Besonderen Geschäftsbedingungen für das MASTERCARD® IDENTITY™ - CHECK-Verfahren, welche dem Kunden vor Abschluss der Registrierung der Debitkarte für das Mastercard Identity Check-Verfahren auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt werden, zu entnehmen.

Unter Voraussetzung der Registrierung der Debitkarte für die **ZOIN-Funktion** in der von der Bank Austria zur Verfügung gestellten App Mobile Geldbörse berechtigt die Debitkarte den Karteninhaber außerdem im Rahmen der vereinbarten Limits mit Hilfe der Debitkarte über ein mobiles Endgerät:

- zum Senden von Geldbeträgen unter Verwendung der Mobiltelefonnummer des Empfängers, zu welcher eine Debitkarte des Empfängers für die ZOIN-Funktion registriert ist, oder der Kartennummer des Empfängers und Eingabe der ZOIN-PIN. Abhängig von den technischen Möglichkeiten des verwendeten Endgeräts kann der Karteninhaber in der Mobilen Geldbörse für die Autorisierungen von ZOIN-Zahlungen optional statt der ZOIN-PIN biometrische Merkmale (wie Fingerabdruck oder Gesichtserkennung) verwenden. Der Karteninhaber kann in den App-Einstellungen der Mobilen Geldbörse festlegen, dass er Geldsendungen mit der Debitkarte bis zum Betrag von EUR 25,- pro Einzeltransaktion („Kleinbetragszahlungen“), ohne Eingabe der ZOIN-PIN bzw. ohne Verwendung der biometrischen Merkmale nur durch Eingabe der Mobiltelefonnummer oder der Kartenummer des Empfängers und Betätigung des Freigabebuttons durchführen kann. Aus Sicherheitsgründen ist die Summe der Beträge, die mit direkt aufeinanderfolgenden Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe der ZOIN-PIN bzw. ohne Verwendung der biometrischen Merkmale gezahlt werden können, auf insgesamt EUR 100,- beschränkt. Nach Erreichen dieser Beschränkung muss der Karteninhaber eine ZOIN-Transaktion mit Eingabe der ZOIN-PIN bzw. Verwendung eines biometrischen Merkmals durchführen.
- zum Empfangen von Geldbeträgen unter Verwendung der Mobiltelefonnummer des Karteninhabers, zu dem die Debitkarte des Karteninhabers für die ZOIN-Funktion registriert ist.

Nähere Details sind den Besonderen Geschäftsbedingungen für die Nutzung der Debitkarte für die ZOIN-Funktion, welche dem Kunden vor der Vereinbarung der Nutzung der ZOIN-Funktion auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt werden, zu entnehmen.

Die Limits für die Bargeldbehebungen und bargeldlose Zahlungen (unter Verwendung des persönlichen Codes, des Mastercard Identity Check-Verfahrens oder der ZOIN-PIN) werden für die jeweilige Debitkarte festgelegt und mit dem Kunden vereinbart. Zahlungen mittels Debitkarten werden dem Konto einzeln angelastet. (Zu der Verwendungsmöglichkeit einer zu einem Basiskonto ausgegebene Debitkarte siehe Punkt X.).

b. Sorgfaltspflichten des Kunden.

Der Karteninhaber ist auch im eigenen Interesse verpflichtet, die Debitkarte sowie das mobile Endgerät, auf dem die digitale Debitkarte oder die ZOIN-Funktion aktiviert ist, sorgfältig zu verwahren und die Debitkarte bzw. das mobile Endgerät vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Eine Weitergabe der Debitkarte an dritte Personen ist nicht zulässig. Vor Weitergabe vom mobilen Endgerät an Dritte hat der Karteninhaber die digitale Debitkarte bzw. die ZOIN-Funktion zu deaktivieren.

Der persönliche Code, die ZOIN-PIN, die Sicherheitsfrage sowie die Antwort auf diese, das Einmalpasswort (im Falle der Nutzung der Debitkarte über die Endgeräte-Wallet) und die Geräte-PIN (sofern diese als persönliches Identifikationsmerkmal in der Endgeräte-Wallet genutzt wird) sind geheim zu halten.

Der persönliche Code darf nicht auf der Debitkarte notiert werden. Der persönliche Code (bei Verwendung der digitalen Debitkarte), die Geräte-PIN (bei Verwendung als persönliches Identifikationsmerkmal in der Endgeräte-Wallet) und die ZOIN-PIN dürfen nicht am mobilen Endgerät abgespeichert werden.

Der persönliche Code, die ZOIN-PIN, die Sicherheitsfrage sowie die Antwort auf diese, das Einmalpasswort und die Geräte PIN (bei Verwendung der Geräte PIN als persönliches Identifikationsmerkmal in der Endgeräte-Wallet) dürfen niemandem, insbesondere auch nicht Mitarbeitern der Bank Austria, anderen Kontoinhabern oder anderen Karteninhabern bekannt gegeben werden. Bei der Verwendung des persönlichen Codes, der ZOIN-PIN, der Geräte-PIN (im Falle der Verwendung der Geräte PIN als persönliches Identifikationsmerkmal in der Endgeräte-Wallet) sowie bei der Eingabe der Antwort auf die Sicherheitsfrage ist darauf zu achten, dass diese nicht von Dritten ausgespäht werden.

Bei Verwendung der digitalen Debitkarte in der Endgeräte-Wallet hat der Karteninhaber sicherzustellen, dass am Endgerät lediglich seine eigenen Identifizierungsmerkmale (biometrische Daten) hinterlegt sind.

Der Verlust, Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung der Debitkarte sowie des mobilen Endgeräts, auf dem die digitale Debitkarte oder die ZOIN-Funktion aktiviert ist, ist der Bank Austria gemäß Punkt V.4.b. unverzüglich anzuzeigen.

2. Internetbanking

a. Beschreibung des Zahlungsinstruments

Internetbanking-Produkte (z. B. OnlineBanking bzw. 24You) sind zusätzliche, spezielle Bankdienstleistungen zu bestehenden Konten oder Wertpapierdepots der Bank Austria, die es dem Kunden als Konto-/Depotinhaber oder Zeichnungsberechtigtem ermöglichen, über eine Datenübertragungsleitung via Internet eine Kommunikation mit eigenen oder fremden Bankrechenzentren aufzubauen und nach elektronischer Autorisierung folgende Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen:

- Beauftragung der Bank Austria mit der Durchführung von Dispositionen über Konten bzw. Depots des Kunden.
- Abfrage von Informationen über Konten bzw. Depots des Kunden.
- Bekanntgabe von Willenserklärungen gegenüber der Bank Austria auf elektronischem Weg.
- Anforderung von Informationen über Konten und Wertpapierdepots zur Übermittlung per Push-Nachricht in die von der Bank Austria herausgegebenen Internetbanking-Apps (z. B. Mobile-Banking App) oder per E-Mail.
- Einholung telefonischer Auskünfte

Verfügernummer, PIN (= persönliche Identifikationsnummer), TAN (= Transaktionsnummer) und Autorisierungscode (=ATC) bilden bei Internetbanking-Produkten die persönlichen Identifikationsmerkmale eines Kunden.

Bei Verwendung von Internetbanking-Apps der Bank Austria auf mobilen Endgeräten kann der Kunde – abhängig von den technischen Möglichkeiten des Endgeräts – optional statt der PIN und/oder des ATC biometrische Merkmale (wie Fingerabdruck oder Gesichtserkennung) in der jeweiligen Internetbanking-App nutzen. In diesem Fall ersetzt die Verifizierung des Kunden anhand seiner biometrischen Merkmale die Angabe der PIN bzw. des ATC.

Der Kunde kann bestimmten Kontoinformationsdienstleistern und Zahlungsauslösedienstleistern Zugriff auf ein oder mehrere seiner zum Internetbanking berechtigten Zahlungskonten gewähren, indem der Kunde die Dienste dieser Dienstleister in Anspruch nimmt. Die Bank ist im Sinne der Delegierten Verordnung (EU) 2018/389 verpflichtet, mit diesen Dienstleistern auf sichere Weise zu kommunizieren und diesen die erforderlichen Authentifizierungsverfahren zur Überprüfung der Identität des Kunden bereitzustellen.

Nähere Details sind den Geschäftsbedingungen zum Internetbanking der Bank Austria, welche dem Kunden vor der Vereinbarung der Teilnahme am Internetbanking auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt werden, zu entnehmen.

b. Sorgfaltspflichten des Kunden

Die persönlichen Identifikationsmerkmale PIN, TAN und ATC müssen geheim gehalten werden und dürfen anderen Personen nicht offengelegt werden (auch nicht den Mitarbeitern der Bank Austria). Die Verwendung biometrischer Merkmale entbindet nicht von der Sorgfaltspflicht zur Geheimhaltung von PIN, TAN und ATC. Das Offenlegungsverbot von PIN, TAN bzw. ATC besteht nicht gegenüber Kontoinformationsdienstleistern und Zahlungsauslösedienstleistern, deren Dienstleistungen der Kunde in Anspruch nimmt. Der Kunde hat alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, dass Dritte keinen Zugriff auf die persönlichen Identifikationsmerkmale haben.

Aus Sicherheitsgründen wird dem Kunden empfohlen, seine PIN und seinen ATC regelmäßig (z. B. alle 2 Monate) selbstständig zu ändern.

Vor und während der Anmeldung zum Internetbanking der Bank Austria hat der Kunde darauf zu achten, dass die URL auf der jeweiligen Anmeldeseite <https://banking.bankaustria.at>, <https://online.bankaustria.at> bzw. <https://businessnet.bankaustria.at> bzw. <https://mobile.bankaustria.at> lautet.

Alle im Rahmen des Internetbanking eingegebenen Daten sind vor Freigabe bzw. Übermittlung an die Bank Austria auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen.

Wenn der Kunde den Verdacht hat, dass ein unbefugter Dritter Kenntnis von seinen Identifikationsmerkmalen hat oder eine nicht autorisierte Nutzung des Internetbanking erfolgt ist, hat er seine PIN und den ATC unverzüglich zu ändern.

Die nicht autorisierte Nutzung des Internetbanking hat der Kunde der Bank Austria gemäß Punkt V.4.b. unverzüglich zu melden und eine Sperre seiner Verfügernummer zu veranlassen. Bei Diebstahl oder Verlust des Mobilgeräts, auf dem eine Internetbanking App installiert ist oder das zum Empfang der TAN per SMS dient, wird dem Kunden empfohlen, das Mobilgerät und/oder die SIM-Karte unverzüglich zu sperren.

Dem Kunden wird empfohlen, sich regelmäßig über aktuelle Sicherheitshinweise zum Internetbanking, welche die Bank Austria auf ihren Webseiten oder direkt im Internetbanking anbietet, zu informieren und seinerseits technische Vorkehrungen zum Schutz der von ihm eingesetzten Systeme und des verwendeten PCs oder des mobilen Endgeräts zu treffen.

3. SmartBanking

a. Beschreibung des Zahlungsinstruments

SmartBanking ist ein Telefonservice der Bank Austria, mit dem ein Kunde als Kontoinhaber oder Zeichnungsberechtigter die Möglichkeit hat, über Telefon, insbesondere auch Videotelefonie, Dispositionen vorzunehmen (d.h. Abfragen zu tätigen und die Bank Austria mit der Durchführung von Aufträgen zu beauftragen).

Verfügernummer, Geheimzahl (= PIN/persönliche Identifikationsnummer) und Lösungswort bilden beim SmartBanking die persönlichen Identifikationsmerkmale eines Kunden.

Nähere Details sind den Geschäftsbedingungen zum SmartBanking, welche dem Kunden vor Abschluss der SmartBanking Telefonvereinbarung auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt werden, zu entnehmen.

b. Sorgfaltspflichten des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, seine persönlichen Identifikationsmerkmale geheim zu halten und anderen Personen nicht offenzulegen

(auch nicht den Mitarbeitern der Bank Austria, außer im Zuge der Identifikation bei Verwendung des SmartBanking und sofern es sich nicht um die Bekanntgabe der Verfügernummer bei der Beauftragung der Sperre handelt). Hat der Kunde den Verdacht, dass seine Geheimzahl anderen Personen bekannt geworden ist, hat er seine Geheimzahl unverzüglich zu ändern. Dem Kunden wird empfohlen, die Geheimzahl regelmäßig (z. B. alle 2 Monate) selbstständig zu ändern. Der Kunde hat darauf zu achten, dass bei Verwendung seiner persönlichen Identifikationsmerkmale diese nicht von dritten Personen ausgespäht werden können.

Den Verlust, Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung der persönlichen Identifikationsmerkmale oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung des SmartBanking hat der Kunde unverzüglich nach Feststellung der Bank gemäß Punkt V.4.b. mitzuteilen.

4. Sperre von Zahlungsinstrumenten und des Kontozugriffs

a. Sperre durch die Bank Austria

Die Bank Austria kann ein Zahlungsinstrument sperren oder die vereinbarten Limits herabsetzen, wenn:

- objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Zahlungsinstruments dies rechtfertigen.
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung des Zahlungsinstruments besteht oder
- der Inhaber einer Debitkarte seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist, die im Zusammenhang mit einer mit diesem Zahlungsinstrument verbundenen Kreditlinie (Überschreitung oder eingeräumte Kontoüberziehung) stehen, und
 - entweder die Erfüllung dieser Zahlungsverpflichtung aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Karteninhabers oder eines Mitverpflichteten gefährdet ist oder
 - beim Karteninhaber die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder diese unmittelbar droht.

Die Bank Austria wird den Kunden möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre bzw. der Limitreduktion davon sowie von den Gründen hierfür unterrichten. Diese Unterrichtung kann jedoch unterbleiben, wenn sie objektiven Sicherheitserwägungen oder österreichischen oder gemeinschaftsrechtlichen Regelungen zuwiderlaufen oder eine gerichtliche oder behördliche Anordnung verletzen würde.

Bei Zahlungsinstrumenten, bei welchen die Verwendung von PIN (= persönliche Identifikationsnummer), TAN (= Transaktionsnummer) und/oder ATC (= Autorisierungscode) vorgesehen ist, kann – entsprechend der jeweils mit dem Kunden zu treffenden Vereinbarung – die mehrmalige aufeinander folgende Falscheingabe von PIN, TAN und/oder ATC zur automatischen Sperre des betreffenden Zahlungsinstruments führen.

Die Bank Austria kann einem Zahlungsauslösedienstleister oder einem Kontoinformationsdienstleister den Zugang zu einem Zahlungskonto des Kunden verweigern, wenn objektive und gebührend nachgewiesene Gründe im Zusammenhang mit einem nicht autorisierten oder betrügerischen Zugang des Zahlungsauslösedienstleisters bzw. des Kontoinformationsdienstleisters zum Zahlungskonto, einschließlich der nicht autorisierten oder betrügerischen Auslösung eines Zahlungsvorgangs, es rechtfertigen.

Die Bank Austria wird den Kunden von einer Sperre des Zugriffs durch einen Zahlungsauslösedienstleister bzw. Kontoinformationsdienstleister auf ein Zahlungskonto des Kunden und über deren Gründe in einer mit dem Kunden vereinbarten Kommunikationsform möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre informieren, soweit eine Bekanntgabe der Sperre oder der Gründe für die Sperre nicht eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung verletzen bzw. österreichischen oder gemeinschaftsrechtlichen Rechtsnormen oder objektiven Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen würde.

Sobald die Gründe für die Sperre nicht mehr vorliegen, wird die Bank Austria die Sperre des Zahlungsinstruments aufheben oder dieses durch ein neues Zahlungsinstrument ersetzen bzw. den Zugang zum Zahlungskonto wieder gewähren.

b. Sperre durch den Kunden

Der Kunde hat den Verlust, Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung eines Zahlungsinstruments der Bank Austria unverzüglich anzuzeigen, sobald er hiervon Kenntnis erlangt.

Die Anzeige sowie die Beauftragung der Sperre aus anderen Gründen kann persönlich, schriftlich oder jederzeit telefonisch über die Hotline der Bank Austria, Tel. 05 05 05-25 (bzw. aus dem Ausland: +43 5 05 05-25), erfolgen und ist kostenlos.

Sobald der Kunde diese Anzeige vorgenommen bzw. die Sperre beauftragt hat, wird das Zahlungsinstrument gesperrt, wodurch jedwede Nutzung des Zahlungsinstruments ausgeschlossen ist.

Der Kunde kann die Aufhebung der Sperre persönlich beantragen.

VI. Autorisierung und Durchführung von Zahlungsaufträgen

1. Autorisierung, Widerruf und Ablehnung von Zahlungsaufträgen

Ein Zahlungsauftrag gilt für die Bank Austria nur dann als autorisiert, wenn der Kunde dem jeweiligen Zahlungsvorgang in der mit ihm für diesen Zweck vereinbarten Form und unter Verwendung eines dafür mit ihm vereinbarten Zahlungsinstruments zugestimmt hat. Die Zustimmung zur Ausführung eines Zahlungsauftrags kann auch über den Zahlungsempfänger oder einen Zahlungsauslösedienst erteilt werden.

Gerichtliche oder behördliche Aufträge können diese Zustimmung ersetzen.

Die Zustimmung kann vom Kunden widerrufen werden:

- bis der Zahlungsauftrag des Kunden bei der Bank Austria eingegangen ist, oder im Falle einer Vereinbarung eines Ausführungsdatums in der Zukunft bis zum Ende des Geschäftstages, der vor dem vereinbarten Ausführungstag liegt.

Die Bank Austria kann die Ausführung eines autorisierten Zahlungsauftrags nur ablehnen, wenn:

- dieser nicht alle in den Rahmenverträgen und in den Geschäftsbedingungen festgelegten Voraussetzungen erfüllt (insbesondere wenn es an der notwendigen Deckung durch ein Kontoguthaben bzw. eines vereinbarten Kreditrahmens fehlt oder wenn erforderliche Angaben, wie z. B. die Kundenidentifikatoren, fehlen).
- die Ausführung gegen gemeinschaftsrechtliche oder innerstaatliche Regelungen oder gegen eine richterliche oder behördliche Anordnung verstoßen würde.
- ein begründeter Verdacht besteht, dass die Ausführung eine strafbare Handlung darstellen würde.

Im Falle der Ablehnung der Ausführung eines Zahlungsauftrags wird die Bank Austria den Kunden so rasch wie möglich, spätestens aber am Ende des folgenden Geschäftstages bzw. bei in Papierform ausgelösten Zahlungsvorgängen am Ende des zweitfolgenden Geschäftstages über die Ablehnung, deren Gründe und entsprechende Verbesserungsmöglichkeiten informieren. Diese Information erfolgt auf eine mit dem Kunden vereinbarte Kommunikationsart (siehe Punkt III.3.). Die Angabe von Gründen wird unterbleiben, wenn dies gegen eine gemeinschaftsrechtliche oder innerstaatliche Regelung oder gegen eine richterliche oder behördliche Anordnung verstoßen würde.

2. Eingangszeitpunkt von Zahlungsaufträgen

Der Zeitpunkt, zu dem ein Zahlungsauftrag, der alle mit dem Kunden vereinbarten Voraussetzungen (z. B. die vollständige Angabe des Kundenidentifikators und das Vorhandensein ausreichender Deckung am Girokonto) erfüllt, bei der Bank Austria eingeht, heißt Eingangszeitpunkt. Der Eingangszeitpunkt legt den Beginn der Ausführungsfrist fest.

Als Eingangszeitpunkt gilt der nächste Geschäftstag (siehe Z. 39a (1) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen), wenn:

- ein Auftrag nicht an einem Geschäftstag eingeht;
- ein in Papierform erteilter Auftrag nach Ende der Schalteröffnungszeit eingeht;
- ein mittels physischer Medien (CD, DVD, Band, Diskette) erteilter Auftrag nach Ende der Schalteröffnungszeit eingeht;
- ein elektronisch (z. B. über Internetbanking) erteilter Auftrag nach 17:30 Uhr eingeht, oder
- ein telefonisch erteilter Auftrag nach 17:30 Uhr eingeht.

Im Falle einer Vereinbarung eines Ausführungsdatums in der Zukunft gilt dieses Datum als Eingangszeitpunkt.

Für die Belange der Ausführungsfrist im Zahlungsverkehr sind die Geschäftstage der Bank Austria Montag bis Freitag, ausgenommen österreichische gesetzliche Feiertage, der 24. Dezember und der Karfreitag.

Bei SEPA-Echtzeitüberweisungsaufträgen (siehe Punkt IV.2.c.) gilt stets der Kalendertag der Auftragserteilung (auch wenn dies kein Geschäftstag ist) als Eingangszeitpunkt für derartige Aufträge.

Abgelehnte Zahlungsaufträge nach Punkt VI.1. gelten als nicht eingegangen.

3. Durchführung von Zahlungsaufträgen, Ausführungsfristen

Die Bank Austria stellt sicher, dass der Betrag, der Gegenstand des Zahlungsvorganges ist, spätestens einen Geschäftstag nach Einlangen des Zahlungsauftrags beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) einlangt; dies gilt für Zahlungsvorgänge in Euro sowie für Zahlungsvorgänge, bei denen Beträge in Euro auf ein Konto in einem nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden EWR-Vertragsstaat transferiert werden und in diesem die Währungsumrechnung durchgeführt wird. Für in Papierform erteilte Zahlungsaufträge wird diese Frist um einen weiteren Geschäftstag verlängert.

Für andere als im vorherigen Absatz genannte Zahlungsvorgänge innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) beträgt die Ausführungsfrist vier Geschäftstage.

Die Bank Austria wird die ihr erteilten Aufträge so rechtzeitig ausführen, dass die vorstehend angeführten Ausführungsfristen eingehalten werden.

Bei Zahlungsaufträgen zu Gunsten von Empfängerkonten, die bei Kreditinstituten außerhalb des EWR geführt werden, ist die Bank Austria verpflichtet, für die raschestmögliche Bearbeitung des Zahlungsauftrags Sorge zu tragen.

Für die Einhaltung der Durchführungszeiten müssen alle vereinbarten Voraussetzungen (insbesondere vollständige Angabe des Kundenidentifikators sowie ausreichende Deckung auf dem Konto) vorliegen.

Diese Ausführungsfristen sind für SEPA-Echtzeitüberweisungen (siehe Punkt IV.2.c.) ohne Bedeutung. Die zeitliche Ausführung eines SEPA-Echtzeitüberweisungsauftrags erfolgt derart, dass der Betrag der Überweisung vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers dem Zahlungsempfänger innerhalb von wenigen Sekunden verfügbar gemacht wird.

4. Haftung der Bank Austria für nicht erfolgte oder fehlerhafte Ausführung

Die Bank Austria haftet bei vom Kunden als Zahler ausgelösten Zahlungsaufträgen zu Gunsten eines im EWR geführten Empfängerkontos dem Kunden gegenüber für die ordnungsgemäße und fristgerechte Ausführung des Zahlungsvorganges bis zum Eingang des Betrages beim Zahlungsdienstleister des Empfängers; danach haftet der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers diesem gegenüber für die ordnungsgemäße Ausführung des Zahlungsvorganges. Bei Zahlungsaufträgen zu Gunsten von Empfängerkonten, die bei Kreditinstituten außerhalb des EWR geführt werden, ist die Bank Austria verpflichtet, für die raschestmögliche Bearbeitung des Zahlungsauftrags Sorge zu tragen und hierfür – sofern vom Kunden nicht konkret vorgegeben – geeignete weitere Zahlungsdienstleister einzuschalten.

Wird ein Zahlungsvorgang vom Kunden oder über ihn als Zahlungsempfänger ausgelöst, haftet die Bank Austria gegenüber dem Kunden:

- für die ordnungsgemäße Übermittlung des Zahlungsauftrags an den Zahlungsdienstleister des Zahlers.
- für die Bearbeitung des Zahlungsvorganges entsprechend ihren Pflichten betreffend Wertstellung und Verfügbarkeit.

Die Bank Austria haftet gegenüber dem Kunden darüber hinaus für alle von ihr zu verantwortenden Entgelte und Zinsen, die dem Kunden infolge der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung des Zahlungsvorganges in Rechnung gestellt werden.

5. Information zu einzelnen Zahlungsvorgängen

Die Bank Austria wird dem Kunden unmittelbar nach Buchung einer Zahlungstransaktion auf dem mit ihm für diesen Zweck vereinbarten Kommunikationsweg (insbesondere auf dem Kontoauszug) nachfolgende Informationen zur Verfügung stellen:

- eine Referenz, die die Identifizierung des betreffenden Zahlungsvorganges ermöglicht, sowie gegebenenfalls Angaben zum Zahlungsempfänger bzw. Zahler, und etwaige weitere mit dem Zahlungsvorgang übermittelte Angaben (wie z. B. den Verwendungszweck);
- den gegenständlichen Betrag in der Währung, in der das Girokonto des Kunden belastet wird oder in welcher der Betrag dem Girokonto gutgeschrieben wird;
- gegebenenfalls den Betrag der für den Zahlungsvorgang zu entrichtenden Entgelte und deren Aufschlüsselung;
- gegebenenfalls der dem Zahlungsvorgang zugrunde gelegte Wechselkurs;
- das Wertstellungsdatum der Belastung bzw. Gutschrift oder das Datum des Einganges des Zahlungsauftrags.

Diese Informationen werden dem Kunden unabhängig davon zur Verfügung gestellt, ob er als Zahler oder als Zahlungsempfänger am Zahlungsvorgang beteiligt ist.

VII. Haftung und Erstattungspflicht im Zusammenhang mit Zahlungsaufträgen

1. Vom Kunden nicht autorisierte Zahlungsvorgänge

a. Berichtigung der Kontobelastung

Wurde ein Zahlungsauftrag zulasten eines Kundenkontos ohne Autorisierung durch den Kunden durchgeführt, so wird die Bank Austria unverzüglich, spätestens bis zum Ende des folgenden Geschäftstags, nachdem sie von dem nicht autorisierten Zahlungsvorgang Kenntnis erhalten hat bzw. dieser ihr angezeigt wurde, das belastete Konto des Kunden wieder auf den Stand bringen, auf dem es sich ohne den nicht autorisierten Zahlungsvorgang befunden hätte, d. h. insbesondere die Belastung des Kontos mit dem Betrag des Zahlungsvorgangs mit Wertstellung zum Tag der Kontobelastung rückgängig machen. Der Kunde kann eine solche Berichtigung jedenfalls dann erwirken, wenn er die Bank Austria unverzüglich unterrichtet, sobald er einen von ihm nicht autorisierten Zahlungsvorgang festgestellt hat, spätestens aber 13 Monate nach dem Tag der Kontobelastung. Die Befristung von 13 Monaten gilt nur dann, wenn die Bank Austria ihre Informationspflichten gemäß Punkt VI.5. erfüllt hat. Unabhängig von diesem Berichtigungsanspruch des Kunden sind im Einzelfall auch auf anderer Rechtsgrundlage basierende Ansprüche gegenüber der Bank Austria möglich.

Hat die Bank Austria der Finanzmarktaufsicht berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, wird die Bank Austria ihre Erstattungsverpflichtung unverzüglich prüfen und erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

Wurde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so trifft die Erstattungsverpflichtung die Bank Austria.

b. Haftung des Kunden

Beruhem vom Kunden nicht autorisierte Zahlungsvorgänge auf der missbräuchlichen Verwendung eines Zahlungsinstruments, so ist der Kunde zum Ersatz des gesamten der Bank Austria daraus entstandenen Schadens verpflichtet, wenn der Kunde den Eintritt des Schadens entweder

- in betrügerischer Absicht ermöglicht oder
- durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der ihn im Zusammenhang mit der sorgfältigen Verwahrung von Zahlungsinstrumenten bzw. der Geheimhaltung von persönlichen Identifikationsmerkmalen treffenden Pflichten herbeigeführt hat.

Hat der Kunde diese Pflichten jedoch nur leicht fahrlässig verletzt (ist ihm also eine Sorgfaltswidrigkeit unterlaufen, die auch bei einem durchschnittlich sorgfältigen Menschen nicht immer auszuschließen ist), so ist die Haftung des Kunden für den Schaden auf den Betrag von EUR 50,- beschränkt.

Der Kunde haftet nicht:

- wenn ihm bei leicht fahrlässiger Verletzung seiner Pflichten die missbräuchliche Verwendung des Zahlungsinstruments für ihn nicht bemerkbar war oder der Verlust des Zahlungsinstruments durch der Bank Austria zuzurechnende Handlungen oder Unterlassungen verursacht wurde.
- für Zahlungsvorgänge, die nach seinem Auftrag an die Bank Austria, ein bestimmtes Zahlungsinstrument zu sperren (Punkt V.4.b.), mittels des betreffenden Zahlungsinstruments veranlasst werden; es sei denn, der Kunde hat in betrügerischer Absicht gehandelt.
- für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge, bei welchen die Bank Austria keine starke Kundenauthentifizierung verlangt hat; es sei denn, der Kunde hat in betrügerischer Absicht gehandelt.

2. Erstattung eines autorisierten, durch den Zahlungsempfänger ausgelösten Zahlungsvorgangs

Lastschrift

Der Kunde hat gegen die Bank Austria den Anspruch auf Erstattung des vollständigen Betrages eines autorisierten, von einem oder über einen Zahlungsempfänger ausgelösten und bereits im Rahmen einer Lastschrift ausgeführten Zahlungsvorganges, wenn der Anspruch vom Kunden innerhalb von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastung des Kontos mit dem betreffenden Betrag dieses Zahlungsvorganges geltend gemacht wird.

Die Bank Austria wird dem Kunden innerhalb von zehn Geschäftstagen nach Erhalt eines Erstattungsverlangens den vollständigen Betrag des Zahlungsvorgangs (mit Wertstellung zum Datum der Belastung) erstatten.

VIII. Sicheres Verfahren zur Unterrichtung des Kunden bei Betrug oder bei Sicherheitsrisiken

Im Falle eines vermuteten oder tatsächlichen Betrugs oder bei Sicherheitsrisiken wird die Bank Austria den Kunden über den Betrugsverdacht bzw. den Betrug oder die Sicherheitsrisiken im Wege eines sicheren Verfahrens unterrichten. Sofern der Kunde eine Vereinbarung zur Nutzung des Internetbanking abgeschlossen hat und nicht etwa der Zugriff des Kunden auf sein Internetbanking wegen des (vermuteten) Betrugs oder der jeweiligen Sicherheitsrisiken gesperrt ist, wird die Bank Austria den Kunden via Postfach im Internetbanking benachrichtigen. Sofern der Kunde keine Vereinbarung zur Nutzung des Internetbanking abgeschlossen hat oder falls der Zugriff des Kunden auf sein Internetbanking wegen des (vermuteten) Betrugs und der Sicherheitsrisiken gesperrt ist, wird die Bank Austria den Kunden per Brief an die vom Kunden zuletzt bekanntgegebene Adresse informieren. Sofern der (vermutete) Betrug oder die Sicherheitsrisiken eine dringende Mitteilung an den Kunden erfordern, wird die Bank Austria versuchen den Kunden zusätzlich auch telefonisch zu benachrichtigen.

IX. Beschwerden

Die Bank Austria ist stets bemüht, die Kunden hinsichtlich ihrer Anliegen, ihrer Wünsche und Bedürfnisse in allen Belangen des Bankgeschäftes bestmöglich zu betreuen. Sollte ein Kunde dennoch Grund für eine Beschwerde haben, wird die Bank Austria dieser Beschwerde umgehend nachgehen. Zu diesem Zweck sollten Kunden sich entweder an ihren Betreuer oder – wenn auf diesem Weg keine zufriedenstellende Erledigung erreicht werden kann – an die Beschwerdestelle der Bank Austria, Tel.: (+43 0) 505 05 – 555 00 E-Mail: ombudsstelle@unicreditgroup.at Internet: www.bankaustria.at/ueber-uns-nachhaltigkeit-kunden-ombudsstelle.jsp, wenden.

Der Kunde kann sich mit seiner Beschwerde auch an die Gemeinsame Schlichtungsstelle der österreichischen Kreditwirtschaft, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien, wenden. Er kann damit aber auch die Finanzmarktaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien, befragen.

Für die Entscheidung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Kontoführung oder mit Zahlungsdienstleistungsprodukten sind die ordentlichen Gerichte zuständig, die dabei österreichisches Recht anzuwenden haben. Der allgemeine Gerichtsstand der Bank Austria ist unter I.1. angegeben.

X. Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen (Basiskonto)

Beim Basiskonto handelt es sich um ein Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen im Sinne der §§ 23 ff Verbraucherzahlungskontogesetz (nachfolgend: VZKG). Der Abschluss eines Basiskontovertrages ist nicht an den Erwerb zusätzlicher Dienste gebunden.

1. Anspruch auf ein Basiskonto:

Anspruch auf ein Basiskonto bei der Bank Austria hat jeder Verbraucher mit rechtmäßigem Aufenthalt in der Europäischen Union, außer

- der Verbraucher ist bereits Inhaber eines Zahlungskontos bei einem in Österreich ansässigen Kreditinstitut, über das die Dienste eines Zahlungskontos mit grundlegenden Funktionen genutzt werden können, es sei denn, dass er von der Kündigung dieses Kontos benachrichtigt wurde oder dass er das Kontowechselservice der Bank Austria in Verbindung mit der Kündigung jenes Kontos in Anspruch nimmt;
- gegen den Verbraucher bereits wegen einer strafbaren vorsätzlichen Handlung zum Nachteil der Bank Austria oder eines seiner Mitarbeiter ein Strafverfahren anhängig ist oder der Verbraucher wegen einer solchen Tat verurteilt wurde und die Verurteilung noch nicht getilgt ist;
- die Voraussetzungen nach dem Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) für eine Kontoeröffnung werden nicht erfüllt;
- der Kunde kann keine Wohnsitz- bzw. Zustelladresse bekanntgeben (als Zustelladresse kann beispielsweise die Postadresse einer Betreuungseinrichtung oder eines Zustellbevollmächtigten angegeben werden, an welche die Bank Austria für den Kunden bestimmte Poststücke senden kann);
- es liegen gegen den Verbraucher Sanktionen der Vereinten Nationen oder der europäischen Union vor, die einer Kontoeröffnung entgegenstehen.

2. Besonderheiten des Basiskontos:

Die Punkte II. – VIII. dieses Informationsblattes gelten mit folgenden Abweichungen auch für das Basiskonto:

2.1. Leistungsumfang

- Das Basiskonto wird in Euro geführt.
- Das Basiskonto ermöglicht die Ausführung von Überweisungen (einschließlich Daueraufträgen) und von Lastschriften zu Gunsten eines Empfängers, dessen Konto von einem Zahlungsdienstleister geführt wird, der seinen Sitz innerhalb von Österreich oder eines anderen Staates des Europäischen Wirtschaftsraumes hat.
- Bei Abschluss eines separaten Kartenvertrages über die Ausgabe einer Debitkarte können Behebungen an Geldautomaten während und außerhalb der Öffnungszeiten der Bank Austria und Zahlungen im Zahlungskartensystem (an POS-Kassen) im Europäischen Wirtschaftsraum in Euro oder in anderen Währungen von Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes vorgenommen werden.
- Bei Abschluss einer separaten Internetbanking-Vereinbarung mit der Bank Austria können einzelne Zahlungsvorgänge zum Basiskonto auch online abgewickelt werden.
- Auf das Basiskonto können Barbeträge eingezahlt werden sowie Beträge unbar überwiesen werden.
- Von dem Basiskonto kann ein Guthaben an der Kassa einer Filiale der Bank Austria während ihrer Öffnungszeiten bar behoben werden.
- Dispositionen über das Basiskonto sind nur im Rahmen des bestehenden Kontoguthabens zulässig. Die Bank Austria wird Überschreitungen nur soweit zulassen, als diese Überschreitung zur Anlastung jener Gebühren und Entgelte notwendig ist, die aufgrund des Kontovertrages oder im Rahmen eines allenfalls vereinbarten Kartenvertrages oder in einer allenfalls vereinbarten Internetbanking-Vereinbarung der Bank Austria geschuldet werden.

2.2. Entgelte

a. Sozial und wirtschaftlich besonders schutzbedürftige Verbraucher

Verbraucher, die eine der nachstehenden Voraussetzungen erfüllen, gelten als sozial oder wirtschaftlich besonders bedürftig und haben Anspruch auf das im „Aushang für Preise und Konditionen zum Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen“ ausgewiesene ermäßigte Entgelt für wirtschaftlich oder sozial besonders schutzbedürftige Personen:

- Personen, die eine Leistung nach den Sozialhilfe- oder Mindestsicherungsgesetzen beziehen, die von den Ländern in Ausführung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über eine bundesweite bedarfsorientierte Mindestsicherung beschlossen wurden;
- Personen, die eine Pension aus der Pensionsversicherung beziehen und gemäß § 292 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes – ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, einen Anspruch auf eine Ausgleichszulage zur Pension haben;
- Personen, die eine Pension aus der Pensionsversicherung beziehen, deren Höhe maximal dem Richtsatz gemäß § 293 ASVG entspricht;
- Personen, die nach den Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 – ALVG, BGBl. Nr. 609/1977, ein Arbeitslosengeld oder eine Notstandshilfe beziehen, deren Höhe maximal dem Richtsatz gemäß § 293 ASVG entspricht;
- Personen, bei denen ein Schuldenregulierungsverfahren eröffnet wurde, bis zum Ende der im Sanierungs- oder Zahlungsplan vorgesehenen Zahlungsfrist oder bis zur Beendigung des Abschöpfungsverfahrens;
- Studierende, die eine Studienbeihilfe nach dem Studienförderungsgesetz 1992 – StudFG, BGBl. Nr. 305/1992, beziehen;
- Lehrlinge im Sinne des § 1 des Berufsausbildungsgesetzes – BAG, BGBl. Nr. 142/1969, die eine Lehrlingsentschädigung erhalten, deren Höhe maximal dem Richtsatz gemäß § 293 ASVG entspricht;
- Personen, die gemäß § 3 Abs. 5 des Rundfunkgebührengesetzes – RGG, BGBl. I Nr. 159/1999, von der Rundfunkgebühr befreit sind;
- Personen, die nach den Bestimmungen des Fernsprechentgeltzuschussgesetzes – FeZG, BGBl. I Nr. 142/2000, eine Zuschussleistung zum Fernsprechentgelt erhalten;
- Personen, die obdachlos im Sinne des § 1 Abs. 9 des Meldegesetzes – MeldeG, BGBl. Nr. 9/1992, sind;
- Asylwerber im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 14 des Asylgesetzes 2005 – AsylG 2005, BGBl. I Nr. 100/2005;
- Fremde, deren Aufenthalt im Bundesgebiet nach den Bestimmungen des § 46a des Fremdenpolizeigesetzes 2005 – FPG, BGBl. I Nr. 100/2005, geduldet ist;
- Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union
 - a) einen Status als Obdachloser, Asylwerber, oder geduldeter Fremder haben
 - b) eine mit einer bedarfsorientierten Mindestsicherung oder einer Ausgleichszulage vergleichbare soziale Leistung erhalten,
 - c) eine Leistung aus einer gesetzlichen Arbeitslosenversicherung erhalten, deren Höhe unter dem in diesem Mitgliedstaat für eine Leistung gemäß lit. b maßgeblichen Richtwert liegen.
 - d) von einem mit einem Schuldenregulierungsverfahren vergleichbaren Insolvenzverfahren betroffen sind, oder
 - e) eine staatliche Studienbeihilfe beziehen, die an die soziale Bedürftigkeit des Studierenden gebunden ist.

b. Maximalentgelt

Änderungen der Entgelte für Dauerleistungen (ausgenommen Soll- und Habenzinsen) bei Basiskonten werden dem Kunden von der Bank Austria spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens angeboten, wobei eine Erhöhung des für die in § 25 Abs. 1 VZKG genannten Dienste vereinbarten Entgelts maximal bis zu dem in § 26 VZKG festgesetzten Betrag bzw. dem vom Bundesminister für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz gem. § 26 Abs. 3 VZKG in Folge Anpassung an den Verbraucherpreisindex 2015 im Bundesgesetzblatt kundgemachten Betrag möglich ist. Bei den gemäß § 26 Abs. 2 VZKG mit Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz als sozial oder wirtschaftlich besonders schutzwürdig festgelegten Gruppen von Verbrauchern ist eine Erhöhung bis maximal den in § 26 Abs. 2 VZKG genannten Höchstbetrag bzw. den vom Bundesminister für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz gem. § 26 Abs. 3 VZKG in Folge Anpassung dieses Höchstbetrages an den Verbraucherpreisindex 2015 im Bundesgesetzblatt für diese Gruppen kundgemachten Betrag zulässig. Bei nicht in § 25 Abs. 2 VZKG genannten Diensten darf das Ausmaß der angebotenen Änderung der vereinbarten Entgelte das Ausmaß der Veränderung des Verbraucherpreisindex 2000 nicht übersteigen.

Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn bei der Bank Austria vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der angebotenen Änderung kein Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird die Bank Austria den Kunden im Änderungsangebot hinweisen. In diesem Änderungsangebot wird die Bank Austria ausdrücklich das Ausmaß und den Zeitpunkt der Wirksamkeit der vorgeschlagenen Änderung bekannt geben. Das Änderungsangebot ist dem Kunden mitzuteilen. Die Mitteilung erfolgt auf die unter II.2. zweiter Absatz beschriebene Weise per Post oder über das Internetbanking.

2.3. Kündigung

Abweichend zu Punkt II.3. kann die Bank Austria die zu einem Basiskonto auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Rahmenverträge für Zahlungsdienstleistungen ohne Einhaltung einer Frist mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn

- der Kunde das Basiskonto absichtlich für nicht rechtmäßige Zwecke genutzt hat; oder;
- der Kunde unrichtige Angaben gemacht hat, um das Basiskonto eröffnen zu können, wobei ihm dieses Recht bei Vorlage der richtigen Angaben verwehrt worden wäre.

Darüber hinaus kann die Bank Austria die zu einem Basiskonto auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Rahmenverträge für Zahlungsdienstleistungen nur dann unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten kündigen, wenn

- über das Basiskonto in mehr als 24 aufeinanderfolgenden Monaten kein Zahlungsvorgang abgewickelt wurde; oder
- der Kunde in der Europäischen Union keinen rechtmäßigen Aufenthalt mehr hat; oder
- der Kunde in der Folge bei einem in Österreich ansässigen Kreditinstitut ein zweites Zahlungskonto eröffnet hat, das ihm die Nutzung der in § 25 Abs. 1 des Verbraucherzahlungsgesetzes (VZKG) genannten Dienste ermöglicht; oder
- gegen den Kunden wegen einer strafbaren vorsätzlichen Handlung zum Nachteil der Bank Austria oder eines ihrer Mitarbeiter Anklage gemäß § 210 Abs. 1 StPO erhoben wird; oder
- der Kunde das Basiskonto wiederholt für die Zwecke einer unternehmerischen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 des Konsumentenschutzgesetzes – KSchG, BGBl. 140/1979, genutzt hat; oder

- der Kunde eine Änderung des Rahmenvertrags (insbesondere des Basiskonto-Vertrags) abgelehnt hat, die die Bank Austria allen Inhabern von Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (Basiskonto) wirksam angeboten hat.

Die Kündigung eines Basiskontos durch das Kreditinstitut muss in Schriftform erfolgen und hat – sofern eine solche Mitteilung nicht der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung zuwiderlaufen würde – den Kündigungsgrund zu enthalten.

Beschwerderecht nach VZKG

Im Falle der Ablehnung der Eröffnung eines Basiskontos sowie der Kündigung eines Basiskontos hat der Kunde die Möglichkeit, Beschwerde bei der österreichischen Finanzmarktaufsicht (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien, einzulegen oder sich an die Gemeinsame Schlichtungsstelle der österreichischen Kreditwirtschaft, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien, zu wenden, worauf das Kreditinstitut im Kündigungsschreiben bzw. im Schreiben betreffend Ablehnung der Eröffnung eines Basiskontos hinweisen wird.

Verbraucher

1. Der e-Kontoauszug ist eine spezielle Dienstleistung der UniCredit Bank Austria AG (kurz: die Bank), im Rahmen derer dem Kunden elektronische Kontoauszüge im PDF-Format zur Abfrage im Internetbanking zur Verfügung gestellt werden. Voraussetzung für die Nutzung des e-Kontoauszuges ist das Bestehen einer gültigen Vereinbarung zur Teilnahme am Internetbanking der UniCredit Bank Austria AG (kurz: Internetbanking-Vereinbarung) bzw. am BusinessNet der UniCredit Bank Austria AG (kurz: BusinessNet-Vereinbarung) mit der Bank.

2. Der e-Kontoauszug ist nur nach Anmeldung und Einstieg im Internetbanking abfragbar.

3. Neben der Nutzung des e-Kontoauszuges kann der Kunde weiterhin unter Nutzung einer Debitkarte Kontoauszüge am Kontoauszugsdrucker in Filialen und Foyers der Bank selbständig ausdrucken.

4. Mit Kenntnis vom Inhalt des e-Kontoauszugs beginnen für den Kunden Reklamations- und Einspruchsfristen hinsichtlich der darin angeführten Buchungen und Saldoangaben sowie die Widerspruchsfrist hinsichtlich vertragswirksamer Erklärungen der Bank zu laufen.

5. Entgelt:

Die Nutzung der Dienstleistung e-Kontoauszug ist unentgeltlich.

6. Digitale Signatur:

Der e-Kontoauszug wird von der Bank digital signiert. Sofern der Kunde Kontoauszüge zum Nachweis oder zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen gegenüber Dritten (z.B. Finanzamt, Geschäftspartner, etc) benötigt, obliegt es dem Kunden vorweg abzuklären, ob dieser Nachweis durch den e-Kontoauszug oder durch den von ihm vorgenommenen Ausdruck des e-Kontoauszuges erfolgen kann. Die Bank übernimmt keine Gewähr, dass ein e-Kontoauszug zum Nachweis eines oder zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen gegenüber Dritten ausreicht. Ein e-Kontoauszug mit qualifizierter elektronischer Signatur wird von der Bank nicht im Rahmen dieser Dienstleistung, sondern nur auf separate Anforderung durch den Kunden zur Verfügung gestellt.

7. Änderung dieser Bedingungen:

7.1. Änderungen dieser Bedingungen erfolgen im Einvernehmen zwischen dem Kunden und der Bank. Von der Bank vorgeschlagene Änderungen dieser Bedingungen gelten nach Ablauf von 2 Monaten ab Zugang der Mitteilung der vorgeschlagenen

Änderungen an den Kunden als vereinbart, sofern bis dahin kein Widerspruch des Kunden beim Kreditinstitut einlangt. Die Bank wird den Kunden in der Mitteilung auf die Änderung der Bedingungen hinweisen und darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen nach Ablauf von 2 Monaten ab Zugang der Mitteilung als Zustimmung zur Änderung gilt. Die Bank wird die Änderungen und eine Gegenüberstellung der von der Änderung betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung der neuen Bedingungen im Internetbanking bereit halten und diese in Schriftform dem Kunden auf dessen Verlangen in ihren Geschäftsstellen aushändigen oder postalisch übermitteln. Die Bank wird den Kunden mit der Mitteilung über die vorgeschlagene Änderung auf diese Möglichkeiten hinweisen.

7.2 Im Falle einer solchen beabsichtigten Änderung der Bedingungen hat der Kunde, der Verbraucher ist, das Recht, seine Rahmenverträge für Zahlungsdienstleistungen (insbesondere den Girokontovertrag, die Vereinbarung über die Nutzung des Internetbanking oder den Vertrag über die Nutzung des e-Kontoauszuges) vor dem Inkrafttreten der Änderungen kostenlos fristlos zu kündigen.

8. Kündigungsrecht:

8.1 Unabhängig von dem in Punkt 7 Abs.2 geregelten außerordentlichen Kündigungsrecht kann der Kunde den Vertrag über die Nutzung des e-Kontoauszuges jederzeit ohne Angabe von Gründen mit sofortiger Wirkung kündigen.

8.2 Die Bank kann diesen Vertrag jederzeit ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten kündigen. Falls wichtige Gründe vorliegen, die eine weitere Erbringung dieser Dienstleistung gegenüber dem Kunden für die Bank unmöglich macht, kann die Bank das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung kündigen.

8.3 Die Gültigkeit der Internetbanking-Vereinbarung bzw. der BusinessNet-Vereinbarung, des Girokontovertrages oder eines anderen Rahmenvertrages für Zahlungsdienste bleibt von einer Kündigung gemäß Abs.1 unberührt.

8.4. Ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung gilt bezüglich der Kontoauszüge die bereits vor Abschluss der Vereinbarung über die Nutzung des e-Kontoauszuges zwischen Kunde und Bank im Kontovertrag getroffene Regelung.“

A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1 ALLGEMEIN

1.1 Internetbanking (OnlineBanking bzw. 24You) ist ein spezielles Dienstleistungsprodukt der UniCredit Bank Austria AG (im Folgenden kurz: Bank), durch das ein Kunde als Konto-/Depotinhaber oder Zeichnungsberechtigter über eine Datenübertragungsleitung via Internet eine Kommunikation mit dem Bankrechenzentrum aufbauen und nach elektronischer Autorisierung Informationen abfragen, Aufträge zu Konten und Wertpapierdepots erteilen sowie insbesondere über das Postfach des Internetbanking Willenserklärungen gegenüber der Bank abgeben kann; darüber hinaus kann die Übermittlung von Informationen zu Konten und Wertpapierdepots mittels Push Nachricht in den von der Bank herausgegebenen Internetbanking-Apps (z.B. MobileBanking App) oder mittels E-Mail angefordert werden, und es können telefonisch Auskünfte eingeholt werden. Im Rahmen von Internetbanking kann auch eine für mobile Geräte (z.B. Smartphones und Tablets) optimierte Version des Internetbanking (z.B. „MobileBanking“) genutzt werden. Der Kunde hat die Möglichkeit in der „Administration“ seines Internetbanking im Kapitel „Sicherheit“ selbstständig bestimmte Einstellungen, wie z. B. die Registrierung seines Mobilgerätes vorzunehmen.

1.2 Zwischen dem Kunden und der Bank wird die „Vereinbarung zur Teilnahme am Internetbanking der Bank Austria“ (im Folgenden kurz: die Vereinbarung) auf unbefristete Dauer abgeschlossen, aufgrund deren der Kunde zur Nutzung von Internetbanking berechtigt ist. Der Kunde erhält damit zu allen Konten und Depots, bei welchen er Konto- bzw. Depotinhaber ist, die Internetbanking-Berechtigung. Der Konto- bzw. Depotinhaber muss der Erteilung einer Internetbanking-Berechtigung an einen Zeichnungsberechtigten schriftlich zustimmen. Bei einem Gemeinschaftskonto/-depot müssen alle Konto- bzw. Depotinhaber der Erteilung der Internetbanking-Berechtigung an einen Zeichnungsberechtigten schriftlich zustimmen. Sofern bei einem Konto bzw. Depot ein kollektives Zeichnungsrecht vereinbart ist, können über Internetbanking keine Dispositionen vorgenommen werden, sondern ist die Internetbanking-Berechtigung bei diesen Konten oder Depots auf die Einholung von Konto- bzw. Depotinformationen beschränkt.

2 DEFINITIONEN

2.1 Verfügernummer (= Benutzerkennung/BK):

Jeder Kunde erhält von der Bank eine einzigartige, mehrstellige Verfügernummer, anhand deren die Bank einen Kunden den zum Internetbanking berechtigten Konten bzw. Depots zuordnen kann. Die Verfügernummer wird dem Kunden anlässlich der Unterfertigung der Vereinbarung bekannt gegeben. Die Verfügernummer kann vom Kunden nicht geändert werden.

2.2 Geheimzahl (= PIN/persönliche Identifikationsnummer):

Die Geheimzahl ist beim Einstieg in das Internetbanking zu verwenden. Der Kunde muss sich bei jedem Einstieg in das Internetbanking unter Angabe der Verfügernummer, der Geheimzahl und (bei Verlangen durch die Bank) zugleich unter Verwendung einer für den konkreten Einzelfall generierten TAN authentifizieren.

Der Kunde erhält die Geheimzahl in einem verschlossenen Kuvert entweder anlässlich der Unterfertigung der Vereinbarung persönlich ausgehändigt oder auf seinen ausdrücklichen Wunsch auf dem Postweg oder auf eine von der Bank angebotene und vom Kunden ausgewählte elektronische Zustellart zugesandt. Die Geheimzahl kann vom Kunden jederzeit im Rahmen des Internetbanking unter Verwendung einer TAN bzw. des ATC geändert werden. Die geänderte Geheimzahl ist sodann bei der Anmeldung im Internetbanking anzugeben.

Aus Sicherheitsgründen kann die Bank den Kunden beim Login in das Internetbanking auffordern, die Geheimzahl auf eine PIN mit mehr Zeichen bzw. mit größerem Sicherheitsniveau umzustellen. Der Kunde ist – je nach Inhalt der Aufforderung – verpflichtet, einer solchen Aufforderung spätestens nach einer bestimmten Anzahl von Logins (mindestens drei) oder beim ersten Login nach Ablauf einer bestimmten Frist von mindestens 8 Wochen nachzukommen, um in das Internetbanking einsteigen zu können. Die Anzahl der Logins bzw. die Frist, nach der bzw. nach deren Ablauf die Umstellung der PIN zwingend vorzunehmen ist, wird dem Kunden bei der ersten Aufforderung zur Umstellung der PIN bekanntgegeben. Die Bank wird den Kunden bei jedem nachfolgenden Einstieg in das Internetbanking an die Notwendigkeit der Umstellung der PIN erinnern.

Der Kunde kann persönlich in jeder Filiale der Bank während der Öffnungszeiten oder – sofern eine Authentifizierung möglich ist – telefonisch über die Hotline eine neue Geheimzahl anfordern. Die neue Geheimzahl wird dem Kunden sodann entweder in einer vom Kunden gewählten Filiale der Bank persönlich ausgehändigt oder auf seinen ausdrücklichen Wunsch auf dem Postweg oder auf eine von der Bank angebotene und vom Kunden ausgewählte elektronische Zustellart zugesandt.

2.3 Transaktionsnummer (= TAN):

Eine TAN ist ein im konkreten Einzelfall generierter Authentifizierungscode, der beim Einstieg in das Internetbanking (zusätzlich zu Verfügernummer und Geheimzahl) und für die Erteilung von Aufträgen und die Abgabe von sonstigen rechtsverbindlichen Willenserklärungen gegenüber der Bank im Rahmen des Internetbanking zu verwenden ist. Mit Verwendung der TAN in dem dafür vorgesehenen Feld sowie der Betätigung des dafür vorgesehenen Buttons gilt ein Auftrag als erteilt bzw. eine Willenserklärung als abgegeben.

Die Bank kann vom Erfordernis der Verwendung einer TAN beim Einstieg in das Internetbanking absehen, es sei denn, der Kunde meldet sich zum ersten Mal im Internetbanking mit einem neuen Gerät oder Browser an, oder es sind seit der letzten Anmeldung unter Verwendung einer TAN mehr als 90 Tage verstrichen. Meldet sich der Kunde ohne Verwendung einer TAN im Internetbanking an und liegen keine weiteren Sicherheitsmerkmale wie die Gerätebindung eines Mobilgeräts vor, kann er im Internetbanking nur auf Informationen zum Kontostand sowie den Zahlungsvorgängen der letzten 90 Tage zugreifen.

Die Bank stellt dem Kunden verschiedene TAN-Verfahren zur Nutzung des Internetbanking zur Verfügung. Sollte die Bank ein vom Kunden genutztes TAN-Verfahren nicht weiter zur Verfügung stellen können, weil

- objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit dieses TAN-Verfahrens oder der Systeme, für das es eingesetzt wird, eine Einstellung rechtfertigen, oder
- aufgrund gesetzlicher oder aufsichtsrechtlicher Bestimmungen die Bank ein vom Kunden genutztes TAN-Verfahren nicht weiter zur Verfügung stellen darf,

wird die Bank den Kunden über die Gründe hierfür informieren und, sofern der Kunde nicht bereits ein weiteres, für ihn freigeschaltetes TAN-Verfahren mit einem höheren Sicherheitsstandard nützt, einen kostenlosen Umstieg auf ein anderes TAN-Verfahren mit einem höheren Sicherheitsstandard anbieten. Dieses Angebot wird die Bank dem Kunden auf die mit ihm im Rahmen der Geschäftsverbindung für die Zustellung von Mitteilungen vereinbarten Weise so rechtzeitig mitteilen, dass ihm dieses spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Umstiegs zugeht. Dieses Angebot gilt als vom Kunden angenommen, wenn vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Umstiegs kein Widerspruch des Kunden bei der Bank einlangt, wobei die Bank in der Mitteilung auf die Folgen seines Stillschweigens sowie auf das dem Kunden nach Punkt 12.2 zustehende kostenlose Kündigungsrecht hinweisen wird.

Sofern der Kunde in diesem Fall durch Widerspruch das Angebot der Bank nicht annimmt und von seinem Kündigungsrecht nicht Gebrauch macht, bleiben für ihn ab der Einstellung des vom Kunden genutzten TAN-Verfahrens nur jene Funktionen im Internetbanking erhalten, für die keine Verwendung einer TAN erforderlich ist. Dies ist der Fall bei Zugriff auf Informationen zum Kontostand seiner zum Internetbanking berechtigten Konten und zu den Zahlungsvorgängen der letzten 90 Tage, sofern seit dem letzten Einloggen ohne TAN-Angabe nicht mehr als 90 Tage verstrichen sind und die Bank vom Erfordernis der Verwendung einer TAN bei jedem Einstieg in das Internetbanking absieht. Widerspricht der Kunde dem angebotenen Umstieg auf ein anderes TAN-Verfahren mit einem höheren Sicherheitsstandard, wird die Einstellung des vom

Kunden genutzten TAN-Verfahrens frühestens vier Monate nach Mitteilung des Angebots auf Umstieg erfolgen.

Der Kunde kann trotz eines Widerspruchs bis zur endgültigen Einstellung des von ihm genutzten TAN-Verfahrens jederzeit auf das angebotene TAN-Verfahren mit einem höheren Sicherheitsstandard umsteigen. Den Wunsch, auf das angebotene TAN-Verfahren umzusteigen, kann der Kunde der Bank entweder elektronisch im Internetbanking oder persönlich in einer Filiale oder schriftlich auf dem Postweg mitteilen.

Im Rahmen des Internetbanking kann der Kunde wählen, ob er eine „mobileTAN“ oder eine CardTAN verwenden möchte. Der Kunde kann nach eigener Entscheidung innerhalb der für ihn freigeschalteten TAN-Methoden auch abwechselnd verschiedene dieser TAN einsetzen.

a) mobileTAN:

Verwendet der Kunde das mobileTAN-Verfahren, bekommt er die für das Einloggen in das Internetbanking, die Unterfertigung einer bereits erfassten Internetbanking-Transaktion oder die Abgabe einer Willenserklärung erforderliche mobileTAN mittels SMS (Short Message Service) oder Push Nachricht (Nachricht an die vom Kunden genutzte MobileBanking App der Bank) auf sein mobiles Gerät übermittelt.

Möchte der Kunde das mobileTAN-Verfahren mittels SMS Benachrichtigung verwenden, kann er dies der Bank entweder persönlich in einer Filiale, schriftlich per Post, elektronisch im Internetbanking oder im Zuge einer Online-Eröffnung mitteilen.

Für die SMS Benachrichtigung ist die Telefonnummer des dafür vorgesehenen Mobiltelefons vom Kunden vor der erstmaligen Verwendung des mobileTAN-Verfahrens per SMS persönlich in einer Filiale oder im Zuge einer Online-Eröffnung bekannt zu geben.

Die für SMS bekannt gegebene Mobiltelefonnummer kann durch den Kunden persönlich in einer Filiale der Bank oder – sofern dem Kunden eine SMS auf die bei der Bank bisher gespeicherte Mobiltelefonnummer gesendet werden kann – im Internetbanking mittels mobileTAN geändert werden.

Möchte der Kunde das mobileTAN-Verfahren mittels Push Benachrichtigung verwenden, muss dafür die MobileBanking App der Bank installiert und aktiviert werden.

Die Aktivierung der App erfolgt zusätzlich zum Login mit Verfügernummer und Geheimzahl auf folgende Weise:

- Sofern der Kunde das CardTAN-Verfahren nutzt, mittels Eingabe der generierten CardTAN.
- Sofern der Kunde über eine persönliche aktive (weder gesperrte noch abgelaufene) Bankkarte (z. B. Debitkarte) der Bank verfügt, die mit einem „Authentic Vision Hologram“ (holografischer Fingerprint) ausgestattet ist, mittels eines erfolgreichen Scans dieses Hologramms.

• Sofern der Kunde weder das CardTAN-Verfahren nutzt noch über eine Bankkarte mit einem Authentic Vision Hologram verfügt, kann die Aktivierung mittels Eingabe einer mobileTAN oder eines speziellen, nur für die Aktivierung generierten Codes erfolgen, der dem Kunden per SMS zugesandt wird. Voraussetzung für letztere Art der Aktivierung ist, dass der Kunde davor der Bank seine Mobiltelefonnummer persönlich in einer Filiale, schriftlich per Post, elektronisch im Internetbanking oder im Zuge einer Online-Eröffnung bekannt gegeben hat.

Unter Verwendung einer gültigen mobileTAN kann der Kunde weiters zwischen der Zustellung von mobileTAN per SMS oder per Push Nachricht im Internetbanking wechseln. Die Möglichkeit der Änderung der Mobiltelefonnummer und die Möglichkeit der Änderung der Art der Zustellung von mobileTAN via Internetbanking können aus Sicherheitsgründen vonseiten der Bank ausgesetzt werden, wenn objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der persönlichen Identifikationsmerkmale oder der Systeme, für die sie benutzt werden können, dies rechtfertigen. In der Nachricht mit der mobileTAN werden dem Kunden zu Kontrollzwecken auch Angaben über den durchzuführenden Auftrag (insbesondere bei Zahlungsverkehrsaufträgen: International Bank Account Number/IBAN bzw. Kontonummer des Empfängers, Bank Identifier Code/BIC bzw. Bankleitzahl der Bank des Empfängers und der Überweisungsbetrag) mitgeliefert. Eine mobileTAN kann nur für die Durchführung jenes Auftrags verwendet werden, für den sie angefordert wurde. Sofern ein erfasster Überweisungsauftrag nach Anforderung der mobileTAN verändert wurde, kann die zugesandte mobileTAN nicht mehr verwendet werden, sondern muss eine neue mobileTAN angefordert werden. Sobald eine mobileTAN verwendet wurde, verliert sie ihre Gültigkeit.

Bei der Nutzung des mobileTAN-Verfahrens ist der Kunde verpflichtet, die in der Nachricht gemeinsam mit der mobileTAN übermittelten Auftragsdaten (z. B. IBAN des Empfängerkontos, Überweisungsbetrag) auf Übereinstimmung mit seinem Auftrag zu prüfen und die mobileTAN nur im Falle einer Übereinstimmung dieser Auftragsdaten zu verwenden.

Zustellung der mobileTAN per SMS: Der Kunde kann nur dann eine SMS mit einer mobileTAN auf das Mobiltelefon erhalten, wenn die Voraussetzungen für den Empfang von SMS erfüllt sind, wie z. B.:

- dass das Telefon technisch in der Lage ist, SMS zu empfangen,
- dass die vertraglichen Grundlagen mit dem Mobiltelefonprovider zum Empfang von SMS gegeben sind und
- dass sich der Kunde in einem Gebiet befindet, für das sein Mobiltelefonprovider die Zustellung einer SMS vorsieht.

Zustellung der mobileTAN per Push Nachricht: Der Kunde kann nur dann eine Push Nachricht mit einer mobileTAN auf ein mobiles Device wie Smartphone

oder Tablet erhalten, wenn die Voraussetzungen für den Empfang von Push Nachrichten erfüllt sind, wie z. B.:

- dass eine aktuelle Version der vom Kunden verwendeten Internetbanking-App der Bank Austria installiert ist,
- dass das Gerät in der Geräteverwaltung der vom Kunden verwendeten Internetbanking-App der Bank aktiviert und für den Empfang der mobileTAN Push vorgesehen ist,
- dass sich der Kunde in einem Gebiet befindet, für das eine Internet-Datenverbindung über seinen Mobiltelefonprovider oder per WLAN über einen Netzbetreiber gegeben ist.

b) CardTAN:

Möchte der Kunde das CardTAN-Verfahren verwenden, hat er dies der Bank entweder persönlich in einer Filiale der Bank oder schriftlich per Post oder – sofern er mit der Bank die Nutzung des mobileTAN bereits vereinbart hat – elektronisch im Internetbanking durch Verwendung der mobileTAN mitzuteilen. Für die Verwendung des CardTAN-Verfahrens benötigt er eine persönliche aktive (weder gesperrte noch abgelaufene) CardTAN-fähige Bankkarte der Bank (z.B. Debitkarte) und einen speziellen Kartenleser (CardTAN-Generator). Informationen über den Bezug eines CardTAN-Generators erhält der Kunde direkt bei der Bank. Nachdem die Debitkarte in den CardTAN-Generator eingeführt wurde und die ersten 5 Stellen der Geheimzahl eingegeben wurden, werden bestimmte Daten der im Internetbanking vorzunehmenden Anmeldung oder Transaktion entweder über eine optische Schnittstelle (siehe Modus „Flicker“) oder durch manuelle Eingabe im CardTAN-Generator erfasst und verarbeitet. Dann wird über ein spezielles, auf dem Chip der Debitkarte gespeichertes Programm eine CardTAN erzeugt. Die CardTAN ist sodann vom Kunden im Internetbanking einzugeben und wird von Seiten der Bank auf Gültigkeit geprüft.

Der CardTAN-Generator kann im Modus „TAN Generierung“, „Flicker“ oder „manuelle Eingabe“ verwendet werden. Der Modus „Flicker“ ist die einfachere Methode, bei Problemen mit der Wiedergabe oder Übernahme des Flicker-Codes kann durch den Kunden durch Nutzung einer im Internetbanking angebotenen Umschaltmöglichkeit auf „manuelle Eingabe am CardTAN-Generator“ umgeschaltet werden.

Modus „TAN Generierung“: Durch das Drücken der TAN-Taste am CardTAN-Generator kann eine TAN generiert werden, die nach Anforderung durch die Bank für das Einloggen in das Internetbanking verwendet werden kann.

Modus „Flicker“: Die für die Berechnung der CardTAN erforderlichen Daten, insbesondere die Transaktionsdaten, werden vom Bankserver mittels einer schwarz-weiß blinkenden Grafik über optische Schnittstellen vom Bildschirm des Eingabegeräts des Kunden (z.B. Computer, Tablet, etc.) an den CardTAN-Generator übertragen. Die Auftragsdaten, welche den

vom Kunden zu autorisierenden Auftrag repräsentieren, werden zur Überprüfung durch den Benutzer am Display des CardTAN-Generators angezeigt. Bei der Nutzung des CardTAN-Verfahrens mit dem Modus „Flicker“ ist der Kunde verpflichtet, die übermittelten Auftragsdaten (z.B. bei Zahlungsverkehrsaufträgen IBAN des Empfängerkontos, Überweisungsbetrag) auf Übereinstimmung mit seinem Auftrag zu prüfen und die CardTAN nur im Falle einer Übereinstimmung dieser Auftragsdaten zu verwenden.

Modus „manuelle Eingabe“: Dabei müssen bestimmte auf der Eingabemaske im Internetbanking abgefragte Daten, insbesondere die Transaktionsdaten, durch den Kunden selbstständig am CardTAN-Generator erfasst werden. Eine Beschreibung der bei der manuellen Eingabe erforderlichen Schritte kann der Kunde entweder direkt im Internetbanking in einem Hilfe-Menü abfragen oder der Bedienungsanleitung des CardTAN-Generators entnehmen. Beim Modus „manuelle Eingabe“ hat der Kunde die eingegebenen Auftragsdaten auf Übereinstimmung mit seinem Auftrag zu prüfen und die dafür erzeugte CardTAN nur im Falle einer Übereinstimmung dieser Auftragsdaten zu verwenden.

Eine CardTAN kann nur für die Durchführung jenes Auftrags verwendet werden, für den sie erzeugt wurde. Sofern ein erfasster Überweisungsauftrag nach Erzeugung der CardTAN verändert wurde, kann diese CardTAN nicht mehr verwendet werden, sondern muss eine neue CardTAN vom CardTAN-Generator erzeugt werden. Sobald eine CardTAN verwendet wurde, verliert sie ihre Gültigkeit.

2.4 Autorisierungscode (= ATC):

ATC ist ein vom Kunden in der Mobile Banking App ab Version 7 zu setzender Autorisierungscode, der für die Erteilung von Aufträgen und die Abgabe von sonstigen rechtsverbindlichen Willenserklärungen gegenüber der Bank im Rahmen des Internetbanking verwendet werden kann. Mit Eingabe des ATC in dem dafür vorgesehenen Feld sowie der Betätigung des dafür vorgesehenen Buttons gilt ein Auftrag als erteilt bzw. eine Willenserklärung als abgegeben. Im Rahmen der Autorisierung wird in der App anhand der jeweiligen Auftragsdaten ein spezifischer geschützter Schlüssel (Hashwert/Code) erzeugt und durch den Kunden mit ATC bestätigt. Nur wenn die hinter dem Schlüssel stehenden Auftragsdaten mit den Auftragsdaten am Bankserver übereinstimmen, wird der Auftrag des Kunden von der Bank weiter bearbeitet. Sofern ein erfasster Auftrag verändert wurde, muss ein neuer auftragspezifischer Schlüssel vor der Zeichnung generiert und erneut mit ATC bestätigt und die Auftragsdaten abgeglichen werden. Vor Eingabe des ATC ist der Kunde verpflichtet, die in der App zu Kontrollzwecken angezeigten Auftragsdaten (z.B. IBAN des Empfängerkontos und den Überweisungsbetrag) auf Übereinstimmung mit seinem Auftrag zu überprüfen und den ATC nur im

Falle einer Übereinstimmung dieser Auftragsdaten zur Auftragszeichnung zu verwenden.

2.5 Mobile Token:

Mobile Token ist ein einmaliger Code, der für die Registrierung eines neuen Mobilgeräts für die Verwendung der MobileBanking App (ab Version 7) verwendet werden kann. Mobile Token wird mittels ATC angefordert.

2.6 Biometrische Daten:

Bei Verwendung von Internetbanking-Apps der Bank auf mobilen Geräten (Smartphone oder Tablet) kann der Kunde – abhängig von den technischen Möglichkeiten des Endgeräts – optional statt der Geheimzahl (PIN) und/oder des ATC biometrische Daten (wie Fingerprints oder FaceID) in der jeweiligen Internetbanking-App nutzen. In diesem Fall ersetzt die Verifizierung des Kunden anhand seiner biometrischen Daten die Angabe der Geheimzahl bzw. des ATC.

2.7 Persönliche Identifikationsmerkmale:

Verfügernummer (BK), Geheimzahl (PIN), Transaktionsnummern (TAN), ATC, mobile Tokens, SMS-Code zwecks Aktivierung der MobileBanking App sowie biometrische Daten bilden beim Internetbanking die persönlichen Identifikationsmerkmale eines Kunden.

2.8 „Ein-Passwort-System“:

Die Bank verwendet im Rahmen des Internetbanking und auch bei einigen anderen Dienstleistungsprodukten, bei denen die Verwendung der Verfügernummer vorgesehen ist, das „Ein-Passwort-System“. Das heißt, dass ein Kunde nur eine Verfügernummer (siehe Punkt 2.1) erhält. Diese Verfügernummer und die Geheimzahl (siehe Punkt 2.2) sind dann bei sämtlichen Konten bzw. Depots zu verwenden, bei denen der Kunde zum Internetbanking (bzw. zu anderen Dienstleistungsprodukten, bei denen die Verwendung der Verfügernummer vorgesehen ist) berechtigt ist. Kommt es zu einer Sperre der Verfügernummer, können vom Kunden keine Geschäfte, bei denen die Verwendung dieser Verfügernummer erforderlich ist, getätigt werden.

3 AUTHENTIFIZIERUNG

Die Bank prüft die Berechtigung des Kunden für die Nutzung des Internetbanking anhand der persönlichen Identifikationsmerkmale.

4 TRANSAKTIONEN ÜBER INTERNETBANKING

4.1 Die Dispositionen und Willenserklärungen (zusammen kurz: Transaktionen) können über Internetbanking grundsätzlich 24 Stunden pro Tag und 7 Tage pro Woche an die Bank übermittelt werden. Da fallweise Wartungs- und Servicearbeiten an den Bankrechnern der Bank vorzunehmen sind, ist in der Zeit von 19:00 Uhr bis 6:00 Uhr ein Servicefenster vorgesehen. In diesem Zeitraum kann Internetbanking bei Vornahme solcher Wartungs- und Servicearbeiten

zeitweilig nicht zur Verfügung stehen. Je nach Art der Service- und Wartungsarbeiten wird die Bank rechtzeitig durch einen Hinweis im Internetbanking sowie auf der Homepage darauf aufmerksam machen.

4.2 Der Kunde stellt die Verbindung zum Bankrechner dadurch her, dass er sich über die Homepage der Bank unter Verwendung seiner Verfügernummer, seiner Geheimzahl (PIN) und der für den Einzelfall generierten TAN in das Internetbanking einloggt. Sodann erhält er im Internetbanking seine Geschäfte angezeigt und wählt die gewünschten Transaktionsmöglichkeiten aus. Er hat die für die jeweils gewünschte Transaktion auf der Eingabemaske geforderten Angaben über Datenübertragungsleitung via Internet einzufügen. Jedenfalls hat der Kunde bei Überweisungsaufträgen immer den Kundenidentifikator des Empfängers anzugeben. Macht der Kunde über diesen hinausgehende Angaben zum Empfänger, wie insbesondere den Namen des Empfängers oder den Verwendungszweck, sind diese nicht Teil des Kundenidentifikators, dienen daher lediglich zu Dokumentationszwecken und bleiben bei der Ausführung der Transaktion seitens der Bank unbeachtet. Sodann hat der Kunde die gewünschte Transaktion unter Verwendung der für die jeweilige Transaktion generierten TAN oder die Eingabe des ATC und anschließender Betätigung des für die Freigabe vorgesehenen Buttons abzuschließen.

4.3 Der Zeitpunkt, zu dem eine Transaktion via Internetbanking bei der Bank einlangt, gilt als Eingangszeitpunkt. Geht eine Transaktion via Internetbanking nicht an einem Geschäftstag der Bank oder aber nach einem Zeitpunkt nahe am Ende eines Geschäftstages ein, so wird diese Transaktion so behandelt, als wäre sie erst am nächsten Geschäftstag eingegangen. Die Bank veröffentlicht diese Uhrzeiten in den „Informationen der UniCredit Bank Austria AG zu Zahlungsdienstleistungen für Verbraucher“, welche sie elektronisch auf ihrer Homepage bereithält oder in Schriftform dem Kunden auf dessen Verlangen in ihren Geschäftsstellen aushändigt oder postalisch übermittelt.

Der Kunde kann auch vorsehen, dass der Auftrag an einem in der Zukunft liegenden Datum (Terminauftrag) durchgeführt werden soll. Ist das bei einem Terminauftrag gewünschte Datum kein Geschäftstag der Bank, ist der Terminauftrag so zu behandeln, als sei er erst am darauffolgenden Geschäftstag eingegangen.

4.4 Im Rahmen des Internetbanking können zu einem Konto beliebig viele Überweisungsaufträge erteilt werden. Die Bank ist zur Durchführung eines Überweisungsauftrags nur dann verpflichtet, wenn dafür auf dem jeweiligen Konto des Kunden vollständige Deckung vorhanden ist. Zu einem Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen (Basiskonto) dürfen Kunden Überweisungsaufträge auch im Internetbanking jedenfalls nur im Rahmen eines vorhandenen Kontoguthabens erteilen.

Der Kunde hat auch die Möglichkeit, mehrere Überweisungsaufträge zusammenzufassen und mit einer einzigen TAN bzw. durch einmalige Eingabe des ATC freizugeben.

4.5 Allgemeines über Limits:

4.5.1 Beim Internetbanking können entweder Tageslimits oder Transaktionslimits eingesetzt werden. Bei einem Tageslimit wird die Höhe des Betrages festgelegt, bis zu der Überweisungen pro Kalendertag beauftragt werden dürfen. Für dieses Tageslimit werden alle Überweisungsaufträge eines Kunden (außer Eigenüberträge und Wertpapieraufträge) berücksichtigt, welche an einem Kalendertag beauftragt werden; dies gilt unabhängig vom Ausführungs-/Buchungstag.

Bei einem Transaktionslimit wird die Höhe jenes Betrages festgelegt, bis zu dem ein Überweisungsauftrag allein oder mehrere Überweisungsaufträge gemeinsam (außer Eigenüberträge und Wertpapieraufträge) mit einer einzigen TAN bzw. durch die einmalige Eingabe des ATC erteilt werden können.

4.5.2 Die Bank kann ein von ihr festgesetztes Limit gemäß Punkt 4.5.3 einseitig abändern. Zwischen Bank und Kunde kann einvernehmlich ein individuelles Limit vereinbart werden. In beiden Fällen handelt es sich um ein „bankseitiges Limit“.

4.5.3 Die Bank ist berechtigt, ein von ihr festgesetztes bankseitiges Limit ohne Mitwirkung des Kunden herabzusetzen, wenn

- objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der persönlichen Identifikationsmerkmale oder der Systeme, für die sie benutzt werden können, dies rechtfertigen, oder
- der Verdacht einer Erteilung von nicht autorisierten Aufträgen oder der betrügerischen Verwendung der persönlichen Identifikationsmerkmale besteht.

Die Bank wird den Kunden über eine solche Herabsetzung und die Gründe hierfür möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Herabsetzung in der mit ihm vereinbarten Form informieren. Nach Wegfall der Gründe, die zur Herabsetzung des bankseitigen Limits geführt haben, ist die Bank berechtigt, das Limit bis zu dessen ursprünglicher Höhe wieder anzuheben. Die Bank wird den Kunden über die Anhebung des Limits in der mit ihm vereinbarten Form informieren.

4.5.4 Der Kunde kann innerhalb eines allfälligen bankseitigen Limits (siehe Punkt 4.5.2) direkt im Internetbanking jederzeit unter Verwendung einer gültigen TAN bzw. des ATC ein persönliches Transaktionslimit setzen.

4.6 Ein autorisierter, bei der Bank im Wege des Internetbanking eingegangener Überweisungsauftrag

kann nicht mehr widerrufen werden. Der Widerruf eines bei der Bank eingelangten Terminauftrages ist aber bis 24:00 Uhr des Geschäftstages vor dem vereinbarten Durchführungstag direkt im Internetbanking unter Verwendung einer gültigen TAN bzw. des ATC möglich.

4.7 eps Online-Überweisung:

Im Rahmen des Internetbanking können auch eps Online-Überweisungen erteilt werden. Bei der eps Online-Überweisung handelt es sich um ein standardisiertes Bezahlfverfahren bei Einkäufen im Internet und bei Inanspruchnahme von E-Government-Dienstleistungen. Der Kunde erhält dabei auf der Website des Internet-Shops bzw. auf der E-Government-Webseite, die jeweils mit einem entsprechenden Logo für eps („e-payment standard“) und Online-Überweisung gekennzeichnet sind, die Möglichkeit, sich unter Verwendung seiner Verfügurnummer/BK, seiner Geheimzahl/PIN und einer TAN direkt in das Internetbanking einzuloggen und die Bezahlung sodann mittels Überweisungsauftrag vorzunehmen. Die Freigabe einer eps Online-Überweisung erfolgt wie die Freigabe jeder anderen Überweisung im Internetbanking unter Verwendung einer TAN bzw. des ATC.

Im gesamten Ablauf der eps Online-Überweisung werden keine bankspezifischen Daten des Kunden von einer dritten Stelle abgefragt oder zwischengespeichert, da der Kunde sich dabei direkt auf der Website der Bank oder in der MobileBanking App der Bank Austria in das Internetbanking einloggt und dort den Überweisungsauftrag freigibt. Im Rahmen der Abwicklung einer eps Online-Überweisung werden von der Bank auch keine bankspezifischen Daten des Käufers an den Händler übertragen.

Mit Freigabe der eps Online-Überweisung durch den Kunden garantiert die Bank gegenüber dem Internet-Händler bzw. der E-Government-Behörde die Ausführung der Überweisung, sodass daher der Kunde diese eps Online-Überweisung nicht widerrufen kann. Die eps Online-Überweisung ist lediglich ein Instrument, mit dem der Kunde eine Bezahlung im Internet durch einen Überweisungsauftrag im Internetbanking vornehmen kann. Die zwischen dem Kunden und dem Händler bestehende vertragliche Beziehung wird durch die Verwendung der eps Online-Überweisung nicht tangiert, und es sind deshalb gegenüber der Bank keine Einwendungen aus dem Grundgeschäft zulässig.

5 TELEFONISCHE AUSKUNFTSEINHOLUNG

5.1 Telefonische Anfragen sind an die im Internetbanking angegebenen Kontaktdaten zu richten. Für telefonische Anfragen im Wege der Videotelefonie ist die hierfür im Internetbanking zur Verfügung gestellte Funktion zu verwenden. Nach Herstellen der Telefonverbindung mit der Bank hat der Kunde die Verfügurnummer sowie die zwei vom Bankmitarbeiter angefragten Ziffern der ersten fünf Stellen der Geheimzahl bekannt zu geben.

5.2 Die angegebenen persönlichen Identifikationsmerkmale werden überprüft und bei deren Richtigkeit die gewünschten telefonischen Auskünfte zu eigenen Geschäften des Kunden bzw. zu Geschäften, bei welchen der Kunde eine Internetbanking-Berechtigung hat, erteilt. Eine telefonische Auftragserteilung ist nicht möglich.

6 KONTOINFORMATIONSDIENSTLEISTER UND ZAHLUNGS AUSLÖSEDIENSTLEISTER

6.1 Der Kunde kann bestimmten Kontoinformationsdienstleistern und Zahlungsauslösedienstleistern Zugriff auf ein oder mehrere seiner zum Internetbanking berechtigten Zahlungskonten gewähren, indem der Kunde die Dienste dieser Dienstleister in Anspruch nimmt.

6.2 Kontoinformationsdienstleister bieten konsolidierte Informationen über ein oder mehrere Zahlungskonten eines Kontoinhabers an, die auch bei verschiedenen Kreditinstituten geführt werden können. Zahlungsauslösedienstleister lösen auf Antrag eines Kontoinhabers einen Zahlungsauftrag in Bezug auf ein anderes Zahlungskonto aus, welches auch bei einem anderen Kreditinstitut geführt werden kann.

6.3 Nimmt der Kunde die Dienste der Kontoinformationsdienstleister oder der Zahlungsauslösedienstleister in Anspruch, indem der Kunde diesen Dienstleistern Zugriff auf sein Zahlungskonto bzw. seine Zahlungskonten gewährt, so ist die Bank im Sinne der Delegierten Verordnung (EU) 2018/389 zu technischen Regulierungsstandards für eine starke Kundenauthentifizierung und für sichere offene Standards für die Kommunikation verpflichtet, mit diesen Dienstleistern auf sichere Weise zu kommunizieren und diesen die erforderlichen Authentifizierungsverfahren zur Überprüfung der Identität des Kunden bereitzustellen.

7 SORGFALT

7.1 Der Kunde ist auch im eigenen Interesse verpflichtet, PIN, TAN, ATC, mobile Token und den SMS-Code zwecks Aktivierung der MobileBanking App geheim zu halten und anderen Personen nicht offenzulegen (auch nicht den Mitarbeitern der Bank, außer die abgefragten Stellen der Geheimzahl im Zuge der Authentifizierung gemäß Punkt 5.1). Die Verwendung biometrischer Daten (siehe Punkt 2.6) entbindet nicht von der Sorgfaltspflicht zur Geheimhaltung von PIN, TAN, ATC, mobile Token oder SMS-Code. Das Offenlegungsverbot von PIN, TAN bzw. ATC besteht nicht gegenüber Kontoinformationsdienstleistern und Zahlungsauslösedienstleistern, deren Dienstleistungen der Kunde in Anspruch nimmt. Sobald der Kunde den Verdacht hat, dass eine andere Person Kenntnis seiner PIN oder seines ATC hat oder eine nicht autorisierte Nutzung des Internetbanking erfolgt ist, hat er seine PIN bzw. den ATC unverzüglich zu ändern. Aus Sicherheitsgründen wird dem Kunden empfohlen, seine

PIN und seinen ATC regelmäßig (z.B. alle zwei Monate) selbstständig zu ändern.

Die nicht autorisierte Nutzung des Internetbanking hat der Kunde unverzüglich der Internetbanking-Hotline (siehe Punkt 9.1) zu melden. Bei Diebstahl oder Verlust des Mobilgeräts, auf dem eine Internetbanking App installiert ist oder das zum Empfang der mobileTAN dient, wird dem Kunden empfohlen, die Verfügernummer im Internetbanking durch viermalige aufeinander folgende Falscheingabe der PIN zu sperren oder über die Hotline sperren zu lassen.

7.2 Sollte beim Anmeldevorgang die URL nicht mit <https://online.bankaustria.at/> oder <https://banking.bankaustria.at/> bzw. für das browserbasierte mobile Internetbanking nicht mit <https://mobile.bankaustria.at/> beginnen oder sollte vom Browser des Kunden das Schlosssymbol als Zeichen für eine verschlüsselte Übertragung der Daten nicht angezeigt werden, sind das Hinweise darauf, dass sich der Kunde nicht auf der Homepage der Bank befindet. Es besteht dann die Gefahr, dass es sich um eine von Unbekannten zu dem Zweck eingerichtete Website handelt, dem Kunden dessen persönliche Identifikationsmerkmale herauszulocken (Phishing). In diesem Fall empfiehlt die Bank den Anmeldevorgang abzubrechen und – sofern ein oder mehrere Identifikationsmerkmale auf jener Website bereits eingegeben wurden – unverzüglich die Internetbanking-Hotline (siehe Punkt 9.1) zu verständigen.

7.3 Bei der Verwendung einer TAN bzw. des ATC ist der Kunde verpflichtet, die in der TAN-Nachricht bzw. in der Internetbanking App oder im CardTAN-Generator angezeigten bzw. von ihm manuell eingegebenen Auftragsdaten (z. B. bei Zahlungsverkehrsaufträgen IBAN des Empfängerkontos, Überweisungsbetrag) auf Übereinstimmung mit seinem Auftrag zu prüfen und die TAN bzw. den ATC nur im Falle einer Übereinstimmung dieser Auftragsdaten zu verwenden.

7.4 Der Kunde ist verpflichtet bei der Nutzung von Internetbanking die in diesen Geschäftsbedingungen enthaltenen Bedingungen für die Nutzung einzuhalten und insbesondere bei der Erteilung von Aufträgen den Kundenidentifikator (siehe Punkt 4.2) korrekt anzugeben sowie dafür zu sorgen, dass er einen Überweisungsauftrag nur dann erteilt, wenn auf dem zu belastenden Konto eine zur Durchführung des Überweisungsauftrages ausreichende Kontoforderung vorhanden ist.

7.5 Der Kunde ist verpflichtet, die mit einem Authentic Vision Hologramm ausgestattete Bankkarte sorgfältig zu verwahren und alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die Bankkarte vor unbefugtem Zugriff zu schützen.

8 BERICHTIGUNG VON NICHT AUTORISIERTEN ZÄHLUNGSVORGÄNGEN

Im Falle einer aufgrund eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorganges erfolgten Belastung kann der Kunde jedenfalls dann eine Berichtigung durch die Bank erwirken, wenn er die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorganges, jedoch spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung hiervon unterrichtet hat, es sei denn, die Bank hat dem Kunden die Informationen über den jeweiligen Überweisungsauftrag bzw. über die jeweilige Zahlung, welche zulasten seines Kontos ausgeführt wurde (Referenz, Betrag, Währung, Entgelt, Zinsen, Wechselkurs, Wertstellung der Belastung), nicht in der mit ihm vereinbarten Weise mitgeteilt oder zugänglich gemacht. Andere Ansprüche des Kunden auf Berichtigung werden dadurch nicht ausgeschlossen.

Im Falle eines nicht autorisierten Zahlungsvorganges wird die Bank dem Kunden den Betrag des nicht autorisierten Zahlungsvorganges unverzüglich, auf jeden Fall spätestens bis zum Ende des folgenden Geschäftstags erstatten, nachdem sie von dem Zahlungsvorgang Kenntnis erhalten hat oder dieser ihr angezeigt wurde. Die Erstattung erfolgt dadurch, dass das belastete Konto wieder auf den Stand gebracht wird, auf dem es sich ohne den nicht autorisierten Zahlungsvorgang befunden hätte, wobei der Betrag auf dem Zahlungskonto des Zahlers spätestens zum Tag der Kontobelastung wertzustellen ist. Hat die Bank der Finanzmarktaufsicht berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, wird die Bank ihre Erstattungspflicht unverzüglich prüfen und erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Die Bank ist auch dann zur Erstattung eines nicht autorisierten Zahlungsvorganges verpflichtet, wenn dieser über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst wurde.

9 SPERREN

9.1 Jeder Konto- bzw. Depotinhaber und jeder Zeichnungsberechtigte hat die Möglichkeit, seine Verfügernummer wie folgt sperren zu lassen:

- jederzeit telefonisch bei der Internetbanking-Hotline der Bank, +43 50505 26100, oder
- während der Öffnungszeiten der Bank persönlich oder schriftlich in jeder Filiale der Bank.

Eine innerhalb der Öffnungszeiten bei der Bank oder – zu welchem Zeitpunkt auch immer – bei der Internetbanking-Hotline veranlasste Sperre wird unmittelbar mit Einlangen des Sperrauftrags wirksam. Außerhalb der Öffnungszeiten bei der Bank schriftlich einlangende Sperraufträge werden unverzüglich nach Beginn der nächsten Öffnungszeiten wirksam.

9.2 Die Bank ist berechtigt, eine Verfügernummer ohne Mitwirkung des Kunden zu sperren, wenn

- objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der persönlichen Identifikationsmerkmale oder der Systeme, für die

sie benutzt werden können, dies rechtfertigen, oder

- der Verdacht einer Erteilung von nicht autorisierten Aufträgen oder der betrügerischen Verwendung der persönlichen Identifikationsmerkmale besteht.

Die Bank wird den Kunden über die Sperre und die Gründe hierfür – soweit dies nicht innerstaatliche oder gemeinschaftsrechtliche Rechtsvorschriften sowie gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnungen verletzen oder objektiven Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen würde – möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre in der mit ihm vereinbarten Form informieren.

9.3 Im Falle der viermaligen aufeinander folgenden Falscheingabe der PIN, der TAN oder des ATC wird die Verfügernummer unmittelbar nach der vierten Falscheingabe automatisch gesperrt.

9.4 Der Kunde kann die Aufhebung der Sperre persönlich beantragen; dies kann auf jedem mit der Bank vereinbarten Kommunikationsweg geschehen (insbesondere über die Internetbanking-Hotline oder eine Filiale der Bank).

9.5 Die Bank ist berechtigt, einem Zahlungsauslösedienstleister oder einem Kontoinformationsdienstleister den Zugang zu einem zum Internetbanking berechtigten Zahlungskonto des Kunden zu verweigern, wenn objektive und gebührend nachgewiesene Gründe im Zusammenhang mit einem nicht autorisierten oder betrügerischen Zugang des Zahlungsauslösedienstleisters bzw. des Kontoinformationsdienstleisters zum Zahlungskonto, einschließlich der nicht autorisierten oder betrügerischen Auslösung eines Zahlungsvorgangs, es rechtfertigen.

Die Bank wird den Kunden – soweit eine Bekanntgabe der Sperre oder der Gründe für die Sperre nicht eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung verletzen bzw. österreichischen oder gemeinschaftsrechtlichen Rechtsnormen oder objektiven Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen würde – von einer Sperre des Zugriffs durch einen Zahlungsauslösedienstleister bzw. Kontoinformationsdienstleister auf ein Zahlungskonto des Kunden und über deren Gründe in einer mit dem Kunden vereinbarten Kommunikationsform möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre informieren.

10 ERLÖSCHEN UND KÜNDIGUNG DER BERECHTIGUNG

10.1 Bei Auflösung der Kontoverbindung erlöschen gleichzeitig alle Internetbanking-Berechtigungen für das betroffene Konto. Mit Wegfall eines Einzelzeichnungsrechts eines Konto- bzw. Depotinhabers oder Zeichnungsberechtigten zu einem Konto oder Wertpapierdepot erlischt die Möglichkeit

zur Nutzung des Internetbanking zu diesem Konto oder Wertpapierdepot.

10.2 Jeder Kunde kann die Vereinbarung jederzeit unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich kündigen. Jeder Konto- bzw. Depotinhaber hat die Möglichkeit, die Internetbanking-Berechtigung eines Zeichnungsberechtigten schriftlich oder persönlich in jeder Filiale der Bank zu widerrufen.

10.3 Die Bank kann die Vereinbarung ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten jederzeit kündigen, wobei dem Konto- bzw. Depotinhaber die Kündigung in Papierform oder auf einem anderen vereinbarten dauerhaften Datenträger mitzuteilen ist.

Hiervon abweichend kann die Bank dann, wenn der Kunde bei der Bank ein „Konto mit grundlegenden Funktionen“ (im Folgenden „Basiskonto“) führt, die Vereinbarung nur dann unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten kündigen, wenn

- über das Basiskonto in mehr als 24 aufeinanderfolgenden Monaten kein Zahlungsvorgang abgewickelt wurde; oder
- der Kunde in der Europäischen Union keinen rechtmäßigen Aufenthalt mehr hat; oder
- der Kunde in der Folge bei einem in Österreich ansässigen Kreditinstitut ein zweites Zahlungskonto eröffnet hat, das ihm die Nutzung der in § 25 Abs. 1 des Verbraucherzahlungskontogesetzes (VZKG) genannten Dienste ermöglicht; oder
- gegen den Kunden wegen einer strafbaren vorsätzlichen Handlung zum Nachteil der Bank oder eines ihrer Mitarbeiter Anklage gemäß § 210 Abs. 1 StPO erhoben wird; oder
- der Kunde das Basiskonto wiederholt für die Zwecke einer unternehmerischen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 des Konsumentenschutzgesetzes – KSchG, BGBl. 140/1979, genutzt hat; oder
- der Kunde eine Änderung dieser Geschäftsbedingungen abgelehnt hat, die die Bank allen Inhabern von Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (Basiskonto) wirksam angeboten hat.

10.4 Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes sind der Kunde und die Bank berechtigt, die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Ein wichtiger Grund kann insbesondere dann vorliegen, wenn der Kunde seine persönlichen Identifikationsmerkmale anderen Personen überlässt.

Führt der Kunde ein Basiskonto bei der Bank, kann die Bank bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Vereinbarung gesondert – unabhängig vom Fortbestehen des Basiskontovertrages – ohne Einhaltung einer Frist mit sofortiger Wirkung kündigen. Für die fristlose Kündigung der Vereinbarung können –

vorausgesetzt, dass der Basiskontovertrag aufrecht bleibt – über die wichtigen Gründe für die fristlose Kündigung eines Basiskontovertrags gemäß § 27 Abs. 2 Z 1 und Z 3 VZKG (wenn der Kunde das Basiskonto absichtlich für nicht rechtmäßige Zwecke genutzt hat oder unrichtige Angaben gemacht hat, um das Basiskonto eröffnen zu können, wobei ihm dieses Recht bei Vorlage der richtigen Angaben verwehrt worden wäre) hinaus auch andere wichtige Gründe herangezogen werden.

10a PERSÖNLICHER FINANZMANAGER

10a.1 Die Bank stellt dem Kunden im Internetbanking einen Persönlichen Finanzmanager (nachstehend PFM) kostenlos zur Verfügung. Der PFM wird im Internetbanking automatisch aktiviert.

10a.2 Der PFM kategorisiert sämtliche Umsätze der letzten 24 Kalendermonate im Zahlungsverkehr (Girokonten und Kreditkarten) nach verschiedenen Ausgabenkategorien für Wohnen, Lebensmittel, Mobilität etc. Dem Kunden wird nach dem Login im Internetbanking eine kategorisierte Darstellung angezeigt, die auf Umsätzen im Zahlungsverkehr, Budgetierung und gegebenenfalls Sparzielen des Kunden basiert. Die Kategorisierung erfolgt automatisiert und ist ein Vorschlag, den der Kunde nach seinen Wünschen anpassen und individuell (z.B. zur Budgetfestlegung und -kontrolle) verwenden kann.

10a.3 Die mit dem PFM erfolgte automatisierte Kategorisierung dient ausschließlich der Unterstützung der persönlichen Finanzplanung des Kunden im Internetbanking. Die Daten des PFM werden nicht für andere Zwecke verwendet und können ausschließlich vom Kunden eingesehen werden. Falls der Kunde eine gezielte Kundenberatung oder individuelle Angebote auf Basis der Daten des PFM wünscht, müsste er der Bank eine ausdrückliche (jederzeit widerrufbare) Zustimmung zur Verarbeitung der Daten des PFM für die Zwecke seiner individuellen Kundenberatung und zur Erstellung und Übermittlung von individuellen Produktangeboten erteilen.

10a.4 Es werden keine personenbezogenen Daten aus dem PFM an Dritte weitergegeben.

10a.5 Änderungen und Erweiterungen der Funktionsweise und der Auswertungsmöglichkeiten des PFM können durch die Bank jederzeit vorgenommen werden, sofern sich dadurch keine Änderung der Datennutzung (siehe Punkt 10a.3 und 10a.4) ergibt. Die Bank wird solche Änderungen dem Kunden im Internetbanking anzeigen.

11 BENACHRICHTIGUNGS-SERVICE

11.1 Der Kunde kann sich im Internetbanking für das kostenlose Benachrichtigungs-Service der Bank anmelden. Durch die Anmeldung des Kunden für das Benachrichtigungs-Service werden die im Rahmen der Anmeldung vom Kunden ausdrücklich ausgewählten

kundenbezogenen Daten und Informationen (wie beispielsweise Benachrichtigung über eine durchgeführte PIN-Änderung, Benachrichtigung über Login-Versuche mit einer ungültigen PIN, Benachrichtigung, wenn der Kontostand ein vom Kunden definiertes Limit unter- bzw. überschreitet) an die vom Kunden angegebene E-Mail-Adresse oder einen anderen mit dem Kunden vereinbarten Kommunikationskanal übermittelt.

11.2 Das Benachrichtigungs-Service kann vom Kunden im Internetbanking jederzeit aktiviert bzw. deaktiviert werden. Die Auftragsdaten (E-Mail-Adresse oder ein anderer Kommunikationskanal sowie Ereignisse, die eine Benachrichtigung an den Kunden auslösen) können vom Kunden jederzeit abgeändert werden. Für die Aktivierung bzw. Deaktivierung des Benachrichtigungs-Service sowie für die Änderung der Auftragsdaten ist die Angabe einer gültigen TAN bzw. des ATC erforderlich.

11.3 Eine Beendigung der Vereinbarung zur Teilnahme am Internetbanking (OnlineBanking bzw. 24You), die der Kunde mit der Bank abgeschlossen hat, beendet automatisch das Benachrichtigungs-Service. Die Bank kann das kostenlose Benachrichtigungs-Service unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten ohne Angabe von Gründen kündigen.

12 ÄNDERUNG DER GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

12.1 Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden dem Kunden von der Bank spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens unter Hinweis auf die betroffenen Bestimmungen angeboten. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn bei der Bank vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird die Bank den Kunden im Änderungsangebot hinweisen. Das Änderungsangebot ist dem Kunden mitzuteilen.

Außerdem wird die Bank eine Gegenüberstellung über die von der Änderung der Geschäftsbedingungen betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung der neuen Geschäftsbedingungen auf ihrer Internetseite veröffentlichen und diese in Schriftform dem Kunden auf dessen Verlangen in ihren Geschäftsstellen aushändigen oder postalisch übermitteln. Das Kreditinstitut wird den Kunden mit der Mitteilung über die angebotene Änderung auf diese Möglichkeit hinweisen.

12.1a Die Mitteilung über die angebotene Änderung gemäß Punkt 12.1 erfolgt entweder per Post an die letzte vom Kunden bekannt gegebene Anschrift (s. auch Z 11 Abs. 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank) oder in elektronischer Form über das Postfach im Internetbanking. Diese elektronische Mitteilung erfolgt derart, dass die Bank das Änderungsangebot nicht mehr einseitig abändern kann und der Kunde die Möglichkeit hat, die Mitteilung bei sich abzuspeichern und auszudrucken. Erfolgt eine

solche elektronische Mitteilung über das Internetbanking, wird die Bank den Kunden überdies gleichzeitig davon in Kenntnis setzen, dass das Änderungsangebot im Postfach des Internetbanking verfügbar und abfragbar ist. Dies geschieht durch Übersenden eines separaten E-Mails an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse oder eines separaten SMS an die vom Kunden für den Erhalt von SMS im Rahmen des Internetbanking zuletzt bekannt gegebene Mobiltelefonnummer.

12.1b Gegenüber einem Unternehmer ist es ausreichend, das Änderungsangebot spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen über das Postfach des Internetbanking zuzustellen oder auf eine andere, mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf bereitzuhalten.

12.2 Im Falle einer solchen beabsichtigten Änderung der Geschäftsbedingungen hat der Kunde, der Verbraucher ist, das Recht, seine Rahmenverträge für Zahlungsdienstleistungen, insbesondere diese Vereinbarung oder den Girokontovertrag, vor Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Darauf wird die Bank im Änderungsanbot hinweisen.

12.3 Die Punkte 12.1 bis 12.2 gelten auch für Änderungen der Vereinbarung gemäß Punkt 1.2, in der die Geltung dieser Geschäftsbedingungen zwischen Kunde und Bank vereinbart worden ist.

12.4 Die vorstehenden Punkte 12.1 bis 12.3 finden auf die Änderung der Leistungen der Bank und der Entgelte des Kunden keine Anwendung.

B BESONDERE BESTIMMUNGEN ZUR WERTPAPIERFUNKTION

1 ALLGEMEIN

Über Internetbanking ist der Kauf und Verkauf von Aktien, Optionsscheinen, Anleihen, Exchange Traded Funds, Indexzertifikaten an ausgewählten Börsen sowie von der Bank ausgewählten in- und ausländischen, in Österreich zugelassenen Fonds und die Zeichnung von ausgewählten Neuemissionen möglich.

Die aktuellen Börsenplätze, an denen über Internetbanking gehandelt werden kann, sowie die Wertpapierarten, die an den infrage kommenden Börsen über Internetbanking gehandelt werden können, sind den „Konditionen für den Wertpapierhandel über Internet und SmartBanking im Überblick“ zu entnehmen. Diese können auf der Website der Bank unter www.bankaustria.at eingesehen bzw. in einer Filiale der Bank erfragt werden.

2 AUFTRAGSERTEILUNG UND NUTZUNGSZEITEN

2.1 Die Auftragserteilung ist über Internetbanking grundsätzlich 24 Stunden am Tag und 7 Tage die Woche möglich (siehe Teil A, Punkt 4.1).

2.2 Auf diese Weise können Kauf- und Verkaufsaufträge zu einzelnen Wertpapierpositionen beim Internetbanking auch taggleich erteilt werden (Intraday-Handel).

2.3 Dem Kunden werden Kundeninformationsdokumente (KID) gemäß Investmentfondsgesetz zum Abruf im Portal von Internetbanking zur Verfügung gestellt (Aufruf über online.bankaustria.at bzw. banking.bankaustria.at unter Veranlagen – Börsen&Märkte/Wertpapiersuche/ Wertpapiersuche Allgemein unter Eingabe der Fond-ISIN und nachfolgend in der Ergebniszeile auf den „KID-Button“ klicken). Zwischen dem Kunden und der Bank wird vereinbart, dass die Bank dem Kunden Basisinformationsblätter gemäß der Verordnung über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte (BIB) im Internetbanking zur Verfügung stellt. Der Kunde hat das Recht, die kostenlose Aushändigung eines Papierexemplars des KID und des BIB zu verlangen.

2.4 Der Verkauf verpfändeter oder aus sonstigem Grund von der Bank gesperrt zu haltender, auf dem/den angegebenen Wertpapierdepot(s) erliegender Werte ist im Rahmen des Internetbanking nicht möglich.

2.5 Der Kunde erhält von der Bank rechtsverbindliche Bestätigungen über die Durchführung der erteilten Aufträge sowie die Abrechnung schriftlich auf dem für Kontopost vereinbarten Versandweg. Eine elektronische Auftragsbestätigung gilt daher nur als Bestätigung der Übernahme des Auftrags zur Bearbeitung durch die Bank, nicht jedoch als Ausführungsbestätigung oder Abrechnung.

2.6 Die Erteilung eines Kaufauftrags im Rahmen des Internetbanking ist nur so weit zulässig, als zum Zeitpunkt der Ordererteilung auf dem für den Kaufauftrag gewählten Verrechnungskonto eine für die Ausführung des Auftrags notwendige Deckung (Guthaben oder vereinbarter Überziehungsrahmen) vorhanden ist.

2.7 Über die Handelszeiten zum Zeitpunkt der Auftragserteilung und die Usancen der jeweiligen Börse hat sich der Kunde selbstständig zu informieren. Die Bank haftet nicht für Schäden, die dem Kunden daraus entstehen, dass sein im Internetbanking erteilter Auftrag nicht mit den Handelsusancen der gewünschten Börse übereinstimmt.

3 PFANDRECHT

Die auf dem/den für Internetbanking gewidmeten Wertpapierdepot(s) verbuchten Wertpapiere sowie die aus diesen Wertpapieren resultierenden Zins-, Tilgungs- und Verkaufserlöse unterliegen für alle der Bank zustehenden Forderungen aus der Geschäftsbeziehung dem Pfandrecht nach Z 49 ff. der

Allgemeinen Geschäftsbedingungen der UniCredit Bank Austria AG. Falls die Kurswerte der auf dem/den gewidmeten Wertpapierdepot(s) jeweils erliegenden Werte so weit absinken sollten, dass eine Aushaftung auf dem/den dazugehörigen Verrechnungskonto/-konten nicht mehr gedeckt ist, verpflichtet sich der Kunde als Konto- bzw. Depotinhaber, innerhalb der von der Bank gesetzten Frist entweder weitere der Bank als Pfand genehme Wertpapiere in entsprechender Höhe zu übergeben oder die Aushaftung in dem Maße abzudecken, dass eine ausreichende Besicherung wiederhergestellt wird. Im Rahmen dieses Pfandrechts nicht benötigte Deckungswerte bleiben im Einvernehmen mit der Bank und unter Absprache mit dem jeweiligen Kundenbetreuer zur freien Verfügung des Kunden. Ausdrücklich festgehalten wird das Recht der Bank, im Zusammenhang mit dem Pfandrecht Depotwerte zu sperren, soweit dies zur Sicherstellung von Forderungen aus der Depotführung oder aus der sonstigen Geschäftsbeziehung notwendig ist. Die Bank ist berechtigt, die verpfändeten bzw. der Depotsperre unterliegenden Wertpapiere im Sinne der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der UniCredit Bank Austria AG ganz oder teilweise zu veräußern, wenn die oben erwähnte Nachschussleistung bzw. Abdeckung nicht erbracht wird oder eine von ihr geltend gemachte Forderung aus der Geschäftsbeziehung (insbesondere auch aus der Depotführung) nicht fristgerecht beglichen wird.

Internet oder bei der Verarbeitung auf dem Bankserver bieten. Damit die vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen nicht gefährdet werden, empfiehlt die Bank Austria jedem Kunden auch in eigenem Interesse seinerseits technische Vorkehrungen zum Schutz der von ihm eingesetzten Systeme und des PCs zu treffen. Die Bank Austria informiert auf ihren Webseiten und im Internetbanking über mögliche Gefahren sowie die gebotenen und empfehlenswerten Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der Systeme und des PCs des Kunden.

ANHANG ZU DEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN ZUM INTERNETBANKING

Empfehlung der Bank Austria zur Sicherheit im Internet und Nutzung des Internetbanking:

1 Internetbanking wird über das Kommunikationsmedium Internet abgewickelt, welches ein offenes und allgemein zugängliches Medium ist. Unter Verwendung der persönlichen Identifikationsmerkmale eines Kunden kann auch ein unberechtigter Dritter in das Internetbanking einsteigen und Dispositionen zulasten des Konto- bzw. Depotinhabers vornehmen. Die Bank Austria informiert auf ihrem Sicherheitsportal <https://sicherheit.bankaustria.at/> und direkt im Internetbanking regelmäßig über aktuelle Gefahren im Internet und gibt dort auch konkrete Empfehlung und Sicherheitshinweise, wie das Verhalten bei der Nutzung des Internetbanking im Hinblick auf diese Gefahren risikominimierend angepasst werden kann. Zur Vermeidung von Schäden bei den Transaktionen im Rahmen des Internetbanking wird dem Kunden empfohlen, besonders sorgfältig vorzugehen.

2 Die Bank Austria führt umfangreiche Maßnahmen zur Absicherung der im Internetbanking übermittelten und bankseitig verarbeiteten Daten durch und trifft umfassende Sicherheitsvorkehrungen, die einen Schutz gegen Angriffe bei der Übertragung der Daten über das

Geschäftsbedingungen zum Internetbanking der Bank Austria.

Gegenüberstellung der derzeit gültigen Fassung mit der Fassung Februar 2023.

Fassung Februar 2022, gültig seit 1. 7. 2022

2.2 Geheimzahl (= PIN/persönliche Identifikationsnummer):

Die Geheimzahl ist beim Einstieg in das Internetbanking zu verwenden. Der Kunde muss sich bei jedem Einstieg in das Internetbanking unter Angabe der Verfügernummer, der Geheimzahl und (bei Verlangen durch die Bank) zugleich unter Verwendung einer für den konkreten Einzelfall generierten TAN authentifizieren. [...]

2.3 Transaktionsnummer (= TAN):

[...]

Die Bank kann vom Erfordernis der Verwendung einer TAN beim Einstieg in das Internetbanking absehen, es sei denn, der Kunde meldet sich zum ersten Mal im Internetbanking mit einem neuen Gerät oder Browser an, oder es sind seit der letzten Anmeldung unter Verwendung einer TAN mehr als 90 Tage verstrichen. Meldet sich der Kunde ohne Verwendung einer TAN im Internetbanking an und liegen keine weiteren Sicherheitsmerkmale wie die Gerätebindung eines Mobilgeräts vor, kann er im Internetbanking nur auf Informationen zum Kontostand sowie den Zahlungsvorgängen der letzten 90 Tage zugreifen.

[...]

Sofern der Kunde in diesem Fall durch Widerspruch das Angebot der Bank nicht annimmt und von seinem Kündigungsrecht nicht Gebrauch macht, bleiben für ihn ab der Einstellung des vom Kunden genutzten TAN-Verfahrens nur jene Funktionen im Internetbanking erhalten, für die keine Verwendung einer TAN erforderlich ist. Dies ist der Fall bei Zugriff auf Informationen zum Kontostand seiner zum Internetbanking berechtigten Konten und zu den Zahlungsvorgängen der letzten 90 Tage, sofern seit dem letzten Einloggen ohne TAN-Angabe nicht mehr als 90 Tage verstrichen sind und die Bank vom Erfordernis der Verwendung einer TAN bei jedem Einstieg in das Internetbanking absieht.

[...]

[...]

a) mobileTAN:

Verwendet der Kunde das mobileTAN-Verfahren, bekommt er die für das Einloggen in das Internetbanking, die Unterfertigung einer bereits erfassten Internetbanking-Transaktion oder die Abgabe einer Willenserklärung erforderliche mobileTAN mittels SMS (Short Message Service) oder Push Nachricht (Nachricht an die vom Kunden genutzte MobileBanking App der Bank) auf sein mobiles Gerät übermittelt.

Möchte der Kunde das mobileTAN-Verfahren mittels SMS Benachrichtigung verwenden, kann er dies der Bank entweder persönlich in einer Filiale, schriftlich per Post, elektronisch im Internetbanking oder im Zuge einer Online-Eröffnung mitteilen.

Für die SMS Benachrichtigung ist die Telefonnummer des dafür vorgesehenen Mobiltelefons vom Kunden vor der erstmaligen Verwendung des mobileTAN-Verfahrens per SMS persönlich in

Fassung Februar 2023, gültig ab 1.9.2023

2.2 Geheimzahl (= PIN/persönliche Identifikationsnummer):

Die Geheimzahl ist beim Einstieg in das Internetbanking zu verwenden. Der Kunde muss sich bei jedem Einstieg in das Internetbanking unter Angabe der Verfügernummer, der Geheimzahl und ~~(bei Verlangen durch die Bank)~~ zugleich unter Verwendung einer für den konkreten Einzelfall generierten TAN authentifizieren. [...]

2.3 Transaktionsnummer (= TAN):

[...]

~~Die Bank kann vom Erfordernis der Verwendung einer TAN beim Einstieg in das Internetbanking absehen, es sei denn, der Kunde meldet sich zum ersten Mal im Internetbanking mit einem neuen Gerät oder Browser an, oder es sind seit der letzten Anmeldung unter Verwendung einer TAN mehr als 90 Tage verstrichen. Meldet sich der Kunde ohne Verwendung einer TAN im Internetbanking an und liegen keine weiteren Sicherheitsmerkmale wie die Gerätebindung eines Mobilgeräts vor, kann er im Internetbanking nur auf Informationen zum Kontostand sowie den Zahlungsvorgängen der letzten 90 Tage zugreifen.~~

[...]

~~Sofern der Kunde in diesem Fall durch Widerspruch das Angebot der Bank nicht annimmt und von seinem Kündigungsrecht nicht Gebrauch macht, bleiben für ihn ab der Einstellung des vom Kunden genutzten TAN-Verfahrens nur jene Funktionen im Internetbanking erhalten, für die keine Verwendung einer TAN erforderlich ist. Dies ist der Fall bei Zugriff auf Informationen zum Kontostand seiner zum Internetbanking berechtigten Konten und zu den Zahlungsvorgängen der letzten 90 Tage, sofern seit dem letzten Einloggen ohne TAN-Angabe nicht mehr als 90 Tage verstrichen sind und die Bank vom Erfordernis der Verwendung einer TAN bei jedem Einstieg in das Internetbanking absieht.~~

~~[...] Steigt der Kunde auf das angebotene TAN-Verfahren nicht um, wird er ab der endgültigen Einstellung des von ihm genutzten TAN-Verfahrens sein Internetbanking nicht mehr nutzen können.~~

a) mobileTAN:

Verwendet der Kunde das mobileTAN-Verfahren, bekommt er die für das Einloggen in das Internetbanking, die Unterfertigung einer bereits erfassten Internetbanking-Transaktion oder die Abgabe einer Willenserklärung erforderliche mobileTAN mittels ~~SMS~~ ~~(Short Message Service)~~ oder Push Nachricht (Nachricht an die vom Kunden genutzte MobileBanking App der Bank) auf sein mobiles Gerät übermittelt.

~~Möchte der Kunde das mobileTAN-Verfahren mittels SMS Benachrichtigung verwenden, kann er dies der Bank entweder persönlich in einer Filiale, schriftlich per Post, elektronisch im Internetbanking oder im Zuge einer Online-Eröffnung mitteilen.~~

~~Für die SMS Benachrichtigung ist die Telefonnummer des dafür vorgesehenen Mobiltelefons vom Kunden vor der erstmaligen Verwendung des mobileTAN-Verfahrens per SMS persönlich in~~

einer Filiale oder im Zuge einer Online-Eröffnung bekannt zu geben.

Die für SMS bekannt gegebene Mobiltelefonnummer kann durch den Kunden persönlich in einer Filiale der Bank oder – sofern dem Kunden eine SMS auf die bei der Bank bisher gespeicherte Mobiltelefonnummer gesendet werden kann – im Internetbanking mittels mobileTAN geändert werden.

Möchte der Kunde das mobileTAN-Verfahren mittels Push Benachrichtigung verwenden, muss dafür die MobileBanking App der Bank installiert und aktiviert werden.

Die Aktivierung der App erfolgt zusätzlich zum Login mit Verfügernummer und Geheimzahl auf folgende Weise:

- [...]
- [...]
- Sofern der Kunde weder das CardTAN-Verfahren nutzt noch über eine Bankkarte mit einem Authentic Vision Hologram verfügt, kann die Aktivierung mittels Eingabe einer mobileTAN oder eines speziellen, nur für die Aktivierung generierten Codes erfolgen, der dem Kunden per SMS zugesandt wird. [...]

Unter Verwendung einer gültigen mobileTAN kann der Kunde weiters zwischen der Zustellung von mobileTAN per SMS oder per Push Nachricht im Internetbanking wechseln. Die Möglichkeit der Änderung der Mobiltelefonnummer und die Möglichkeit der Änderung der Art der Zustellung von mobileTAN via Internetbanking können aus Sicherheitsgründen vonseiten der Bank ausgesetzt werden, wenn objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der persönlichen Identifikationsmerkmale oder der Systeme, für die sie benutzt werden können, dies rechtfertigen. [...]

Zustellung der mobileTAN per SMS: Der Kunde kann nur dann eine SMS mit einer mobileTAN auf das Mobiltelefon erhalten, wenn die Voraussetzungen für den Empfang von SMS erfüllt sind, wie z. B.:

- dass das Telefon technisch in der Lage ist, SMS zu empfangen,
- dass die vertraglichen Grundlagen mit dem Mobiltelefonanbieter zum Empfang von SMS gegeben sind und
- dass sich der Kunde in einem Gebiet befindet, für das sein Mobiltelefonanbieter die Zustellung einer SMS vorsieht.

7 SORGFALT

7.1 [...]

Sobald der Kunde den Verdacht hat, dass eine andere Person Kenntnis seiner PIN oder seines ATC hat oder eine nicht autorisierte Nutzung des Internetbanking erfolgt ist, hat er seine PIN bzw. den ATC unverzüglich zu ändern. [...]

Die nicht autorisierte Nutzung des Internetbanking hat der Kunde unverzüglich der Internetbanking-Hotline (siehe Punkt 9.1) zu melden. Bei Diebstahl oder Verlust des Mobilgeräts, auf dem eine Internetbanking App installiert ist, oder das zum Empfang der mobileTAN dient, wird dem Kunden empfohlen, die Verfügernummer im Internetbanking durch viermalige aufeinander folgende Falscheingabe der PIN zu sperren oder über die Hotline sperren zu lassen. [...]

~~einer Filiale oder im Zuge einer Online-Eröffnung bekannt zu geben:~~

~~Die für SMS bekannt gegebene Mobiltelefonnummer kann durch den Kunden persönlich in einer Filiale der Bank oder – sofern dem Kunden eine SMS auf die bei der Bank bisher gespeicherte Mobiltelefonnummer gesendet werden kann – im Internetbanking mittels mobileTAN geändert werden.~~

~~Möchte Dafür muss der Kunde das mobileTAN-Verfahren mittels Push Benachrichtigung verwenden, muss dafür die MobileBanking App der Bank auf seinem mobilen Gerät installiert installieren und aktiviert aktivieren werden.~~

~~Die Aktivierung der App erfolgt zusätzlich zum Login mit Verfügernummer und Geheimzahl auf folgende Weise:~~

- ~~• [...]~~
- ~~• [...]~~
- ~~• Sofern der Kunde weder das CardTAN-Verfahren nutzt noch über eine Bankkarte mit einem Authentic Vision Hologram verfügt, kann die Aktivierung mittels Eingabe einer mobileTAN oder eines speziellen, nur für die Aktivierung generierten Codes erfolgen, der dem Kunden per SMS zugesandt wird. [...]~~

~~Unter Verwendung einer gültigen mobileTAN kann der Kunde weiters zwischen der Zustellung von mobileTAN per SMS oder per Push Nachricht im Internetbanking wechseln. Die Möglichkeit der Änderung der Mobiltelefonnummer und die Möglichkeit der Änderung der Art der Zustellung von mobileTAN via Internetbanking können aus Sicherheitsgründen vonseiten der Bank ausgesetzt werden, wenn objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der persönlichen Identifikationsmerkmale oder der Systeme, für die sie benutzt werden können, dies rechtfertigen. [...]~~

~~Zustellung der mobileTAN per SMS: Der Kunde kann nur dann eine SMS mit einer mobileTAN auf das Mobiltelefon erhalten, wenn die Voraussetzungen für den Empfang von SMS erfüllt sind, wie z. B.:~~

- ~~• dass das Telefon technisch in der Lage ist, SMS zu empfangen,~~
- ~~• dass die vertraglichen Grundlagen mit dem Mobiltelefonanbieter zum Empfang von SMS gegeben sind und~~
- ~~• dass sich der Kunde in einem Gebiet befindet, für das sein Mobiltelefonanbieter die Zustellung einer SMS vorsieht.~~

7 SORGFALT

7.1 [...]

Sobald der Kunde den Verdacht hat, dass eine andere Person Kenntnis seiner PIN oder seines ATC hat oder eine nicht autorisierte Nutzung des Internetbanking erfolgt ist, **wird ihm empfohlen, hat er** seine PIN bzw. den ATC unverzüglich zu ändern. [...]

Die nicht autorisierte Nutzung des Internetbanking hat der Kunde unverzüglich, **sobald er davon Kenntnis hat**, der Internetbanking-Hotline (siehe Punkt 9.1) zu melden. Bei Diebstahl oder Verlust des Mobilgeräts, auf dem eine Internetbanking App installiert ist, **oder das zum Empfang der mobileTAN dient**, wird dem Kunden empfohlen, die Verfügernummer im Internetbanking durch viermalige aufeinander folgende Falscheingabe der PIN zu sperren oder über die Hotline sperren zu lassen. [...]

A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1 ALLGEMEIN

1.1 Internetbanking (OnlineBanking bzw. 24You) ist ein spezielles Dienstleistungsprodukt der UniCredit Bank Austria AG (im Folgenden kurz: Bank), durch das ein Kunde als Konto-/Depotinhaber oder Zeichnungsberechtigter über eine Datenübertragungsleitung via Internet eine Kommunikation mit dem Bankrechenzentrum aufbauen und nach elektronischer Autorisierung Informationen abfragen, Aufträge zu Konten und Wertpapierdepots erteilen sowie insbesondere über das Postfach des Internetbanking Willenserklärungen gegenüber der Bank abgeben kann; darüber hinaus kann die Übermittlung von Informationen zu Konten und Wertpapierdepots mittels Push Nachricht in den von der Bank herausgegebenen Internetbanking-Apps (z.B. MobileBanking App) oder mittels E-Mail angefordert werden, und es können telefonisch Auskünfte eingeholt werden.

Im Rahmen von Internetbanking kann auch eine für mobile Geräte (z.B. Smartphones und Tablets) optimierte Version des Internetbanking (z.B. „MobileBanking“) genutzt werden. Der Kunde hat die Möglichkeit in der „Administration“ seines Internetbanking im Kapitel „Sicherheit“ selbstständig bestimmte Einstellungen, wie z. B. die Registrierung seines Mobilgerätes vorzunehmen.

1.2 Zwischen dem Kunden und der Bank wird die „Vereinbarung zur Teilnahme am Internetbanking der Bank Austria“ (im Folgenden kurz: die Vereinbarung) auf unbefristete Dauer abgeschlossen, aufgrund deren der Kunde zur Nutzung von Internetbanking berechtigt ist. Der Kunde erhält damit zu allen Konten und Depots, bei welchen er Konto- bzw. Depotinhaber ist, die Internetbanking-Berechtigung. Der Konto- bzw. Depotinhaber muss der Erteilung einer Internetbanking-Berechtigung an einen Zeichnungsberechtigten schriftlich zustimmen. Bei einem Gemeinschaftskonto/-depot müssen alle Konto- bzw. Depotinhaber der Erteilung der Internetbanking-Berechtigung an einen Zeichnungsberechtigten schriftlich zustimmen. Sofern bei einem Konto bzw. Depot ein kollektives Zeichnungsrecht vereinbart ist, können über Internetbanking keine Dispositionen vorgenommen werden, sondern ist die Internetbanking-Berechtigung bei diesen Konten oder Depots auf die Einholung von Konto- bzw. Depotinformationen beschränkt.

2 DEFINITIONEN

2.1 Verfügernummer (= Benutzerkennung/BK):

Jeder Kunde erhält von der Bank eine einzigartige, mehrstellige Verfügernummer, anhand deren die Bank einen Kunden den zum Internetbanking berechtigten Konten bzw. Depots zuordnen kann. Die Verfügernummer wird dem Kunden anlässlich der Unterfertigung der Vereinbarung bekannt gegeben. Die Verfügernummer kann vom Kunden nicht geändert werden.

2.2 Geheimzahl (= PIN/persönliche Identifikationsnummer):

Die Geheimzahl ist beim Einstieg in das Internetbanking zu verwenden. Der Kunde muss sich bei jedem Einstieg in das Internetbanking unter Angabe der Verfügernummer, der Geheimzahl und zugleich unter Verwendung einer für den konkreten Einzelfall generierten TAN authentifizieren. Der Kunde erhält die Geheimzahl in einem verschlossenen Kuvert entweder anlässlich der Unterfertigung der Vereinbarung persönlich ausgehändigt oder auf seinen ausdrücklichen Wunsch auf dem Postweg oder auf eine von der Bank angebotene und vom Kunden ausgewählte elektronische Zustellart zugesandt. Die Geheimzahl kann vom Kunden jederzeit im Rahmen des Internetbanking unter Verwendung einer TAN bzw. des ATC geändert werden. Die geänderte Geheimzahl ist sodann bei der Anmeldung im Internetbanking anzugeben. Aus Sicherheitsgründen kann die Bank den Kunden beim Login in das Internetbanking auffordern, die Geheimzahl auf eine PIN mit mehr Zeichen bzw. mit größerem Sicherheitsniveau umzustellen. Der Kunde ist – je nach Inhalt der Aufforderung – verpflichtet, einer solchen Aufforderung spätestens nach einer bestimmten Anzahl von Logins (mindestens drei) oder beim ersten Login nach Ablauf einer bestimmten Frist von mindestens 8 Wochen nachzukommen, um in das Internetbanking einsteigen zu können. Die Anzahl der Logins bzw. die Frist, nach der bzw. nach deren Ablauf die Umstellung der PIN zwingend vorzunehmen ist, wird dem Kunden bei der ersten Aufforderung zur Umstellung der PIN bekanntgegeben. Die Bank wird den Kunden bei jedem nachfolgenden Einstieg in das Internetbanking an die Notwendigkeit der Umstellung der PIN erinnern. Der Kunde kann persönlich in jeder Filiale der Bank während der Öffnungszeiten oder – sofern eine Authentifizierung möglich ist – telefonisch über die Hotline eine neue Geheimzahl anfordern. Die neue Geheimzahl wird dem Kunden sodann entweder in einer vom Kunden gewählten Filiale der Bank persönlich ausgehändigt oder auf seinen ausdrücklichen Wunsch auf dem Postweg oder auf eine von der Bank angebotene und vom Kunden ausgewählte elektronische Zustellart zugesandt.

2.3 Transaktionsnummer (= TAN):

Eine TAN ist ein im konkreten Einzelfall generierter Authentifizierungscode, der beim Einstieg in das Internetbanking (zusätzlich zu Verfügernummer und Geheimzahl) und für die Erteilung von Aufträgen und die Abgabe von sonstigen rechtsverbindlichen Willenserklärungen gegenüber der Bank im Rahmen des Internetbanking zu verwenden ist. Mit Verwendung der TAN in dem dafür vorgesehenen Feld sowie der Betätigung des dafür vorgesehenen Buttons gilt ein Auftrag als erteilt bzw. eine Willenserklärung als abgegeben.

Die Bank stellt dem Kunden verschiedene TAN-Verfahren zur Nutzung des Internetbanking zur Verfügung. Sollte die Bank ein vom Kunden genutztes TAN-Verfahren nicht

weiter zur Verfügung stellen können, weil

- objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit dieses TAN-Verfahrens oder der Systeme, für das es eingesetzt wird, eine Einstellung rechtfertigen, oder
- aufgrund gesetzlicher oder aufsichtsrechtlicher Bestimmungen die Bank ein vom Kunden genütztes TAN-Verfahren nicht weiter zur Verfügung stellen darf,

wird die Bank den Kunden über die Gründe hierfür informieren und, sofern der Kunde nicht bereits ein weiteres, für ihn freigeschaltetes TAN-Verfahren mit einem höheren Sicherheitsstandard nützt, einen kostenlosen Umstieg auf ein anderes TAN-Verfahren mit einem höheren Sicherheitsstandard anbieten. Dieses Angebot wird die Bank dem Kunden auf die mit ihm im Rahmen der Geschäftsverbindung für die Zustellung von Mitteilungen vereinbarten Weise so rechtzeitig mitteilen, dass ihm dieses spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Umstiegs zugeht. Dieses Angebot gilt als vom Kunden angenommen, wenn vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Umstiegs kein Widerspruch des Kunden bei der Bank einlangt, wobei die Bank in der Mitteilung auf die Folgen seines Stillschweigens sowie auf das dem Kunden nach Punkt 12.2 zustehende kostenlose Kündigungsrecht hinweisen wird.

Widerspricht der Kunde dem angebotenen Umstieg auf ein anderes TAN-Verfahren mit einem höheren Sicherheitsstandard, wird die Einstellung des vom Kunden genutzten TAN-Verfahrens frühestens vier Monate nach Mitteilung des Angebots auf Umstieg erfolgen. Der Kunde kann trotz eines Widerspruchs bis zur endgültigen Einstellung des von ihm genutzten TAN-Verfahrens jederzeit auf das angebotene TAN-Verfahren mit einem höheren Sicherheitsstandard umsteigen. Den Wunsch, auf das angebotene TAN-Verfahren umzusteigen, kann der Kunde der Bank entweder elektronisch im Internetbanking oder persönlich in einer Filiale oder schriftlich auf dem Postweg mitteilen. Steigt der Kunde auf das angebotene TAN-Verfahren nicht um, wird er ab der endgültigen Einstellung des von ihm genutzten TAN-Verfahrens sein Internetbanking nicht mehr nutzen können.

Im Rahmen des Internetbanking kann der Kunde wählen, ob er eine „mobileTAN“ oder eine CardTAN verwenden möchte. Der Kunde kann nach eigener Entscheidung innerhalb der für ihn freigeschalteten TAN-Methoden auch abwechselnd verschiedene dieser TAN einsetzen.

a) mobileTAN:

Verwendet der Kunde das mobileTAN-Verfahren, bekommt er die für das Einloggen in das Internetbanking, die Unterfertigung einer bereits erfassten Internetbanking-Transaktion oder die Abgabe einer Willenserklärung erforderliche mobileTAN mittels Push Nachricht (Nachricht an die vom Kunden genutzte MobileBanking App der Bank) auf sein mobiles Gerät übermittelt.

Dafür muss der Kunde die MobileBanking App der Bank auf seinem mobilen Gerät installieren und aktivieren.

Die Aktivierung der App erfolgt zusätzlich zum Login mit Verfügernummer und Geheimzahl auf folgende Weise:

- Sofern der Kunde das CardTAN-Verfahren nutzt, mittels Eingabe der generierten CardTAN.
- Sofern der Kunde über eine persönliche aktive (weder gesperrte noch abgelaufene) Bankkarte (z. B. Debitkarte) der Bank verfügt, die mit einem „Authentic Vision Hologram“ (holografischer Fingerprint) ausgestattet ist, mittels eines erfolgreichen Scans dieses Hologramms.
- Sofern der Kunde weder das CardTAN-Verfahren nutzt noch über eine Bankkarte mit einem Authentic Vision Hologram verfügt, kann die Aktivierung mittels Eingabe eines speziellen, nur für die Aktivierung generierten Codes erfolgen, der dem Kunden per SMS zugesandt wird. Voraussetzung für letztere Art der Aktivierung ist, dass der Kunde davor der Bank seine Mobiltelefonnummer persönlich in einer Filiale, schriftlich per Post, elektronisch im Internetbanking oder im Zuge einer Online-Eröffnung bekannt gegeben hat.

Die Möglichkeit der Änderung der Mobiltelefonnummer via Internetbanking kann aus Sicherheitsgründen vonseiten der Bank ausgesetzt werden, wenn objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der persönlichen Identifikationsmerkmale oder der Systeme, für die sie benutzt werden können, dies rechtfertigen. In der Nachricht mit der mobileTAN werden dem Kunden zu Kontrollzwecken auch Angaben über den durchzuführenden Auftrag (insbesondere bei Zahlungsverkehrsaufträgen: International Bank Account Number/IBAN bzw. Kontonummer des Empfängers, Bank Identifier Code/BIC bzw. Bankleitzahl der Bank des Empfängers und der Überweisungsbetrag) mitgeliefert. Eine mobileTAN kann nur für die Durchführung jenes Auftrags verwendet werden, für den sie angefordert wurde. Sofern ein erfasster Überweisungsauftrag nach Anforderung der mobileTAN verändert wurde, kann die zugesandte mobileTAN nicht mehr verwendet werden, sondern muss eine neue mobileTAN angefordert werden. Sobald eine mobileTAN verwendet wurde, verliert sie ihre Gültigkeit.

Bei der Nutzung des mobileTAN-Verfahrens ist der Kunde verpflichtet, die in der Nachricht gemeinsam mit der mobileTAN übermittelten Auftragsdaten (z. B. IBAN des Empfängerkontos, Überweisungsbetrag) auf Übereinstimmung mit seinem Auftrag zu prüfen und die mobileTAN nur im Falle einer Übereinstimmung dieser Auftragsdaten zu verwenden.

Zustellung der mobileTAN per Push Nachricht: Der Kunde kann nur dann eine Push Nachricht mit einer mobileTAN auf ein mobiles Device wie Smartphone oder Tablet erhalten, wenn die Voraussetzungen für den Empfang von Push Nachrichten erfüllt sind, wie z. B.:

- dass eine aktuelle Version der vom Kunden verwendeten Internetbanking-App der Bank Austria installiert ist,
- dass das Gerät in der Geräteverwaltung der vom Kunden verwendeten Internetbanking-App der Bank

aktiviert und für den Empfang der mobileTAN Push vorgesehen ist,

- dass sich der Kunde in einem Gebiet befindet, für das eine Internet-Datenverbindung über seinen Mobiltelefonprovider oder per WLAN über einen Netzbetreiber gegeben ist.

b) CardTAN:

Möchte der Kunde das CardTAN-Verfahren verwenden, hat er dies der Bank entweder persönlich in einer Filiale der Bank oder schriftlich per Post oder – sofern er mit der Bank die Nutzung des mobileTAN bereits vereinbart hat – elektronisch im Internetbanking durch Verwendung der mobileTAN mitzuteilen. Für die Verwendung des CardTAN-Verfahrens benötigt er eine persönliche aktive (weder gesperrte noch abgelaufene) CardTAN-fähige Bankkarte der Bank (z.B. Debitkarte) und einen speziellen Kartenleser (CardTAN-Generator). Informationen über den Bezug eines CardTAN-Generators erhält der Kunde direkt bei der Bank.

Nachdem die Debitkarte in den CardTAN-Generator eingeführt wurde und die ersten 5 Stellen der Geheimzahl eingegeben wurden, werden bestimmte Daten der im Internetbanking vorzunehmenden Anmeldung oder Transaktion entweder über eine optische Schnittstelle (siehe Modus „Flicker“) oder durch manuelle Eingabe im CardTAN-Generator erfasst und verarbeitet. Dann wird über ein spezielles, auf dem Chip der Debitkarte gespeichertes Programm eine CardTAN erzeugt. Die CardTAN ist sodann vom Kunden im Internetbanking einzugeben und wird von Seiten der Bank auf Gültigkeit geprüft.

Der CardTAN-Generator kann im Modus „TAN Generierung“, „Flicker“ oder „manuelle Eingabe“ verwendet werden. Der Modus „Flicker“ ist die einfachere Methode, bei Problemen mit der Wiedergabe oder Übernahme des Flicker-Codes kann durch den Kunden durch Nutzung einer im Internetbanking angebotenen Umschaltmöglichkeit auf „manuelle Eingabe am CardTAN-Generator“ umgeschaltet werden.

Modus „TAN Generierung“: Durch das Drücken der TAN-Taste am CardTAN-Generator kann eine TAN generiert werden, die nach Anforderung durch die Bank für das Einloggen in das Internetbanking verwendet werden kann.

Modus „Flicker“: Die für die Berechnung der CardTAN erforderlichen Daten, insbesondere die Transaktionsdaten, werden vom Bankserver mittels einer schwarz-weiß blinkenden Grafik über optische Schnittstellen vom Bildschirm des Eingabegeräts des Kunden (z.B. Computer, Tablet, etc.) an den CardTAN-Generator übertragen. Die Auftragsdaten, welche den vom Kunden zu autorisierenden Auftrag repräsentieren, werden zur Überprüfung durch den Benutzer am Display des CardTAN-Generators angezeigt. Bei der Nutzung des CardTAN-Verfahrens mit dem Modus „Flicker“ ist der Kunde verpflichtet, die übermittelten Auftragsdaten (z.B. bei Zahlungsverkehrsaufträgen IBAN des Empfängerkontos, Überweisungsbetrag) auf Übereinstimmung mit seinem Auftrag zu prüfen und die CardTAN nur im Falle einer Übereinstimmung dieser Auftragsdaten zu verwenden.

Modus „manuelle Eingabe“: Dabei müssen bestimmte auf der Eingabemaske im Internetbanking abgefragte Daten, insbesondere die Transaktionsdaten, durch den Kunden selbstständig am CardTAN-Generator erfasst werden. Eine Beschreibung der bei der manuellen Eingabe erforderlichen Schritte kann der Kunde entweder direkt im Internetbanking in einem Hilfe-Menü abfragen oder der Bedienungsanleitung des CardTAN-Generators entnehmen. Beim Modus „manuelle Eingabe“ hat der Kunde die eingegebenen Auftragsdaten auf Übereinstimmung mit seinem Auftrag zu prüfen und die dafür erzeugte CardTAN nur im Falle einer Übereinstimmung dieser Auftragsdaten zu verwenden. Eine CardTAN kann nur für die Durchführung jenes Auftrags verwendet werden, für den sie erzeugt wurde. Sofern ein erfasster Überweisungsauftrag nach Erzeugung der CardTAN verändert wurde, kann diese CardTAN nicht mehr verwendet werden, sondern muss eine neue CardTAN vom CardTAN-Generator erzeugt werden. Sobald eine CardTAN verwendet wurde, verliert sie ihre Gültigkeit.

2.4 Autorisierungscode (= ATC):

ATC ist ein vom Kunden in der Mobile Banking App ab Version 7 zu setzender Autorisierungscode, der für die Erteilung von Aufträgen und die Abgabe von sonstigen rechtsverbindlichen Willenserklärungen gegenüber der Bank im Rahmen des Internetbanking verwendet werden kann. Mit Eingabe des ATC in dem dafür vorgesehenen Feld sowie der Betätigung des dafür vorgesehenen Buttons gilt ein Auftrag als erteilt bzw. eine Willenserklärung als abgegeben.

Im Rahmen der Autorisierung wird in der App anhand der jeweiligen Auftragsdaten ein spezifischer geschützter Schlüssel (Hashwert/Code) erzeugt und durch den Kunden mit ATC bestätigt. Nur wenn die hinter dem Schlüssel stehenden Auftragsdaten mit den Auftragsdaten am Bankserver übereinstimmen, wird der Auftrag des Kunden von der Bank weiter bearbeitet. Sofern ein erfasster Auftrag verändert wurde, muss ein neuer auftragsspezifischer Schlüssel vor der Zeichnung generiert und erneut mit ATC bestätigt und die Auftragsdaten abgeglichen werden.

Vor Eingabe des ATC ist der Kunde verpflichtet, die in der App zu Kontrollzwecken angezeigten Auftragsdaten (z.B. IBAN des Empfängerkontos und den Überweisungsbetrag) auf Übereinstimmung mit seinem Auftrag zu überprüfen und den ATC nur im Falle einer Übereinstimmung dieser Auftragsdaten zur Auftragszeichnung zu verwenden.

2.5 Mobile Token:

Mobile Token ist ein einmaliger Code, der für die Registrierung eines neuen Mobilgeräts für die Verwendung der MobileBanking App (ab Version 7) verwendet werden kann. Mobile Token wird mittels ATC angefordert.

2.6 Biometrische Daten:

Bei Verwendung von Internetbanking-Apps der Bank auf mobilen Geräten (Smartphone oder Tablet) kann der Kunde – abhängig von den technischen Möglichkeiten des

Endgeräts – optional statt der Geheimzahl (PIN) und/oder des ATC biometrische Daten (wie Fingerprints oder FaceID) in der jeweiligen Internetbanking-App nutzen. In diesem Fall ersetzt die Verifizierung des Kunden anhand seiner biometrischen Daten die Angabe der Geheimzahl bzw. des ATC.

2.7 Persönliche Identifikationsmerkmale:

Verfügernummer (BK), Geheimzahl (PIN), Transaktionsnummern (TAN), ATC, mobile Tokens, SMS-Code zwecks Aktivierung der MobileBanking App sowie biometrische Daten bilden beim Internetbanking die persönlichen Identifikationsmerkmale eines Kunden.

2.8 „Ein-Passwort-System“:

Die Bank verwendet im Rahmen des Internetbanking und auch bei einigen anderen Dienstleistungsprodukten, bei denen die Verwendung der Verfügernummer vorgesehen ist, das „Ein-Passwort-System“. Das heißt, dass ein Kunde nur eine Verfügernummer (siehe Punkt 2.1) erhält. Diese Verfügernummer und die Geheimzahl (siehe Punkt 2.2) sind dann bei sämtlichen Konten bzw. Depots zu verwenden, bei denen der Kunde zum Internetbanking (bzw. zu anderen Dienstleistungsprodukten, bei denen die Verwendung der Verfügernummer vorgesehen ist) berechtigt ist. Kommt es zu einer Sperre der Verfügernummer, können vom Kunden keine Geschäfte, bei denen die Verwendung dieser Verfügernummer erforderlich ist, getätigt werden.

3 AUTHENTIFIZIERUNG

Die Bank prüft die Berechtigung des Kunden für die Nutzung des Internetbanking anhand der persönlichen Identifikationsmerkmale.

4 TRANSAKTIONEN ÜBER INTERNETBANKING

4.1 Die Dispositionen und Willenserklärungen (zusammen kurz: Transaktionen) können über Internetbanking grundsätzlich 24 Stunden pro Tag und 7 Tage pro Woche an die Bank übermittelt werden. Da fallweise Wartungs- und Servicearbeiten an den Bankrechnern der Bank vorzunehmen sind, ist in der Zeit von 19:00 Uhr bis 6:00 Uhr ein Servicefenster vorgesehen. In diesem Zeitraum kann Internetbanking bei Vornahme solcher Wartungs- und Servicearbeiten zeitweilig nicht zur Verfügung stehen. Je nach Art der Service- und Wartungsarbeiten wird die Bank rechtzeitig durch einen Hinweis im Internetbanking sowie auf der Homepage darauf aufmerksam machen.

4.2 Der Kunde stellt die Verbindung zum Bankrechner dadurch her, dass er sich über die Homepage der Bank unter Verwendung seiner Verfügernummer, seiner Geheimzahl (PIN) und der für den Einzelfall generierten TAN in das Internetbanking einloggt. Sodann erhält er im Internetbanking seine Geschäfte angezeigt und wählt die gewünschten Transaktionsmöglichkeiten aus. Er hat die für die jeweils gewünschte Transaktion auf der Eingabemaske geforderten Angaben über Datenübertragungsleitung via Internet einzufügen. Jedenfalls hat der Kunde bei Überweisungsaufträgen

immer den Kundenidentifikator des Empfängers anzugeben. Macht der Kunde über diesen hinausgehende Angaben zum Empfänger, wie insbesondere den Namen des Empfängers oder den Verwendungszweck, sind diese nicht Teil des Kundenidentifikators, dienen daher lediglich zu Dokumentationszwecken und bleiben bei der Ausführung der Transaktion seitens der Bank unbeachtet. Sodann hat der Kunde die gewünschte Transaktion unter Verwendung der für die jeweilige Transaktion generierten TAN oder die Eingabe des ATC und anschließender Betätigung des für die Freigabe vorgesehenen Buttons abzuschließen.

4.3 Der Zeitpunkt, zu dem eine Transaktion via Internetbanking bei der Bank einlangt, gilt als Eingangszeitpunkt. Geht eine Transaktion via Internetbanking nicht an einem Geschäftstag der Bank oder aber nach einem Zeitpunkt nahe am Ende eines Geschäftstages ein, so wird diese Transaktion so behandelt, als wäre sie erst am nächsten Geschäftstag eingegangen. Die Bank veröffentlicht diese Uhrzeiten in den „Informationen der UniCredit Bank Austria AG zu Zahlungsdienstleistungen für Verbraucher“, welche sie elektronisch auf ihrer Homepage bereithält oder in Schriftform dem Kunden auf dessen Verlangen in ihren Geschäftsstellen aushändigt oder postalisch übermittelt. Der Kunde kann auch vorsehen, dass der Auftrag an einem in der Zukunft liegenden Datum (Terminauftrag) durchgeführt werden soll. Ist das bei einem Terminauftrag gewünschte Datum kein Geschäftstag der Bank, ist der Terminauftrag so zu behandeln, als sei er erst am darauffolgenden Geschäftstag eingegangen.

4.4 Im Rahmen des Internetbanking können zu einem Konto beliebig viele Überweisungsaufträge erteilt werden. Die Bank ist zur Durchführung eines Überweisungsauftrags nur dann verpflichtet, wenn dafür auf dem jeweiligen Konto des Kunden vollständige Deckung vorhanden ist. Zu einem Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen (Basiskonto) dürfen Kunden Überweisungsaufträge auch im Internetbanking jedenfalls nur im Rahmen eines vorhandenen Kontoguthabens erteilen. Der Kunde hat auch die Möglichkeit, mehrere Überweisungsaufträge zusammenzufassen und mit einer einzigen TAN bzw. durch einmalige Eingabe des ATC freizugeben.

4.5 Allgemeines über Limits:

4.5.1 Beim Internetbanking können entweder Tageslimits oder Transaktionslimits eingesetzt werden. Bei einem Tageslimit wird die Höhe des Betrages festgelegt, bis zu der Überweisungen pro Kalendertag beauftragt werden dürfen. Für dieses Tageslimit werden alle Überweisungsaufträge eines Kunden (außer Eigenüberträge und Wertpapieraufträge) berücksichtigt, welche an einem Kalendertag beauftragt werden; dies gilt unabhängig vom Ausführungs-/Buchungstag. Bei einem Transaktionslimit wird die Höhe jenes Betrages festgelegt, bis zu dem ein Überweisungsauftrag allein oder mehrere Überweisungsaufträge gemeinsam (außer

Eigenüberträge und Wertpapieraufträge) mit einer einzigen TAN bzw. durch die einmalige Eingabe des ATC erteilt werden können.

4.5.2 Die Bank kann ein von ihr festgesetztes Limit gemäß Punkt 4.5.3 einseitig abändern. Zwischen Bank und Kunde kann einvernehmlich ein individuelles Limit vereinbart werden. In beiden Fällen handelt es sich um ein „bankseitiges Limit“.

4.5.3 Die Bank ist berechtigt, ein von ihr festgesetztes bankseitiges Limit ohne Mitwirkung des Kunden herabzusetzen, wenn

- objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der persönlichen Identifikationsmerkmale oder der Systeme, für die sie benutzt werden können, dies rechtfertigen, oder
- der Verdacht einer Erteilung von nicht autorisierten Aufträgen oder der betrügerischen Verwendung der persönlichen Identifikationsmerkmale besteht.

Die Bank wird den Kunden über eine solche Herabsetzung und die Gründe hierfür möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Herabsetzung in der mit ihm vereinbarten Form informieren.

Nach Wegfall der Gründe, die zur Herabsetzung des bankseitigen Limits geführt haben, ist die Bank berechtigt, das Limit bis zu dessen ursprünglicher Höhe wieder anzuheben. Die Bank wird den Kunden über die Anhebung des Limits in der mit ihm vereinbarten Form informieren.

4.5.4 Der Kunde kann innerhalb eines allfälligen bankseitigen Limits (siehe Punkt 4.5.2) direkt im Internetbanking jederzeit unter Verwendung einer gültigen TAN bzw. des ATC ein persönliches Transaktionslimit setzen.

4.6 Ein autorisierter, bei der Bank im Wege des Internetbanking eingegangener Überweisungsauftrag kann nicht mehr widerrufen werden. Der Widerruf eines bei der Bank eingelangten Terminauftrages ist aber bis 24:00 Uhr des Geschäftstages vor dem vereinbarten Durchführungstag direkt im Internetbanking unter Verwendung einer gültigen TAN bzw. des ATC möglich.

4.7 eps Online-Überweisung:

Im Rahmen des Internetbanking können auch eps Online-Überweisungen erteilt werden. Bei der eps Online-Überweisung handelt es sich um ein standardisiertes Bezahlverfahren bei Einkäufen im Internet und bei Inanspruchnahme von E-Government-Dienstleistungen. Der Kunde erhält dabei auf der Website des Internet-Shops bzw. auf der E-Government-Webseite, die jeweils mit einem entsprechenden Logo für eps („e-payment standard“) und Online-Überweisung gekennzeichnet sind, die Möglichkeit, sich unter Verwendung seiner Verfügernummer/BK, seiner Geheimzahl/PIN und einer TAN direkt in das Internetbanking einzuloggen und die Bezahlung sodann mittels Überweisungsauftrag vorzunehmen. Die Freigabe einer eps Online-Überweisung erfolgt wie die Freigabe jeder anderen Überweisung im

Internetbanking unter Verwendung einer TAN bzw. des ATC.

Im gesamten Ablauf der eps Online-Überweisung werden keine bankspezifischen Daten des Kunden von einer dritten Stelle abgefragt oder zwischengespeichert, da der Kunde sich dabei direkt auf der Website der Bank oder in der MobileBanking App der Bank Austria in das Internetbanking einloggt und dort den Überweisungsauftrag freigibt. Im Rahmen der Abwicklung einer eps Online-Überweisung werden von der Bank auch keine bankspezifischen Daten des Käufers an den Händler übertragen.

Mit Freigabe der eps Online-Überweisung durch den Kunden garantiert die Bank gegenüber dem Internet-Händler bzw. der E-Government-Behörde die Ausführung der Überweisung, sodass daher der Kunde diese eps Online-Überweisung nicht widerrufen kann.

Die eps Online-Überweisung ist lediglich ein Instrument, mit dem der Kunde eine Bezahlung im Internet durch einen Überweisungsauftrag im Internetbanking vornehmen kann. Die zwischen dem Kunden und dem Händler bestehende vertragliche Beziehung wird durch die Verwendung der eps Online-Überweisung nicht tangiert, und es sind deshalb gegenüber der Bank keine Einwendungen aus dem Grundgeschäft zulässig.

5 TELEFONISCHE AUSKUNFTSEINHOLUNG

5.1 Telefonische Anfragen sind an die im Internetbanking angegebenen Kontaktdaten zu richten.

Für telefonische Anfragen im Wege der Videotelefonie ist die hierfür im Internetbanking zur Verfügung gestellte Funktion zu verwenden. Nach Herstellen der Telefonverbindung mit der Bank hat der Kunde die Verfügernummer sowie die zwei vom Bankmitarbeiter angefragten Ziffern der ersten fünf Stellen der Geheimzahl bekannt zu geben.

5.2 Die angegebenen persönlichen Identifikationsmerkmale werden überprüft und bei deren Richtigkeit die gewünschten telefonischen Auskünfte zu eigenen Geschäften des Kunden bzw. zu Geschäften, bei welchen der Kunde eine Internetbanking-Berechtigung hat, erteilt. Eine telefonische Auftragserteilung ist nicht möglich.

6 KONTOINFORMATIONSDIENSTLEISTER UND ZAHLUNGS AUSLÖSEDIENSTLEISTER

6.1 Der Kunde kann bestimmten Kontoinformationsdienstleistern und Zahlungsauslösedienstleistern Zugriff auf ein oder mehrere seiner zum Internetbanking berechtigten Zahlungskonten gewähren, indem der Kunde die Dienste dieser Dienstleister in Anspruch nimmt.

6.2 Kontoinformationsdienstleister bieten konsolidierte Informationen über ein oder mehrere Zahlungskonten eines Kontoinhabers an, die auch bei verschiedenen Kreditinstituten geführt werden können. Zahlungsauslösedienstleister lösen auf Antrag eines Kontoinhabers einen Zahlungsauftrag in Bezug auf ein

anderes Zahlungskonto aus, welches auch bei einem anderen Kreditinstitut geführt werden kann.

6.3 Nimmt der Kunde die Dienste der Kontoinformationsdienstleister oder der Zahlungsauslösedienstleister in Anspruch, indem der Kunde diesen Dienstleistern Zugriff auf sein Zahlungskonto bzw. seine Zahlungskonten gewährt, so ist die Bank im Sinne der Delegierten Verordnung (EU) 2018/389 zu technischen Regulierungsstandards für eine starke Kundenauthentifizierung und für sichere offene Standards für die Kommunikation verpflichtet, mit diesen Dienstleistern auf sichere Weise zu kommunizieren und diesen die erforderlichen Authentifizierungsverfahren zur Überprüfung der Identität des Kunden bereitzustellen.

7 SORGFALT

7.1 Der Kunde ist auch im eigenen Interesse verpflichtet, PIN, TAN, ATC, mobile Token und den SMS-Code zwecks Aktivierung der MobileBanking App geheim zu halten und anderen Personen nicht offenzulegen (auch nicht den Mitarbeitern der Bank, außer die abgefragten Stellen der Geheimzahl im Zuge der Authentifizierung gemäß Punkt 5.1). Die Verwendung biometrischer Daten (siehe Punkt 2.6) entbindet nicht von der Sorgfaltspflicht zur Geheimhaltung von PIN, TAN, ATC, mobile Token oder SMS-Code. Das Offenlegungsverbot von PIN, TAN bzw. ATC besteht nicht gegenüber Kontoinformationsdienstleistern und Zahlungsauslösedienstleistern, deren Dienstleistungen der Kunde in Anspruch nimmt. Sobald der Kunde den Verdacht hat, dass eine andere Person Kenntnis seiner PIN oder seines ATC hat oder eine nicht autorisierte Nutzung des Internetbanking erfolgt ist, wird ihm empfohlen, seine PIN bzw. den ATC unverzüglich zu ändern. Aus Sicherheitsgründen wird dem Kunden empfohlen, seine PIN und seinen ATC regelmäßig (z.B. alle zwei Monate) selbstständig zu ändern. Die nicht autorisierte Nutzung des Internetbanking hat der Kunde unverzüglich, sobald er davon Kenntnis hat, der Internetbanking-Hotline (siehe Punkt 9.1) zu melden. Bei Diebstahl oder Verlust des Mobilgeräts, auf dem eine Internetbanking App installiert ist, wird dem Kunden empfohlen, die Verfügernummer im Internetbanking durch viermalige aufeinander folgende Falscheingabe der PIN zu sperren oder über die Hotline sperren zu lassen.

7.2 Sollte beim Anmeldevorgang die URL nicht mit <https://online.bankaustria.at/> oder <https://banking.bankaustria.at/> bzw. für das browserbasierte mobile Internetbanking nicht mit <https://mobile.bankaustria.at/> beginnen oder sollte vom Browser des Kunden das Schlosssymbol als Zeichen für eine verschlüsselte Übertragung der Daten nicht angezeigt werden, sind das Hinweise darauf, dass sich der Kunde nicht auf der Homepage der Bank befindet. Es besteht dann die Gefahr, dass es sich um eine von Unbekannten zu dem Zweck eingerichtete Website handelt, dem Kunden dessen persönliche Identifikationsmerkmale herauszulocken (Phishing). In diesem Fall empfiehlt die Bank den Anmeldevorgang abzubrechen und – sofern ein oder mehrere

Identifikationsmerkmale auf jener Website bereits eingegeben wurden – unverzüglich die Internetbanking-Hotline (siehe Punkt 9.1) zu verständigen.

7.3 Bei der Verwendung einer TAN bzw. des ATC ist der Kunde verpflichtet, die in der TAN-Nachricht bzw. in der Internetbanking App oder im CardTAN-Generator angezeigten bzw. von ihm manuell eingegebenen Auftragsdaten (z. B. bei Zahlungsverkehrsaufträgen IBAN des Empfängerkontos, Überweisungsbetrag) auf Übereinstimmung mit seinem Auftrag zu prüfen und die TAN bzw. den ATC nur im Falle einer Übereinstimmung dieser Auftragsdaten zu verwenden.

7.4 Der Kunde ist verpflichtet bei der Nutzung von Internetbanking die in diesen Geschäftsbedingungen enthaltenen Bedingungen für die Nutzung einzuhalten und insbesondere bei der Erteilung von Aufträgen den Kundenidentifikator (siehe Punkt 4.2) korrekt anzugeben sowie dafür zu sorgen, dass er einen Überweisungsauftrag nur dann erteilt, wenn auf dem zu belastenden Konto eine zur Durchführung des Überweisungsauftrages ausreichende Kontoforderung vorhanden ist.

7.5 Der Kunde ist verpflichtet, die mit einem Authentic Vision Hologramm ausgestattete Bankkarte sorgfältig zu verwahren und alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die Bankkarte vor unbefugtem Zugriff zu schützen.

8 BERICHTIGUNG VON NICHT AUTORISIERTEN ZAHLUNGSVORGÄNGEN

Im Falle einer aufgrund eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorganges erfolgten Belastung kann der Kunde jedenfalls dann eine Berichtigung durch die Bank erwirken, wenn er die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorganges, jedoch spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung hiervon unterrichtet hat, es sei denn, die Bank hat dem Kunden die Informationen über den jeweiligen Überweisungsauftrag bzw. über die jeweilige Zahlung, welche zulasten seines Kontos ausgeführt wurde (Referenz, Betrag, Währung, Entgelt, Zinsen, Wechselkurs, Wertstellung der Belastung), nicht in der mit ihm vereinbarten Weise mitgeteilt oder zugänglich gemacht. Andere Ansprüche des Kunden auf Berichtigung werden dadurch nicht ausgeschlossen.

Im Falle eines nicht autorisierten Zahlungsvorganges wird die Bank dem Kunden den Betrag des nicht autorisierten Zahlungsvorganges unverzüglich, auf jeden Fall spätestens bis zum Ende des folgenden Geschäftstags erstatten, nachdem sie von dem Zahlungsvorgang Kenntnis erhalten hat oder dieser ihr angezeigt wurde. Die Erstattung erfolgt dadurch, dass das belastete Konto wieder auf den Stand gebracht wird, auf dem es sich ohne den nicht autorisierten Zahlungsvorgang befunden hätte, wobei der Betrag auf dem Zahlungskonto des Zahlers spätestens zum Tag der Kontobelastung wertzustellen ist. Hat die Bank der Finanzmarktaufsicht berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, wird die Bank ihre

Erstattungspflicht unverzüglich prüfen und erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Die Bank ist auch dann zur Erstattung eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs verpflichtet, wenn dieser über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst wurde.

9 SPERREN

9.1 Jeder Konto- bzw. Depotinhaber und jeder Zeichnungsberechtigte hat die Möglichkeit, seine Verfügernummer wie folgt sperren zu lassen:

- jederzeit telefonisch bei der Internetbanking-Hotline der Bank, +43 50505 26100, oder
- während der Öffnungszeiten der Bank persönlich oder schriftlich in jeder Filiale der Bank.

Eine innerhalb der Öffnungszeiten bei der Bank oder – zu welchem Zeitpunkt auch immer – bei der Internetbanking-Hotline veranlasste Sperre wird unmittelbar mit Einlangen des Sperrauftrags wirksam. Außerhalb der Öffnungszeiten bei der Bank schriftlich einlangende Sperraufträge werden unverzüglich nach Beginn der nächsten Öffnungszeit wirksam.

9.2 Die Bank ist berechtigt, eine Verfügernummer ohne Mitwirkung des Kunden zu sperren, wenn

- objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der persönlichen Identifikationsmerkmale oder der Systeme, für die sie benutzt werden können, dies rechtfertigen, oder
- der Verdacht einer Erteilung von nicht autorisierten Aufträgen oder der betrügerischen Verwendung der persönlichen Identifikationsmerkmale besteht.

Die Bank wird den Kunden über die Sperre und die Gründe hierfür – soweit dies nicht innerstaatliche oder gemeinschaftsrechtliche Rechtsvorschriften sowie gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnungen verletzen oder objektiven Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen würde – möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre in der mit ihm vereinbarten Form informieren.

9.3 Im Falle der viermaligen aufeinander folgenden Falscheingabe der PIN, der TAN oder des ATC wird die Verfügernummer unmittelbar nach der vierten Falscheingabe automatisch gesperrt.

9.4 Der Kunde kann die Aufhebung der Sperre persönlich beantragen; dies kann auf jedem mit der Bank vereinbarten Kommunikationsweg geschehen (insbesondere über die Internetbanking-Hotline oder eine Filiale der Bank).

9.5 Die Bank ist berechtigt, einem Zahlungsauslösedienstleister oder einem Kontoinformationsdienstleister den Zugang zu einem zum Internetbanking berechtigten Zahlungskonto des Kunden zu verweigern, wenn objektive und gebührend nachgewiesene Gründe im Zusammenhang mit einem nicht autorisierten oder betrügerischen Zugang des Zahlungsauslösedienstleisters bzw. des Kontoinformationsdienstleisters zum Zahlungskonto,

einschließlich der nicht autorisierten oder betrügerischen Auslösung eines Zahlungsvorgangs, es rechtfertigen. Die Bank wird den Kunden – soweit eine Bekanntgabe der Sperre oder der Gründe für die Sperre nicht eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung verletzen bzw. österreichischen oder gemeinschaftsrechtlichen Rechtsnormen oder objektiven Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen würde – von einer Sperre des Zugriffs durch einen Zahlungsauslösedienstleister bzw.

Kontoinformationsdienstleister auf ein Zahlungskonto des Kunden und über deren Gründe in einer mit dem Kunden vereinbarten Kommunikationsform möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre informieren.

10 ERLÖSCHEN UND KÜNDIGUNG DER BERECHTIGUNG

10.1 Bei Auflösung der Kontoverbindung erlöschen gleichzeitig alle Internetbanking-Berechtigungen für das betroffene Konto. Mit Wegfall eines Einzelzeichnungsrechts eines Konto- bzw. Depotinhabers oder Zeichnungsberechtigten zu einem Konto oder Wertpapierdepot erlischt die Möglichkeit zur Nutzung des Internetbanking zu diesem Konto oder Wertpapierdepot.

10.2 Jeder Kunde kann die Vereinbarung jederzeit unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich kündigen. Jeder Konto- bzw. Depotinhaber hat die Möglichkeit, die Internetbanking-Berechtigung eines Zeichnungsberechtigten schriftlich oder persönlich in jeder Filiale der Bank zu widerrufen.

10.3 Die Bank kann die Vereinbarung ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten jederzeit kündigen, wobei dem Konto- bzw. Depotinhaber die Kündigung in Papierform oder auf einem anderen vereinbarten dauerhaften Datenträger mitzuteilen ist.

Hiervon abweichend kann die Bank dann, wenn der Kunde bei der Bank ein „Konto mit grundlegenden Funktionen“ (im Folgenden „Basiskonto“) führt, die Vereinbarung nur dann unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten kündigen, wenn

- über das Basiskonto in mehr als 24 aufeinanderfolgenden Monaten kein Zahlungsvorgang abgewickelt wurde; oder
- der Kunde in der Europäischen Union keinen rechtmäßigen Aufenthalt mehr hat; oder
- der Kunde in der Folge bei einem in Österreich ansässigen Kreditinstitut ein zweites Zahlungskonto eröffnet hat, das ihm die Nutzung der in § 25 Abs. 1 des Verbraucherzahlungsgesetzes (VZKG) genannten Dienste ermöglicht; oder
- gegen den Kunden wegen einer strafbaren vorsätzlichen Handlung zum Nachteil der Bank oder eines ihrer Mitarbeiter Anklage gemäß § 210 Abs. 1 StPO erhoben wird; oder
- der Kunde das Basiskonto wiederholt für die Zwecke einer unternehmerischen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 des

Konsumentenschutzgesetzes – KSchG, BGBl. 140/1979, genutzt hat; oder

- der Kunde eine Änderung dieser Geschäftsbedingungen abgelehnt hat, die die Bank allen Inhabern von Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (Basiskonto) wirksam angeboten hat.

10.4 Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes sind der Kunde und die Bank berechtigt, die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Ein wichtiger Grund kann insbesondere dann vorliegen, wenn der Kunde seine persönlichen Identifikationsmerkmale anderen Personen überlässt.

Führt der Kunde ein Basiskonto bei der Bank, kann die Bank bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Vereinbarung gesondert – unabhängig vom Fortbestehen des Basiskontovertrages – ohne Einhaltung einer Frist mit sofortiger Wirkung kündigen.

Für die fristlose Kündigung der Vereinbarung können – vorausgesetzt, dass der Basiskontovertrag aufrecht bleibt – über die wichtigen Gründe für die fristlose Kündigung eines Basiskontovertrags gemäß § 27 Abs. 2 Z 1 und Z 3 VZKG (wenn der Kunde das Basiskonto absichtlich für nicht rechtmäßige Zwecke genutzt hat oder unrichtige Angaben gemacht hat, um das Basiskonto eröffnen zu können, wobei ihm dieses Recht bei Vorlage der richtigen Angaben verwehrt worden wäre) hinaus auch andere wichtige Gründe herangezogen werden.

10a PERSÖNLICHER FINANZMANAGER

10a.1 Die Bank stellt dem Kunden im Internetbanking einen Persönlichen Finanzmanager (nachstehend PFM) kostenlos zur Verfügung. Der PFM wird im Internetbanking automatisch aktiviert.

10a.2 Der PFM kategorisiert sämtliche Umsätze der letzten 24 Kalendermonate im Zahlungsverkehr (Girokonten und Kreditkarten) nach verschiedenen Ausgabenkategorien für Wohnen, Lebensmittel, Mobilität etc. Dem Kunden wird nach dem Login im Internetbanking eine kategorisierte Darstellung angezeigt, die auf Umsätzen im Zahlungsverkehr, Budgetierung und gegebenenfalls Sparzielen des Kunden basiert. Die Kategorisierung erfolgt automatisiert und ist ein Vorschlag, den der Kunde nach seinen Wünschen anpassen und individuell (z.B. zur Budgetfestlegung und -kontrolle) verwenden kann.

10a.3 Die mit dem PFM erfolgte automatisierte Kategorisierung dient ausschließlich der Unterstützung der persönlichen Finanzplanung des Kunden im Internetbanking. Die Daten des PFM werden nicht für andere Zwecke verwendet und können ausschließlich vom Kunden eingesehen werden. Falls der Kunde eine gezielte Kundenberatung oder individuelle Angebote auf Basis der Daten des PFM wünscht, müsste er der Bank eine ausdrückliche (jederzeit widerrufbare) Zustimmung zur Verarbeitung der Daten des PFM für die Zwecke seiner individuellen Kundenberatung und zur Erstellung und

Übermittlung von individuellen Produktangeboten erteilen.

10a.4 Es werden keine personenbezogenen Daten aus dem PFM an Dritte weitergegeben.

10a.5 Änderungen und Erweiterungen der Funktionsweise und der Auswertungsmöglichkeiten des PFM können durch die Bank jederzeit vorgenommen werden, sofern sich dadurch keine Änderung der Datennutzung (siehe Punkt 10a.3 und 10a.4) ergibt. Die Bank wird solche Änderungen dem Kunden im Internetbanking anzeigen.

11 BENACHRICHTIGUNGS-SERVICE

11.1 Der Kunde kann sich im Internetbanking für das kostenlose Benachrichtigungs-Service der Bank anmelden. Durch die Anmeldung des Kunden für das Benachrichtigungs-Service werden die im Rahmen der Anmeldung vom Kunden ausdrücklich ausgewählten kundenbezogenen Daten und Informationen (wie beispielsweise Benachrichtigung über eine durchgeführte PIN-Änderung, Benachrichtigung über Login-Versuche mit einer ungültigen PIN, Benachrichtigung, wenn der Kontostand ein vom Kunden definiertes Limit unter- bzw. überschreitet) an die vom Kunden angegebene E-Mail-Adresse oder einen anderen mit dem Kunden vereinbarten Kommunikationskanal übermittelt.

11.2 Das Benachrichtigungs-Service kann vom Kunden im Internetbanking jederzeit aktiviert bzw. deaktiviert werden. Die Auftragsdaten (E-Mail-Adresse oder ein anderer Kommunikationskanal sowie Ereignisse, die eine Benachrichtigung an den Kunden auslösen) können vom Kunden jederzeit abgeändert werden. Für die Aktivierung bzw. Deaktivierung des Benachrichtigungs-Service sowie für die Änderung der Auftragsdaten ist die Angabe einer gültigen TAN bzw. des ATC erforderlich.

11.3 Eine Beendigung der Vereinbarung zur Teilnahme am Internetbanking (OnlineBanking bzw. 24You), die der Kunde mit der Bank abgeschlossen hat, beendet automatisch das Benachrichtigungs-Service. Die Bank kann das kostenlose Benachrichtigungs-Service unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten ohne Angabe von Gründen kündigen.

12 ÄNDERUNG DER GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

12.1 Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden dem Kunden von der Bank spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens unter Hinweis auf die betroffenen Bestimmungen angeboten. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn bei der Bank vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird die Bank den Kunden im Änderungsangebot hinweisen. Das Änderungsangebot ist dem Kunden mitzuteilen.

Außerdem wird die Bank eine Gegenüberstellung über die von der Änderung der Geschäftsbedingungen betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung der neuen Geschäftsbedingungen auf ihrer Internetseite

veröffentlichen und diese in Schriftform dem Kunden auf dessen Verlangen in ihren Geschäftsstellen aushändigen oder postalisch übermitteln. Das Kreditinstitut wird den Kunden mit der Mitteilung über die angebotene Änderung auf diese Möglichkeit hinweisen.

12.1a Die Mitteilung über die angebotene Änderung gemäß Punkt 12.1 erfolgt entweder per Post an die letzte vom Kunden bekannt gegebene Anschrift (s. auch Z 11 Abs. 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank) oder in elektronischer Form über das Postfach im Internetbanking. Diese elektronische Mitteilung erfolgt derart, dass die Bank das Änderungsangebot nicht mehr einseitig abändern kann und der Kunde die Möglichkeit hat, die Mitteilung bei sich abzuspeichern und auszudrucken. Erfolgt eine solche elektronische Mitteilung über das Internetbanking, wird die Bank den Kunden überdies gleichzeitig davon in Kenntnis setzen, dass das Änderungsangebot im Postfach des Internetbanking verfügbar und abfragbar ist. Dies geschieht durch Übersenden eines separaten E-Mails an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse oder eines separaten SMS an die vom Kunden für den Erhalt von SMS im Rahmen des Internetbanking zuletzt bekannt gegebene Mobiltelefonnummer.

12.1b Gegenüber einem Unternehmer ist es ausreichend, das Änderungsangebot spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen über das Postfach des Internetbanking zuzustellen oder auf eine andere, mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf bereitzuhalten.

12.2 Im Falle einer solchen beabsichtigten Änderung der Geschäftsbedingungen hat der Kunde, der Verbraucher ist, das Recht, seine Rahmenverträge für Zahlungsdienstleistungen, insbesondere diese Vereinbarung oder den Girokontovertrag, vor Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Darauf wird die Bank im Änderungsangebot hinweisen.

12.3 Die Punkte 12.1 bis 12.2 gelten auch für Änderungen der Vereinbarung gemäß Punkt 1.2, in der die Geltung dieser Geschäftsbedingungen zwischen Kunde und Bank vereinbart worden ist.

12.4 Die vorstehenden Punkte 12.1 bis 12.3 finden auf die Änderung der Leistungen der Bank und der Entgelte des Kunden keine Anwendung.

B BESONDERE BESTIMMUNGEN ZUR WERTPAPIERFUNKTION

1 ALLGEMEIN

Über Internetbanking ist der Kauf und Verkauf von Aktien, Optionsscheinen, Anleihen, Exchange Traded Funds, Indexzertifikaten an ausgewählten Börsen sowie von der Bank ausgewählten in- und ausländischen, in Österreich zugelassenen Fonds und die Zeichnung von ausgewählten Neuemissionen möglich.

Die aktuellen Börsenplätze, an denen über Internetbanking gehandelt werden kann, sowie die Wertpapierarten, die an den infrage kommenden Börsen über Internetbanking gehandelt werden können, sind den „Konditionen für den Wertpapierhandel über Internet und SmartBanking im Überblick“ zu entnehmen. Diese können auf der Website der Bank unter www.bankaustria.at eingesehen bzw. in einer Filiale der Bank erfragt werden.

2 AUFTRAGSERTEILUNG UND NUTZUNGSZEITEN

2.1 Die Auftragserteilung ist über Internetbanking grundsätzlich 24 Stunden am Tag und 7 Tage die Woche möglich (siehe Teil A, Punkt 4.1).

2.2 Auf diese Weise können Kauf- und Verkaufsaufträge zu einzelnen Wertpapierpositionen beim Internetbanking auch taggleich erteilt werden (Intraday-Handel).

2.3 Dem Kunden werden Kundeninformationsdokumente (KID) gemäß Investmentfondsgesetz zum Abruf im Portal von Internetbanking zur Verfügung gestellt (Aufruf über online.bankaustria.at bzw. banking.bankaustria.at unter Veranlagungen – Börsen&Märkte/Wertpapiersuche/Wertpapiersuche Allgemein unter Eingabe der Fond-ISIN und nachfolgend in der Ergebniszeile auf den „KID-Button“ klicken). Zwischen dem Kunden und der Bank wird vereinbart, dass die Bank dem Kunden Basisinformationsblätter gemäß der Verordnung über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (BIB) im Internetbanking zur Verfügung stellt. Der Kunde hat das Recht, die kostenlose Aushändigung eines Papierexemplars des KID und des BIB zu verlangen.

2.4 Der Verkauf verpfändeter oder aus sonstigem Grund von der Bank gesperrt zu haltender, auf dem/den angegebenen Wertpapierdepot(s) erliegender Werte ist im Rahmen des Internetbanking nicht möglich.

2.5 Der Kunde erhält von der Bank rechtsverbindliche Bestätigungen über die Durchführung der erteilten Aufträge sowie die Abrechnung schriftlich auf dem für Kontopost vereinbarten Versandweg. Eine elektronische Auftragsbestätigung gilt daher nur als Bestätigung der Übernahme des Auftrags zur Bearbeitung durch die Bank, nicht jedoch als Ausführungsbestätigung oder Abrechnung.

2.6 Die Erteilung eines Kaufauftrags im Rahmen des Internetbanking ist nur so weit zulässig, als zum Zeitpunkt der Ordererteilung auf dem für den Kaufauftrag gewählten Verrechnungskonto eine für die Ausführung des Auftrags notwendige Deckung (Guthaben oder vereinbarter Überziehungsrahmen) vorhanden ist.

2.7 Über die Handelszeiten zum Zeitpunkt der Auftragserteilung und die Usancen der jeweiligen Börse hat sich der Kunde selbstständig zu informieren. Die Bank haftet nicht für Schäden, die dem Kunden daraus entstehen, dass sein im Internetbanking erteilter Auftrag

nicht mit den Handelsusancen der gewünschten Börse übereinstimmt.

3 PFANDRECHT

Die auf dem/den für Internetbanking gewidmeten Wertpapierdepot(s) verbuchten Wertpapiere sowie die aus diesen Wertpapieren resultierenden Zins-, Tilgungs- und Verkaufserlöse unterliegen für alle der Bank zustehenden Forderungen aus der Geschäftsbeziehung dem Pfandrecht nach Z 49 ff. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der UniCredit Bank Austria AG. Falls die Kurswerte der auf dem/den gewidmeten Wertpapierdepot(s) jeweils erliegenden Werte so weit absinken sollten, dass eine Aushaftung auf dem/den dazugehörigen Verrechnungskonto/-konten nicht mehr gedeckt ist, verpflichtet sich der Kunde als Konto- bzw. Depotinhaber, innerhalb der von der Bank gesetzten Frist entweder weitere der Bank als Pfand genehme Wertpapiere in entsprechender Höhe zu übergeben oder die Aushaftung in dem Maße abzudecken, dass eine ausreichende Besicherung wiederhergestellt wird. Im Rahmen dieses Pfandrechts nicht benötigte Deckungswerte bleiben im Einvernehmen mit der Bank und unter Absprache mit dem jeweiligen Kundenbetreuer zur freien Verfügung des Kunden. Ausdrücklich festgehalten wird das Recht der Bank, im Zusammenhang mit dem Pfandrecht Depotwerte zu sperren, soweit dies zur Sicherstellung von Forderungen aus der Depotführung oder aus der sonstigen Geschäftsbeziehung notwendig ist. Die Bank ist berechtigt, die verpfändeten bzw. der Depotsperre unterliegenden Wertpapiere im Sinne der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der UniCredit Bank Austria AG ganz oder teilweise zu veräußern, wenn die oben erwähnte Nachschussleistung bzw. Abdeckung nicht erbracht wird oder eine von ihr geltend gemachte Forderung aus der Geschäftsbeziehung (insbesondere auch aus der Depotführung) nicht fristgerecht beglichen wird.

ANHANG ZU DEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN ZUM INTERNETBANKING

Empfehlung der Bank Austria zur Sicherheit im Internet und Nutzung des Internetbanking:

1 Internetbanking wird über das Kommunikationsmedium Internet abgewickelt, welches ein offenes und allgemein zugängliches Medium ist. Unter Verwendung der persönlichen Identifikationsmerkmale eines Kunden kann auch ein unberechtigter Dritter in das Internetbanking einsteigen und Dispositionen zulasten des Konto- bzw. Depotinhabers vornehmen. Die Bank Austria informiert auf ihrem Sicherheitsportal <https://sicherheit.bankaustria.at/> und direkt im Internetbanking regelmäßig über aktuelle Gefahren im Internet und gibt dort auch konkrete Empfehlung und Sicherheitshinweise, wie das Verhalten bei der Nutzung des Internetbanking im Hinblick auf diese Gefahren risikominimierend angepasst werden kann. Zur Vermeidung von Schäden bei den Transaktionen im

Rahmen des Internetbanking wird dem Kunden empfohlen, besonders sorgfältig vorzugehen.

2 Die Bank Austria führt umfangreiche Maßnahmen zur Absicherung der im Internetbanking übermittelten und bankseitig verarbeiteten Daten durch und trifft umfassende Sicherheitsvorkehrungen, die einen Schutz gegen Angriffe bei der Übertragung der Daten über das Internet oder bei der Verarbeitung auf dem Bankserver bieten. Damit die vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen nicht gefährdet werden, empfiehlt die Bank Austria jedem Kunden auch in eigenem Interesse seinerseits technische Vorkehrungen zum Schutz der von ihm eingesetzten Systeme und des PCs zu treffen. Die Bank Austria informiert auf ihren Webseiten und im Internetbanking über mögliche Gefahren sowie die gebotenen und empfehlenswerten Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der Systeme und des PCs des Kunden.